

A)

(C)

516. Sitzung

Bonn, den 29. Oktober 1982

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Koschnick: Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 516. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Die neugebildete **Landesregierung von Schleswig-Holstein** hat mit Wirkung vom 19. Oktober 1982 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herrn Ministerpräsidenten Dr. Dr. Uwe Barschel, Herrn Minister Dr. Henning Schwarz, Herrn Minister Karl Eduard Claussen, Herrn Minister Rudolf Titzck. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

B)

Die neugebildete **Staatsregierung von Bayern** hat am 27. Oktober 1982 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß, Herrn Staatsminister Peter M. Schmidhuber, Herrn Staatsminister Max Streibl, Herrn Staatsminister Anton Jaumann, Herrn Staatsminister Dr. Hans Eisenmann. Die übrigen Mitglieder der Staatsregierung wurden ebenfalls als stellvertretende Mitglieder benannt.

Aus der Bayerischen Staatsregierung und damit aus dem Bundesrat **ausgeschieden** ist mit Wirkung vom 27. Oktober 1982 Herr Minister Gerold Tandler.

Ich begrüße die neuen Mitglieder des Bundesrates und wünsche ihnen mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Arbeit im Plenum und in den Ausschüssen. Ich wünsche ihm für die Zukunft alles Gute.

Ich wende mich nun der Tagesordnung zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 39 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, den Tagesordnungspunkt 39 nach Tagesordnungspunkt 8 zu beraten.

Gibt es Wortmeldungen zur **Tagesordnung**? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Ich möchte die Tradition des Hauses fortsetzen und

meine Amtszeit als Präsident des Bundesrates mit einem **Rückblick auf das ablaufende Geschäftsjahr** beschließen.

Der Chronist darf sich der Aufgabe nicht entziehen, auch das nüchterne Zahlenmaterial wiederzugeben, in dem sich aber nur unzureichend das widerspiegelt, was an Arbeit in den Ausschüssen und im Plenum während des letzten Jahres geleistet worden ist. Der Bundesrat hatte zu beraten: 70 Gesetzentwürfe der Bundesregierung, 23 Gesetzesanträge der Länder, 65 Gesetze, 116 Rechtsverordnungen und 15 zustimmungsbedürftige Verwaltungsvorschriften.

Die Zahl der sonstigen im Bundesrat behandelten Vorlagen, von denen zwei Drittel die Europäischen Gemeinschaften betrafen, lag bei — — große Pause. (D)

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Zustimmung des ganzen Hauses! — Heiterkeit)

— Herr Ministerpräsident, glauben Sie mir, die kleinen Fehler machen das Leben erst angenehm. Sie werden es im

(Heiterkeit)

nächsten Jahr erleben.

Die Zahl dieser Vorlagen lag bei 200.

Der Vermittlungsausschuß ist im vergangenen Jahr vom Bundesrat zwölfmal angerufen worden. Gescheitert sind an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates wegen der unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse in Bundesrat und Bundestag nur zwei Gesetze. Allerdings legte der Bundesrat gegen Gesetzesbeschlüsse des Deutschen Bundestages viermal Einspruch ein. So darf man also nicht übersehen, daß manches Ergebnis unserer Arbeit weniger von dem föderativen Spannungsverhältnis der Länder zum Bund geprägt war — wie es die Verfassungsväter einmal gesehen hatten —, sondern daß die geänderten parteipolitischen Verhältnisse Pate bei vielen unserer Beschlüsse standen. Dies gilt auch für die im **Vermittlungsausschuß** gefundenen Kompromisse, die alle mit dem Buchstaben der Verfassung übereinstimmen; aber der Vermittlungsausschuß drohte die Entwicklung zu nehmen, eine „dritte Kammer“ zu werden. Die neuen Mehr-

Präsident Koschnick

- (A) heitsverhältnisse im Bund haben hier zunächst einmal einen Schlußstrich gesetzt; insoweit brauche ich meine verfassungspolitischen Besorgnisse nicht weiter auszubreiten.

Abgesehen von der immer weiter gestiegenen Zahl an Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften hat sich im letzten Jahr, wenn auch in bescheidenem Umfang, die Tendenz zu einer Beschränkung der Gesetzgebungstätigkeit fortgesetzt. Die Appelle zur **Eindämmung der Normenflut** und der durch sie bedingten Überbürokratisierung scheinen nicht mehr nur in Feiertagsreden geäußert zu werden, sondern haben mittlerweile offenbar auch in der praktischen Gesetzgebungsarbeit ihren Niederschlag gefunden. Daß eine reduzierte Zahl von Vorlagen gleichzeitig neue Spielräume für eine verstärkte Diskussion der ganz zentralen politischen Fragen auch in diesem Hause schafft, ist jedermann bewußt geworden, der die Sitzungen des Bundesrates aufmerksam verfolgt hat.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand dabei die ernüchternde Tatsache, daß uns angesichts der **Finanzsituation** der öffentlichen Haushalte im Bund wie in den Ländern zunehmend die Hände gebunden sind. Der immer enger werdende finanzielle Handlungsspielraum hat uns im letzten Jahr — manchmal mehr, als uns lieb war — zur Beschränkung gezwungen.

- (B) Mit zahlreichen Initiativen der Länder, des Bundestages und der Bundesregierung ist versucht worden, des gegenwärtig drückendsten Problems, nämlich der weiter steigenden **Arbeitslosigkeit**, Herr zu werden. Am Ende dieses Jahres müssen wir jedoch mit Beklemmung feststellen, daß alle bisherigen Anstrengungen nicht ausgereicht haben.

Wir sind uns alle darüber im klaren, daß die dringend notwendige Belebung der Wirtschaft nicht allein von der Bundesrepublik Deutschland ausgehen kann. Vielmehr kann sich die import- und exportabhängige deutsche Wirtschaft keineswegs aus der **internationalen Arbeitsteilung** ausklinken. Dies würde eben nicht zu einer hausgemachten Gesundung unserer Ökonomie führen, sondern zu ihrem Kollaps. Aus diesem Grunde brauchen wir neben unseren eigenen Anstrengungen Impulse durch die gesamte Weltwirtschaft, vor allem natürlich durch Nordamerika, die europäische Gemeinschaft und Ostasien.

Weil wir fairerweise nicht alles an wirtschaftliche Belebung durch die Gestaltungskraft der deutschen Gesetzgeber erwarten können, sollte in dieser Situation ein engagiertes **Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Kräfte** selbstverständlich sein. Mut und Phantasie sind erforderlich, damit wir verhindern, daß neue soziale Konflikte aufbrechen zwischen denen, die in Arbeit stehen, und jenen, denen ohne eigene Schuld das Arbeiten zur Absicherung der eigenen Existenz verwehrt ist. Es ist unbestreitbar, daß es bei den Lösungsvorschlägen unterschiedliche, ja zum Teil widersprechende Empfehlungen gibt. Für sie alle wird das Grundgesetz der Maßstab sein, welches uns zu einem solida-

rischen und sozial verantwortlichen Handeln aufruft. (C)

Sozialer Konfliktstoff anderer Art hatte sich in den letzten Jahren durch das Anwachsen der Zahl der **Asylsuchenden** in der Bundesrepublik Deutschland angesammelt. Auf Initiative und beharrliches Drängen des Bundesrates ist vor der Sommerpause das Asylverfahrensgesetz zustande gekommen. Unter Wahrung unserer rechtsstaatlichen Ordnung will es einen konkreten Beitrag zur rascheren Entscheidung über die Asylgewährung leisten. So schwierig die wirtschaftliche Lage in vielen ausländischen Staaten sein mag, aus denen die Asylbewerber kommen: Die Bundesrepublik Deutschland war und ist nicht länger in der Lage, Wirtschaftsasylanten über Jahre hinweg zu Lasten tatsächlich politisch Verfolgter und zu Lasten unserer öffentlichen Haushalte Aufenthalt zu gewähren.

Meine Damen, meine Herren, ich habe schwerpunktmäßig nur zwei zentrale Themen aus der Bundesratsarbeit des letzten Jahres herausgegriffen. Auf die zahlreichen anderen Initiativen, die zur Verbesserung unserer Rechtsordnung eingebracht wurden, möchte ich an dieser Stelle nicht näher eingehen.

Gestatten Sie mir aber noch ein persönliches Wort. Wenn ich den Bogen von der aktuellen politischen Lage zu meiner Präsidentschaft von vor elf Jahren spanne, dann fällt zuallererst auf, daß vor vier Wochen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein neues Kapitel aufgeschlagen wurde, das die durch die unterschiedlichen **Mehrheitsverhältnisse** bedingten Spannungsverhältnisse zwischen **Bundestag und Bundesrat** aufgelöst hat. (D)

Zum Ende meiner ersten Präsidentschaft konnte ich damals die sich wegen der unterschiedlichen politischen Zusammensetzung der beiden Häuser abzeichnende Politisierung des Bundesrates noch ausdrücklich begrüßen, weil es in einem demokratischen Gemeinwesen und damit auch in unserem eigenen Verfassungsorgan selbstverständlich war und ist, daß zwischen politischen Kräften um die politischen Standorte gerungen wird. Mein heutiges Urteil muß differenzierter ausfallen, denn ich hätte es für sachgerechter gehalten, wenn wir weniger als verlängerter Arm von Mehrheit und Minderheit im Bundestag aufgetreten wären und dafür stärker unsere **föderativen Positionen** bezogen hätten.

Gleichwohl hat der Bundesrat erheblich an politischem Profil gewonnen. Ich hoffe, daß es uns gemeinsam gelingt, diesen Rang nicht preiszugeben. Wenn sich die gestaltenden Kräfte in unserem Land in dieser schwierigen Zeit für Wagnisbereitschaft und Kreativität aussprechen, dann ist auch der Bundesrat als ein Organ gefordert, welches auf Grund seiner besonderen Zusammensetzung die föderative Pluralität unserer staatlichen Ordnung aktivieren kann.

Der neue Bundeskanzler hat vor wenigen Wochen hier im Bundesrat seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, daß sich auch in Zukunft herausstellen werde, daß die Länder von einem sehr bunten Bild sehr unterschiedlicher Interessen geprägt

Präsident Koschnick

- A) sind und daß notwendigerweise die Interessenlage zwischen Bund und Ländern nicht immer identisch sein kann. Wenn wir auch in Zukunft — dazu möchte ich Sie am Ende meiner Präsidentschaft auffordern — aus der spezifischen Erfahrung unserer Länder heraus die Politik des Bundes aktiv mitgestalten, dann brauchen wir eine „Verarmung“ des Bundesrates angesichts neuer Mehrheiten im Bundestag nicht zu befürchten.

Ich möchte aus diesem Amte nicht ausscheiden, ohne Ihnen, meine sehr geehrten Damen, meine Herren, für Ihre Arbeit, die Sie im letzten Jahr im Plenum und in den Ausschüssen geleistet haben, zu danken. Ich verbinde diesen Dank ausdrücklich auch mit dem Dank an die Mitarbeiter im Sekretariat des Bundesrates, die uns die Arbeit — wo immer sie es konnten — sehr erleichtert haben.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Trotz der schwierigen Zeiten, in denen wir uns gegenwärtig befinden, hat mir auch die zweite Präsidentschaft in diesem Hause sehr viel Freude bereitet. Meinem Nachfolger, den wir gleich wählen werden, wünsche ich, daß Sie ihm mit der gleichen Sympathie begegnen, die ich in diesem Jahr ebenso wie vor elf Jahren in diesem Hause erfahren durfte. Ich wünsche ihm für das kommende Jahr seiner Präsidentschaft Glück und Erfolg in diesem Amt, das nicht so sehr eine Bürde als vielmehr eine Ehre und eine Freude ist — nur Zeit kostet es halt, wenn man es ernst nimmt.

- B) Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Präsidiums.

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1982 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Johannes Rau, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Vorndran (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Koschnick: Demnach kann ich feststellen, daß Herr Ministerpräsident Rau für das Geschäftsjahr 1982/83 einstimmig zum **Präsidenten des Bundesrates** gewählt ist.

Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen (C) Sie die Wahl an?

Rau (Nordrhein-Westfalen): Ich nehme die Wahl an.

Präsident Koschnick: Dann darf ich Ihnen, Herr Kollege, die Glückwünsche des Hauses aussprechen.

Wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem üblichen Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Dr. Ernst Albrecht, zum **Dritten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Lothar Späth.

Wird dem widersprochen? — Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen. — Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die Herren Kollegen diese Wahl annehmen, und spreche auch ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Punkt 2 der Tagesordnung:**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 414/82).**

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 414/82 ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Ich rufe diese Drucksache zur Abstimmung auf. (D) Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist **einstimmig so beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:**Wahl der Schriftführer**

Ich schlage gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1982/83 Frau Minister Ingeborg Donnep, Nordrhein-Westfalen, und Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorndran, Bayern, **als Schriftführer wiederzuwählen**.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist **einstimmig** so geschehen. Die bewährten Schriftführer arbeiten weiter für uns. Vielen Dank!

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 9/82 *)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

4, 6, 7, 11, 13, 14, 17 bis 21, 23 bis 25, 27 bis 29 und 32 bis 37.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — **Einstimmig so beschlossen**.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:**Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (Drucksache 398/82).**

Wird das Wort gewünscht? — Frau Donnep, Sie haben das Wort.

*) Anlage 1

- (A) **Frau Donnepp** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auf Initiative der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1981 nahezu einhellig gefordert, die für die Zuständigkeitsregelung zwischen Amtsgericht und Landgericht geltende Wertgrenze von 3 000 DM auf 6 000 DM, die Berufungssumme von 500 DM auf 1 000 DM, die Beschwerdesumme in Hausrats- und Wohnungseigentumssachen auf ebenfalls 1 000 DM und die Beschwerdesumme in Kostensachen von 100 DM auf 200 DM zu erhöhen.

Maßgebend für diese Initiative war vor allem der Gesichtspunkt, das gestörte Gleichgewicht zwischen amtsgerichtlicher und landgerichtlicher Zuständigkeit wiederherzustellen und damit einen Personaleinsatz zu ermöglichen, der dem steigenden Geschäftsanfall in Zivilsachen und den allgemeinen Personalnöten der Justiz Rechnung trägt.

Der Deutsche Bundestag hat, womit wir uns jetzt zu befassen haben, entsprechend den Empfehlungen seines Rechtsausschusses lediglich eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 4 500 DM beschlossen. Dieses Ergebnis stellt — das darf ich wohl im Namen der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer feststellen — nicht annähernd eine zufriedenstellende Lösung für die uns drückenden Probleme dar. Aus diesem Grunde appelliere ich an Sie alle, der bereits mit großer Mehrheit der Länder beschlossenen Empfehlung des Rechtsausschusses zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

- (B) Lassen Sie mich hierzu einige Worte sagen. Zur **Streitwertgrenze** hat der Deutsche Bundestag gemeint, nur eine Anhebung vertreten zu können, die — mit einem gewissen Zuschlag — der Entwicklung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Streitwertanhebung Rechnung trägt. Eine höhere Anhebung bedeute einen Eingriff in die Struktur der Zivilgerichtsbarkeit. Die vom Bundesrat beantragte Anhebung solle nur Personal- und Haushaltsprobleme lösen.

Diese Betrachtungsweise wird den Problemen der Zivilgerichtsbarkeit nicht gerecht. Wir beobachten seit vielen Jahren, daß die Zahl der Zivilprozesse insgesamt zunimmt. Wir versuchen, diesen Trend langfristig zu hemmen, indem wir uns bemühen, dem Bürger die Möglichkeit vor- und außergerichtlicher Schlichtung nahezubringen. Kurzfristig können wir jedoch — das muß man realistischere Weise eingestehen — an dem Trend nichts ändern. Der Weg zum Gericht muß für den Bürger offen bleiben.

Die Schwierigkeiten, die sich aus der **Zunahme der Zivilprozesse** insgesamt ergeben, werden dadurch verschärft, daß die Verfahren beim **Landgericht** seit Jahren erheblich stärker zunehmen als beim **Amtsgericht**. Während 1970 noch auf einen beim Landgericht erledigten Zivilprozeß fünf entsprechende beim Amtsgericht kamen, sind es heute weniger als drei.

Das **Verfahren beim Landgericht** ist aber vier- bis fünfmal so **personalintensiv** wie das Verfahren beim **Amtsgericht**. Diese Entwicklung, die sich lau-

fend weiter fortsetzt, hängt zwar mit der Lohn- und Preisentwicklung zusammen, geht aber in ihrem Ausmaß weit über sie hinaus. Das führt dazu, daß von einer immer größer werdenden Zahl von Zivilprozessen ein immer größerer Anteil in einem wesentlich personalintensiveren Verfahren erledigt werden muß. Diese doppelte Belastung — mehr Prozesse und personalintensiveres Verfahren — können wir finanziell und personell nicht mehr tragen, meine Damen und Herren, und zwar — ich betone das ausdrücklich — nicht nur aus haushaltsrechtlichen Gründen, sondern weil, und darüber gibt es ebenfalls Einigkeit, die Ressource Rechtsgewährung nicht beliebig vermehrbar ist. Wenigstens die Verlagerung in das personalintensivere Verfahren müssen wir durch eine Anhebung der Streitwertgrenze ausgleichen, die der tatsächlichen Entwicklung der Eingänge in Zivilsachen Rechnung trägt. Das gebietet eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 6 000 DM.

Damit wird die Struktur der Zivilgerichtsbarkeit nicht verändert. Im Gegenteil wird lediglich einer nicht gewollten und so nicht tragbaren Veränderung der Struktur, die sich aus der Verlagerung der Eingänge ergibt, Einhalt geboten.

Es geht nicht darum, Personal- und Haushaltsprobleme der Länder zu lösen. Es geht vielmehr darum, im Interesse der Bürger die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit funktionsfähig zu erhalten. Dabei stehen wir — das wird keiner leugnen wollen — mit dem Rücken an der Wand.

Im Gegensatz zum Beschluß des Deutschen Bundestages ist auch im Bereich der **Berufungs- und Beschwerdesummen** eine Entlastung erforderlich. (D) Der Aufwand, der durch die Verfolgung einer Sache durch zwei Instanzen entsteht, muß in einem irgendwie vertretbaren Verhältnis zu dem Wert stehen, um den gestritten wird. Wenn Zivilprozesse mit anwaltlicher Vertretung und Beweisaufnahme durch zwei Instanzen geführt werden, dann übersteigen schon jetzt die Anwalts- und Gerichtskosten im Streitwertbereich zwischen 500 und 1 000 DM den Wert der Sache ganz erheblich. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß in diesem Bereich weder die Anwaltskosten noch die erheblich geringeren Gerichtskosten den tatsächlichen Aufwand abdecken.

Hier müssen wir um Verständnis dafür bitten, daß bis zu einem Streitwert von 1 000 DM nur eine Instanz zur Verfügung steht, damit der Aufwand für eine Überprüfung der Sache in zwei Instanzen nicht rund das Doppelte von dem Betrag ausmacht, um den gestritten wird. Im Ergebnis gilt das auch für das Beschwerdeverfahren.

Ich bitte Sie daher, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu beschließen und den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Koschnick: Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll*), Herr Senator Kahrs, Bremen, ebenfalls**). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 2

**) Anlage 3

Präsident Koschnick

- A) Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 398/1/82, den Vermittlungsausschuß aus den dort angegebenen Gründen anzurufen.

Entsprechend unserer Geschäftsordnung stelle ich zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die einzelnen Empfehlungen in Drucksache 398/1/82. Ich rufe auf:

Ziff. 1, 2 und 10 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3, 5, 6, 11 und 12 gemeinsam! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4, 7 und 13 gemeinsam! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben angenommenen Gründen **anzurufen**.

- Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die Begründung zu dem Anrufungsbegehren im Hinblick auf diesen Beschluß redaktionell zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- B)

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine **Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (2. Ergänzungsabgabengesetz)** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 387/82).

Das Wort hat Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Den Gesetzentwurf zur Einführung einer Ergänzungsabgabe, den das Plenum jetzt zu beraten hat, habe ich bereits in der vergangenen Sitzung des Bundesrates ausführlich begründet. Ich möchte mich deshalb heute auf einige zusätzliche Bemerkungen beschränken.

Die Doppelfunktion der Ergänzungsabgabe — als arbeitsmarktpolitisches Finanzierungsinstrument einerseits und als sozialpolitischer Kontrapunkt zu den gravierenden Kürzungen im Sozialbereich andererseits — hat in der politischen Diskussion eine zunehmend positive Würdigung gefunden. Bei vielen, die bislang mit Schweigen oder gar Ablehnung reagiert haben, ist nunmehr Zustimmung feststellbar.

Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das ich natürlich besonders begrüße: Die Sozialausschüsse der Union haben sich für eine Ergänzungsabgabe

und gegen eine Zwangsanleihe ausgesprochen. Am 21. Oktober 1982 hatte ich das Vergnügen, der Zeitung „Die Welt“ zu entnehmen, daß mein Kollege Hasselmann — natürlich nicht nur wegen unserer gutnachbarlichen Beziehungen — sich ebenfalls für eine **nicht rückzahlbare Ergänzungsabgabe anstelle der Zwangsanleihe** ausgesprochen hat. Er hat sogar — das habe ich ebenfalls mit großem Interesse vernommen — den Erhebungssatz höher angesetzt als wir, nämlich mit 5 v. H. der Steuerschuld, wir nur mit 3 v. H.

Wir sehen das als einen Beweis dafür an, wie wenig von dem Argument zu halten ist, die Ergänzungsabgabe wirke kontraproduktiv, weil sie den Investor belaste. Das war genau das Argument, das der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Herr Vogel, mir in der letzten Sitzung des Bundesrates entgegenhielt. Mich hat das damals schon nicht überzeugt; ich habe mit Freude festgestellt, andere ebensowenig.

Gewiß mag eine Ergänzungsabgabe in Zeiten wirtschaftlicher Flaute nicht den klassischen Regeln der volkswirtschaftlichen Lehrbücher entsprechen. Aber dies gilt mindestens ebenso für die geplante Mehrwertsteuererhöhung und für die Zwangsanleihe. In der Tat ist es für die Kalkulation des Investors im Jahre 1983 absolut gleichgültig, wie die ihm auferlegte Abgabe nun genannt wird, ob Zwangsanleihe oder Ergänzungsabgabe.

Die Rückzahlbarkeit der ersteren ist für ihn zwar ein Vorteil; dieser Vorteil wirkt sich aber erst in späteren Jahren aus, in einer wirtschaftlich dann möglicherweise ganz anders gelagerten Situation. Für die konjunkturpolitische Entscheidung im Jahre 1983 ist er dagegen ohne Belang. Hier dürfte sogar der Weg der Ergänzungsabgabe insofern der günstigere sein, als diese sich nach unseren Vorstellungen im Gegensatz zu den 5% der Zwangsanleihe auf 3% der Steuerschuld beschränkt.

Noch ein Wort zur Rückzahlung! Um die Neuverschuldung durch die Zwangsanleihe tilgen zu können, wird der Bund auf den Kreditmarkt gehen und sich neu verschulden müssen. Es wird also ein höchst komplizierte Umschuldung geben, deren erforderlichen Aufwand ich nicht zu beziffern vermag. Aber die fünf wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute könnten mit ihrer Vermutung recht behalten, daß die Kosten hierfür unter Umständen höher sind als der Vorteil, der dem Bund durch die Zinslosigkeit der Zwangsanleihe erwächst.

Zutreffend ist auch ihr weiterer Hinweis, daß sich absolut nicht voraussehen läßt, ob der Rückzahlungstermin in die konjunkturpolitische Landschaft dann, wenn er ansteht, passen wird.

Ich möchte aber noch einen weiteren Gesichtspunkt hinzufügen. Die Befürworter der Zwangsanleihe — eigentlich sind es ja gar nicht mehr viele außerhalb der jetzigen Koalition — behaupten zuweilen, sie besitze infolge der vorgesehenen **Investitionsklausel** eine erhebliche investitionsfördernde Wirkung. Diese Behauptung kommt übrigens von der gleichen Seite, die die positiven Wir-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) kungen der im Sommer beschlossenen Investitionszulage stets in Zweifel gezogen hat. Tatsächlich ist die motivierende Wirkung der Investitionsklausel jedoch äußerst gering und mit der der Investitionszulage gar nicht zu vergleichen.

Bei der letzteren erhält der Investor immerhin einen Finanzausschuß von 10 % der tatsächlichen Investitionskosten, ein Betrag, der keineswegs unbedeutend ist und zumindest als zusätzliches und damit vielfach ausschlaggebendes Motivationselement zur Geltung kommt. Dies hat im übrigen auch die Bundesbank in ihrem September-Bericht ausdrücklich anerkannt.

Bei der Zwangsanleihe dagegen beschränkt sich der Vorteil des Investors auf die bloße Kapitalnutzung in Höhe eines Fünftels der Investitionssumme, da er den Anleihebetrag selbst ja wieder zurückbekommt. Mit anderen Worten: Er kann günstigstenfalls auf eine jährliche Rendite von 6 bis 8 % aus dem Fünftel seiner Investitionsleistung rechnen. Das ist nicht viel und in der stimulierenden Wirkung nach unserer Überzeugung gleich Null. Niemand wird durch diese Regelung zu einer Investition ermuntert werden, die er nicht ohnedies vorgenommen hätte. Hier wird lediglich der Mitnahmeeffekt von jenen in Anspruch genommen werden, die in jedem Fall investiert hätten.

- (B) Freilich, die **Absetzungsvorteile** bei den Finanzbehörden wird man sich nicht entgehen lassen. Das wird zu einem **Verwaltungsaufwand** führen, der um so ärgerlicher ist, als er ohne jeden volkswirtschaftlichen Nutzen bleibt. Es ist im Grunde ja grotesk, daß die gleichen Politiker, die sich sehr lange gegen die Verschuldung des Bundes gewandt haben, die nach Schuldenabbau und nach Bürokratieverminderung gerufen haben, jetzt das Gegenteil betreiben, indem sie mit der Zwangsanleihe die Staatsverschuldung erhöhen und zusätzlich einen absolut nutzlosen Bürokratieaufwand ins Werk setzen.

Zugegeben, ganz nutzlos könnte dieser Aufwand vielleicht doch nicht sein, jedenfalls nicht im Sinne der Befürworter. Er führt dazu, die ohnehin wenig belastenden Wirkungen der Zwangsanleihe auf die Gutverdienenden noch weiter zu verringern und durch Realisierung des Mitnahmeeffekts die **verteilungspolitische Schieflage des Koalitionskonzepts** zu intensivieren. Insofern ist dem Ganzen eine gewisse Folgerichtigkeit nicht abzuspüren. Allerdings können Sie nicht damit rechnen, daß die Hessische Landesregierung dem zustimmt.

Gewiß sind Gewinn und Verdienst keine Schande, und **Konjunkturbelebung** und **Wirtschaftswachstum** haben etwas mit **Gewinnerwartungen** auch der **Unternehmer** zu tun. Darin stimmen wir überein. Ich konzedere auch, daß in bestimmten Situationen verteilungspolitische Ungleichgewichte im Interesse des Ganzen auch einmal in Kauf genommen werden müßten. Doch sollte in einem Gemeinwesen, das unter dem verfassungsrechtlichen Sozialstaatsgebot steht, ein Minimum an **verteilungspolitischer Gerechtigkeit** selbst für eine konservative Regierung unabdingbar sein.

(C) Die Zwangsanleihe mit ihrer konjunkturpolitischen Scheinfassade genügt diesem Minimalgebot nicht. Um einen gebürtigen Frankfurter — man kann sagen: den gebürtigen Frankfurter — zu zitieren, der mit seinen Metaphern übrigens mehr Glück hatte als der eine oder andere unserer Zeitgenossen: Sie ist nicht mehr als eine Spottgeburt, ökonomisch sinnlos und sozialpolitisch nicht akzeptabel.

Die Ergänzungsabgabe, die das Land Hessen mit den Ländern Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen als Alternative vorschlägt, würde dagegen nicht nur für eine sichere Finanzierung der künftigen Arbeitsmarktpolitik ohne zusätzliche Verschuldung der öffentlichen Hand sorgen; sie würde auch manches etwas erträglicher, etwas vertretbarer machen, was an Einschnitten und Verzicht in der Sozialpolitik abverlangt werden muß bzw. abverlangt wird.

Präsident Koschnick: Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt Herr Staatsminister Vogel eine Erklärung der Bundesregierung zu Protokoll *).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschußempfehlung ist aus der Drucksache 387/1/82 ersichtlich. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich werde allerdings die Abstimmungsfrage positiv stellen.

Wer also für Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist augenscheinlich nicht die Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Ich rufe Punkt 39 der Tagesordnung auf, den vorzuziehen wir beschlossen haben:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (7. FAG-ÄndG) — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 429/82).

Ich mache darauf aufmerksam, daß dem Gesetzesantrag die Länder Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein als Mit Antragsteller beigetreten sind.

Das Wort hat zunächst der Kollege Späth, Baden-Württemberg. Ihm folgt Frau Staatsminister Dr. Rüdiger.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß zunächst um Verständnis dafür bitten, daß dieser erneute Antrag Baden-Württembergs und der ihm beigetretenen Landesregierungen gewissermaßen während einer Ausschußberatung eingereicht wurde. Dies ließ sich nicht vermeiden, wenn wir heute zu einer abschließenden Meinungsbildung im Bundesrat kommen wollen. Ich bin in der Tat der Meinung, wir müssen

*) Anlage 4

Späth (Baden-Württemberg):

- A) heute zu einer abschließenden Beratung des Problems des Länderfinanzausgleichs kommen, und zwar wegen der Verbindung zu den anderen beiden Problemen, die die Bundesregierung in diesen Wochen lösen muß. Das ist die Frage der **Neuverteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern**, und das ist die Frage der **Bundesergänzungszuweisungen**. Wir haben jetzt über Monate hinweg diese Fragen diskutiert, erörtert, Kompromisse, Lösungen gesucht, mit Klage gedroht. Damit soll gewissermaßen das Umfeld dieses Problems beschrieben werden.

Ich kann nicht beurteilen, ob wir mit der ganzen Konzeption heute zu einem abschließenden Ergebnis kommen. Ich will auch gern sagen, daß die Konzepte, die jetzt vorliegen, insbesondere also die Gesetzesinitiative, deren Verabschiedung heute von uns beantragt ist, nicht die Interessen aller befriedigt. Ich darf für Baden-Württemberg feststellen, daß wir uns noch größere Verbesserungen in Richtung auf das Hauptzahlerland hätten vorstellen können. Hier stehen wir aber vor einem föderalistischen Problem.

Der Bund erklärt, er werde uns einen Vorschlag machen. Der Bundesfinanzminister hat uns ja in der Umsatzsteuerfrage formell einen Vorschlag gemacht, der jetzt durch die Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 28. Oktober 1982 in der Öffentlichkeit ist, nämlich den Vorschlag des endgültigen Wegfalls der Ausgleichszahlungen der Länder für die sogenannte **Kindergeld-Milliarde**, also eine Verbesserung für die Länder um 1 Milliarde DM.

- (B) Ein weiterer Prozentpunkt bei der **Umsatzsteuer** bringt zusätzlich noch etwas mehr als 1 Milliarde DM. Auch dazu will ich gleich sagen, daß wir uns natürlich eine weitere Verbesserung durchaus hätten vorstellen können. Darüber werden wir ja auch noch verhandeln. Der Bundesfinanzminister hat vorgesehen, mit uns noch einmal Verhandlungen über dieses Konzept aufzunehmen. Schließlich ist hier noch die Beibehaltung der Dynamik bei den **Bundesergänzungszuweisungen** zu nennen, und zwar mit 1,5 Punkten des Mehrwertsteueraufkommens. Nun, dieser Vorschlag ist deutlich besser als das, was uns die frühere Bundesregierung angeboten hat.

Daß Finanzprobleme auf beiden Seiten bestehen, zeigen die Haushaltsberatungen des Bundes und der Länder. Wir müssen jetzt einfach sehen, wie wir praktisch weiterkommen. Dazu gehört die Aufforderung der Bundesregierung an die Länder, in der Frage des Länderfinanzausgleichs einen eigenen Vorschlag zu machen.

Gewiß ist der Bundesgesetzgeber aufgerufen, auch diese Frage zu regeln. Aber die frühere Bundesregierung und auch die jetzige haben uns, den Ländern, immer gesagt, es müsse erwartet werden können, daß die Länder, wenn sie eine Änderung des Finanzausgleichs haben wollten, eine eigene Konzeption erarbeiten und vorschlagen.

Nun haben die unionsregierten Länder lange, Wochen und Monate, über Kompromißmöglichkei-

ten insbesondere hinsichtlich der Frage der **Einbeziehung des sogenannten Förderzinses in den Länderfinanzausgleich** verhandelt. Ihnen ist der Kompromiß, der jetzt Inhalt unseres Gesetzentwurfs ist, bekannt: eine Einbeziehung in Stufen von zunächst einem Drittel und dann 50 %, in der Annahme, daß dieser Förderzins noch etwas angehoben wird.

Damit ist im Grunde ein **Kompromiß zwischen zwei Rechtspositionen** gefunden, nämlich der von Niedersachsen mit der Erklärung, der Förderzins sei in den Länderfinanzausgleich überhaupt nicht einzubeziehen, und der von Baden-Württemberg, die ursprünglich dahin ging, daß der gesamte Förderzins eingezogen werden müsse. Die Frage ist, was wir tun, wenn es im Bundesrat keine Mehrheit für eine Lösung dieser Frage gibt. Dann können wir alle im Grunde nur zum **Verfassungsgericht** gehen, und dann müssen wir alle Fragen aufreißen.

Ich will für die Landesregierung von Baden-Württemberg sagen: Wir haben uns entschlossen, mit diesem politischen Kompromiß zu leben. Ich füge hinzu: Wenn andere damit nicht leben können und das Verfassungsgericht bemühen wollen, sind wir durchaus bereit, uns an der weiteren Erörterung des Themas zu beteiligen, wobei ich hinzufüge: Wenn das Verfassungsgericht dazu aufgefordert werden sollte, alle Fragen des Länderfinanzausgleichs zu lösen, dann müssen wir auch wirklich alle Fragen einbeziehen. Dann bleibt es nicht beim Thema „Förderzins“, sondern dann geht es auch um das Thema „**Hansestädte-Privileg**“ und um die Frage der Vorwegzuweisungen überhaupt. Ich persönlich habe gar nichts dagegen, daß dieser ganze Komplex verfassungsrechtlich umfassend geklärt wird. Aber ich habe etwas dagegen, wenn Politiker im Grunde nichts anderes mehr fertigbringen, als nur noch das Verfassungsgericht zu beauftragen, uns das, was wir politisch entscheiden müssen, gewissermaßen vorzuschreiben. Das ist der Grund, warum wir uns trotz aller Bedenken entschieden haben, über Kompromisse zu verhandeln. Ein solcher Kompromiß ist der gemeinsame Gesetzentwurf, den Baden-Württemberg, Niedersachsen und zwei weitere Länder hier vorlegen.

Im Ergebnis bedeutet dieser Gesetzentwurf immerhin eine Verschiebung von etwa 500 bis 600 Millionen DM mit steigender Tendenz. Man sollte auch einmal anerkennen, daß hier im Kompromißwege ein Land, das wir ja mehrheitlich nicht ohne weiteres dazu zwingen können, einen Betrag abgibt, der in dieser schwierigen Zeit für Niedersachsen mit seinen Strukturproblemen ein ganz erhebliches Opfer darstellt. Ich will dies ausdrücklich quittieren, auch wenn mir höhere Beträge sympathischer gewesen wären.

Ich füge hinzu: Das Land Baden-Württemberg, das im Länderfinanzausgleich 1,8 Milliarden DM zahlt und immer zwischen 60 % und 75 % der Gesamtbelastung durch den Länderfinanzausgleich getragen hat — früher waren es einmal 35 % oder weniger —, erfährt immerhin eine Entlastung um rund 280 Millionen DM mit steigender Tendenz. Dazu sage ich nun als Schwabe: Auch das ist besser als nichts.

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Damit komme ich zurück zu der Frage, die im Grunde eine Bewährungsprobe für die **Verhandlungsfähigkeit der Länder** im Föderalismus darstellt. Wir haben versucht, diese Verhandlungsfähigkeit zu beweisen. Das Ergebnis liegt vor. Ich bin der Meinung, wir sollten dieses Ergebnis jetzt mehrheitlich verabschieden. Selbstverständlich muß es in eine Gesamtkonzeption der Bundesgesetzgebung eingefügt werden. Dies wird uns auch Gelegenheit geben, mit dem Bundesfinanzminister, der dazu bereits eingeladen hat, noch einmal ein Gespräch über die Frage der **Bundesergänzungszuweisungen** zu führen. Wenn wir uns dort nicht einigen, werden wir akzeptieren müssen, daß der Bund einen Vorschlag einbringt. Wir versuchen aber, hier noch Lösungen zu finden.

Wir sind der Meinung, daß die Länder, wenn der Bundesrat heute dieses Gesetzgebungspaket verabschiedet, ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, diese Lösung einzubinden in die Gesamtgesetzgebung zur Umsatzsteuerneuverteilung und zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit der Stufe Länderfinanzausgleich zum einen und Bundesergänzungszuweisungen zum anderen.

- Lassen Sie mich noch kurz etwas zu den Anträgen sagen. Wir haben einen gemeinsamen Antrag zugunsten des Saarlandes eingereicht, der eine **Erhöhung der Vorwegzuweisung für das Saarland** um 10 Millionen DM vorsieht. Obwohl von diesen 10 Millionen DM nach der Automatik des Finanzausgleichs allein 6 Millionen DM vom Land Baden-Württemberg zu tragen sind, stimmen wir dem zu, weil wir hier die besondere Problematik berücksichtigen wollen. Wir gehen allerdings davon aus, daß die Hauptproblematik über die Bundesergänzungszuweisungen gelöst werden muß.
- (B)

Wir werden aus unserer Kompromißhaltung heraus auch dem niedersächsischen Anliegen zustimmen, daß der Förderzins als eine besondere Einnahme ausgewiesen wird, die nach den vereinbarten Regeln, aber nicht als Steuer einbezogen wird, um auf allen Seiten die Rechtspositionen für spätere Auseinandersetzungen zu wahren. Wir haben Verständnis dafür, daß Niedersachsen auf dieser Position besteht, und wir wollen sie ausdrücklich respektieren.

Wir meinen auch, daß wir zusammen mit dem Gesetzentwurf den **Entschließungsantrag** verabschieden müssen, der von verschiedenen Ländern eingereicht worden ist. Er soll klarmachen, daß wir damit im Grunde natürlich den Gesamtkomplex bewältigen wollen. Wir wissen, daß einige Länder dieser Konzeption des Länderfinanzausgleichs nur unter dem Gesichtspunkt zustimmen, daß bestimmte Bedingungen im Zusammenhang mit den Bundesergänzungszuweisungen erhalten bleiben. Da wir dies hier nicht miteinander verknüpfen können, ist der Entschließungsantrag im Grunde die notwendige Aussage der Bundesländer, daß wir dies als Teil des Gesamtpakets Umsatzsteuerneuverteilung, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen betrachten.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich sehe durchaus, daß in einigen Anträgen, die hier

von Hessen, Bremen und Nordrhein-Westfalen eingereicht worden sind, Ansätze enthalten sind, die gedanklich weiterführen. Natürlich richten sich alle diese Anträge ein bißchen nach dem Prinzip: Mir ist kein Opfer zu groß, das die anderen Beteiligten bringen. Dies war die Ausgangslage bei all diesen Verhandlungen.

(C)

Der Kompromiß stellt niemanden zufrieden. Es entspricht gelegentlich der besonderen Bedeutung von Kompromissen, daß sie nur dann halten, wenn keiner ganz, aber jeder ein Stück weit zufrieden ist. Wir meinen, dies ist besser, als eine Sache laut zu kritisieren, einen Zustand zu beklagen und nicht weiterzukommen. Es gibt, soweit ich das übersehen kann, keine Mehrheit für eine andere Konzeption außerhalb des Klageweges. Deshalb meine ich, man sollte diese Konzeption jetzt annehmen. Weitergehende Vorschläge scheinen mir nicht mehrheitsfähig zu sein. Darauf muß ich ausdrücklich hinweisen.

Wir befinden uns — ich sage das am Schluß klagend, wie es sich gehört; ich meine jetzt nicht „verfassungsklagend“, sondern wehklagend — zusammen mit den Ländern Hessen und Hamburg, mit denen wir Baden-Württemberg uns in der Übernahme der Lasten besonders verbunden fühlen, in einem schwierigen Zustand, wobei wir als Hauptlastträger natürlich im Grunde das Recht hätten am lautesten zu wehklagen, zumal die Abgabe von eingenommenem Geld für Baden-Württemberg ohnehin ein psychologisches Phänomen ist.

(Heiterkeit)

Lassen Sie mich in der Hoffnung schließen, daß wir jetzt etwas haben, und in der weiteren Hoffnung, daß es zunehmend mehr wird.

(D)

Präsident Koschnick: Frau Staatsminister Dr. Rüdiger!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich glaube, auch der Kollege Späth hat in diesem Punkt durchaus Verständnis für eine über parteipolitische Grenzen hinausgehende Arbeitsteilung.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Späth)

Zunächst eine Vorbemerkung. Wir haben es heute sicherlich mit einem Kuriosum zu tun, das selbst für alte, wenn nicht gar älteste „Bundesratshasen“ etwas Neues ist: Ein absolut identischer Gesetzentwurf — absolut identisch bis auf jedes Wort — wird von demselben Antragsteller zu einem Zeitpunkt in das Plenum eingebracht, zu dem der erste Gesetzentwurf noch in den Ausschüssen liegt und dort beraten wird. Wären wir vor Gericht, könnte man — zugegebenermaßen zynisch — sagen: bis in idem. Aber da wir uns nicht vor Gericht aufhalten, können wir feststellen: Es ist technisch hinnehmbar. Ich hoffe aber natürlich, daß ein solches Kuriosum nicht oft vorkommt und sich hier nicht als gängige Praxis einschleicht.

Meine Herren, meine Damen, zum Inhalt des Gesetzentwurfs hat der hessische Finanzminister am 16. Juli dieses Jahres in diesem Hause Stellung ge-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- A) nommen. Ich beziehe mich darauf und unterstreiche nur noch einmal die folgenden Gedankengänge.

Der Schritt des Landes Baden-Württemberg geht in die richtige Richtung, aber er greift zu kurz. Die **Einbeziehung des Förderzinses in den horizontalen Finanzausgleich** der Länder ist — darüber besteht inzwischen auch unter Wissenschaftlern Einmütigkeit — durch das Ausgleichsgebot des Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes zwingend gefordert.

Dabei kann es den Seminaren der Finanzwissenschaftler überlassen bleiben, wie der Förderzins im einzelnen steuerrechtlich zu definieren ist. Da er der Finanzkraft des erhebenden Landes zugute kommt, unterliegt er zwangsläufig dem in Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich festgelegten finanziellen Solidaritätsgebot.

Freilich, die **Solidarität der Länder** — in Reden oft beschworen — verblaßt zur rhetorischen Geste, wenn es um konkrete Konsequenzen, insbesondere um finanzielle, geht. Etwas von dieser Blässe scheint mir dem Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg anzuhaften, der gewissermaßen die Erschöpfungszeichen eines internen Kompromißkampfes trägt. Insofern ist der Schritt in die richtige Richtung eben zu kurz geraten.

- Unser erster **Einwand**: Der Gesetzentwurf Baden-Württembergs klammert das Jahr 1982 aus, beläßt es also insoweit bei völliger Nichtanrechnung. Das bedeutet: Das hauptbetroffene Land **Niedersachsen** B) würde — und jetzt nehme ich zunächst die alten Zahlen — ca. 2 Milliarden DM an Förderzins entgegen der Verfassungslage absolut verrechnungsfrei einstecken.

Nun haben uns gestern aber einige Zeitungen — ich beziehe mich auf die „Süddeutsche Zeitung“ — mitgeteilt, es sei bekannt geworden, daß 1981 vom Land Niedersachsen sogar 3,5 Milliarden DM eingenommen worden seien. Der Betrag ist also noch wesentlich höher, als wir bisher immer unterstellt haben, wenn wir von 2 Milliarden DM ausgegangen sind.

Das verrechnungsfrei einzustecken, ist geradezu unzumutbar für Länder wie Hessen, Baden-Württemberg — insbesondere für Baden-Württemberg — und Hamburg, die seit vielen Jahren beträchtliche Zahlungen für den horizontalen Finanzausgleich leisten.

Auch dieses Jahr wird **Hessen** in erheblichem Umfang zur Kasse gebeten. Es muß ganz klar herausgestellt werden, daß die Hessische Landesregierung es angesichts der Haushaltslage gegenüber ihren Bürgern nicht vertreten kann, eine Schwächung der eigenen Haushaltskraft widerspruchsfrei hinzunehmen, die mit der Verfassungslage, dem Grundgesetz, nicht in Einklang steht.

Dies gilt nicht nur für die ferne Zukunft, sondern auch für das laufende Jahr. Das Argument, dies sei unvorhersehbar gewesen, läßt sich nicht aufrechterhalten. Jeder wußte, daß in diesem Jahr eine Regelung gefunden werden mußte; alle Beteiligten konn-

ten sich darauf einstellen und hatten Gelegenheit (C) zu entsprechenden Vorbereitungen.

Der zweite Einwand: Der Gesetzesantrag von Baden-Württemberg beläßt es nach einer Anpassungsphase bei einer **Einbeziehung des Förderzinses in Höhe von 50 %**. Auch dies ist nicht akzeptabel. Denn ist die Einbeziehung des Förderzinses in den Finanzausgleich verfassungsrechtlich geboten — und hierüber, ich wiederhole es, besteht Einigkeit —, dann ist die Halbierung dieses Gebotes — 50 % — ebenso indiskutabel wie seine völlige Negierung.

Vor einer verfassungsrechtlichen Überprüfung dieser Frage hat die Hessische Landesregierung keine Scheu. Nur, wir geben zu, es wäre besser und wirkungsvoller, wenn man sich auf einen vertretbaren Kompromiß einigen und diesen einem langwierigen Verfassungsverstreit vorziehen könnte.

Deshalb hat die Hessische Landesregierung dem Plenum einen Antrag vorgelegt, der eine solche **Kompromißlinie** vorzeichnet: Einbeziehung des Jahres 1982 zu 25 %, der Zeit ab 1986 zu 75 % sowie eine steilere Prozentstaffelung in der Zeit dazwischen.

Der Hessischen Landesregierung scheint dieser Vorschlag etwas zu bewirken, was — wenn man einen Kompromiß finden will — eben zu erreichen ist: einerseits dem Interesse der Förderländer, insbesondere Niedersachsens, gerecht zu werden, das Interesse nicht zu negieren, das zur Schaffung von Kompromißfähigkeit notwendig ist, andererseits aber einen Vorschlag zu unterbreiten, der noch innerhalb eines Emensspielraumes liegt, der dem Gesetzgeber auch bei der Ausfüllung des Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes wohl einzuräumen sein wird. Zumindest vermeidet er die Evidenz der Unzulänglichkeit, wie sie dem 50%-Vorschlag anhaftet. (D)

Die Hessische Landesregierung hofft, daß eine Einigung auf dieser Kompromißbasis möglich ist. Andernfalls wird sie der geplanten Neuordnung ihre Zustimmung nicht geben können und sich die Einleitung verfassungsgerichtlicher Schritte vorbehalten.

Meine Herren, meine Damen, es wäre erfreulich, wenn wir auf dieser von uns vorgezeichneten Linie zu einem wirklichen Kompromiß kommen könnten und wenn das, was sich hier eingestellt hat, nur die erste Stufe eines Kompromißverfahrens zunächst in Ihren eigenen Reihen und dann auch in der Gruppe der nicht zu Ihrer Farbe zählenden Länder wäre.

Amtierender Präsident Späth: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wir stimmen sicher alle darin überein, daß eine sinnvolle Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs nur dadurch erfolgen kann, daß alle Elemente des geltenden Finanzausgleichssystems aufeinander abgestimmt den geänderten Erfordernissen des Bundesstaates angepaßt werden.

Koschnick (Bremen)

- (A) Dieser Notwendigkeit genügt der Antrag des Landes Baden-Württemberg nicht; vielmehr wird hier nur der Teilbereich des Länderfinanzausgleichs angesprochen und damit die Gefahr heraufbeschworen, daß die Gesamtlösung der Finanzausgleichsnovellierung aus dem Blick gerät.

Mit dem Antrag der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen wird deshalb die Forderung wiederholt, die **Bundesergänzungszuweisungen** neu zu verteilen, vor allem, weil sich seit der Finanzreform 1969 **wesentliche Verschiebungen in der Leistungskraft der Länder** ergeben haben.

Ich will das am Beispiel der Freien Hansestadt Bremen noch einmal in aller Kürze darstellen:

Wir haben wiederholt — und ohne dafür den leisesten Widerspruch zu ernten — darauf hingewiesen, daß Bremen im Vergleich zu den anderen Ländern mehr und mehr in Rückstand zu geraten droht.

Seit 1975 ist die **wirtschaftliche Entwicklung im Lande Bremen** hinter der durchschnittlichen Entwicklung im Bundesgebiet deutlich zurückgeblieben. Der Grund hierfür liegt vor allem in der Struktur der bremischen Wirtschaft mit ihrem außerordentlich hohen Anteil an Problembranchen. Bremen hat mit seinen Werften, seiner Stahlindustrie und den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie der Fischwirtschaft eine Häufung von Problemindustrien aufzuweisen wie kein anderes Bundesland.

- (B) Spiegelbildlich zu der schwierigen **Monoproblemstruktur** der bremischen Wirtschaft liegt die **Arbeitslosenquote** seit Jahren beständig über dem Bundesdurchschnitt. Nur das Saarland verfügt über eine ähnliche Ausgangslage.

Die Folgen für die finanzwirtschaftliche Situation Bremens waren damit geradezu vorprogrammiert. Bremen verfügt seit Jahren über die schlechteste „Deckungsquote“ aller staatlichen Ebenen in der Bundesrepublik. Auch die „Kreditfinanzierungsquote“ und die „Zinslastquote“ haben sich in Bremen extrem viel schlechter entwickelt als in allen übrigen Ländern und auch beim Bund.

Schließlich zeigt auch ein Vergleich des „Schuldenstandes“, daß Bremen die höchste **Verschuldung** aller staatlichen Gebietskörperschaften aufzuweisen hat.

Um einem denkbaren Einwand vorzubeugen: Dies alles ist nicht die Folge einer verfehlten **Haushaltspolitik**; denn das Ausgabeverhalten Bremens hat sich nachweisbar im letzten Jahrzehnt durchaus im allgemeinen Rahmen der Länder- und Bundesausgaben gehalten.

Mit anderen Worten: Trotz hoher Sonderbelastungen hat sich die bremische Haushaltspolitik stets an den im Finanzplanungsrat zwischen Bund und Ländern verabredeten Zielvorstellungen orientiert.

Aus alledem folgt, daß der Anspruch Bremens auf Bundesergänzungszuweisungen sachlich unabweisbar ist.

Nun wird aber hier und da argumentiert, Bremen (C) erhalte bereits mit der sogenannten **Einwohnerveredelung** — Herr Kollege Späth sprach vom „Hansestädte-Privileg“ — und der teilweisen Berücksichtigung seiner Hafenlasten **Vorteile im Länderfinanzausgleich**. Dem setze ich entgegen: Bremen bekommt im Länderfinanzausgleich trotz dieser Vergünstigungen nicht einmal die Beträge zurück, die Bremen durch die **Lohnsteuererlegung** genommen werden. Die jährliche Einbuße an originärer Steuerkraft durch die Lohnsteuererlegung beträgt in Bremen rund 200 Millionen DM. Ich halte dies seit langem für reformbedürftig; denn es ist nicht einzusehen, daß die Stadtstaaten Hamburg und Bremen Arbeitsplätze und die dazugehörige Infrastruktur bereitstellen, die Lohnsteuer der dort Beschäftigten aus den angrenzenden Bundesländern aber in vollem Umfang in die Wohnsitzgemeinden des Umlandes abfließt. Hier bedarf es einer gerechteren Verteilung des Lohnsteueraufkommens zwischen Wohnsitzgemeinde und Beschäftigungsgemeinde.

Schließlich will ich noch einmal darauf hinweisen, daß die höhere Einwohnerwertung der Stadtstaaten einen **Ausgleich zwischen Finanzkraft und erhöhtem Finanzbedarf der Ballungszentren** herbeiführen soll. Bei einem Vergleich mit den landesintern getroffenen Ausgleichsregelungen zwischen Ballungszentren und Flächengemeinden wird offensichtlich, daß die bisherige Gewichtung der Einwohnerzahl mit 135 % sogar den tatsächlichen zusätzlichen Belastungen der **Stadtstaaten** nicht mehr gerecht werden kann.

Ich will das hier nicht vertiefen, möchte aber (D) doch noch darauf hinweisen, daß Bremen ohne den in den Flächenländern üblichen Lastenausgleich die Mehrkosten für Aufgaben trägt, von denen in erheblichem Maße auch die Bürger des Umlandes profitieren.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang auch, daß die Leistungskraft der Stadtstaaten — anders als in den Flächenländern — in den letzten Jahren durch ständiges **Absinken der Bevölkerungszahl** zugunsten des niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Umlandes gemindert worden ist. Und der mit dem Wanderungsverlust einhergehende Rückgang der Einnahmen steht in keinem Verhältnis zu dem dadurch bedingten Rückgang der Ausgaben.

Ich habe dargelegt, daß Bremen, gemessen an allen gängigen Vergleichsmaßstäben, die schlechteste Finanzlage aller staatlichen Gebietskörperschaften aufzuweisen hat und welches hierfür die Gründe sind.

Bremen ist „leistungsschwach“ im Sinne von Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes, und sein **Anspruch auf Bundesergänzungszuweisungen** ist begründet, weil Bremen im Länderfinanzausgleich nur 95 % seiner Ausgleichsmeßzahl erreicht und sich damit nach Durchlauf aller Finanzausgleichsmechanismen weit zurück an letzter Stelle im Ländervergleich befindet. Das liegt vor allem daran, daß Bremen als einziges im Länderfinanzausgleich ausgleichsberechtigtes Land keine Bundesergänzungszuweisungen erhält.

Koschnick (Bremen)

- A) Nun wird hier und da entgegengehalten, daß Bremen pro Einwohner nach Vollzug des horizontalen Finanzausgleichs neben Hamburg die höchste **Steuerkraft** bei den Landessteuern im Bundesvergleich aufzuweisen habe und deshalb keine Bundesergänzungszuweisungen beanspruchen könne.

Ich kann ein solches Vorbringen nicht verstehen, denn es handelt sich um ein vordergründiges Argument, das der Sachlage der Stadtstaaten nicht gerecht zu werden versucht. Denn wenn dem erhöhten Bedarf der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich durch Zuerkennung der Einwohnerwertung Rechnung getragen wird, dann kann man konsequenterweise diesen sich in der Einwohnerwertung ausdrückenden Mehrbedarf der Stadtstaaten beim Endvergleich der Gebietskörperschaften nicht unberücksichtigt lassen.

Mit anderen Worten: Wenn durch die Ergänzungszuweisungen die Finanzkraftunterschiede der Bundesländer weiter verringert werden sollen, dann ist es nur folgerichtig, die Ergänzungszuweisungen als Teile des bundesstaatlichen Finanzausgleichs anzusehen und hierfür die gleichen Berechnungsmodalitäten wie im Länderfinanzausgleich anzuwenden.

Ich füge hinzu: Mit der Ablehnung der Ausgleichsmeßzahl als Bezugsgröße und der damit verbundenen Negierung der Sonderbelastungen der Stadtstaaten wird im Falle Bremens eine Finanzkraft vorgegaukelt, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Überhaupt wird man sich schwertun, darzulegen, wie sich denn diese angebliche Leistungskraft Bremens mit den Finanznöten vereinbaren läßt, die an Hand aller gängigen Vergleichsmaßstäbe erwiesen sind.

B)

Wie Sie alle wissen, meine Damen, meine Herren, hat im übrigen der frühere Bundesfinanzminister Lahnstein, und zwar nicht nur als Person, sondern auf Grund der Erkenntnisse des Ministeriums, den Anspruch Bremens auf Bundesergänzungszuweisungen in seinen verschiedenen Modellberechnungen anerkannt. Nach diesen Berechnungen sollte Bremen in der schlechtesten Variante immer noch über 100 Millionen DM mehr gegenüber dem Status quo erhalten. Ein anderes Ergebnis — ich zitiere aus dem Schreiben des damaligen Bundesfinanzministers vom 14. Juli 1982 — „ist aus der Sicht der Bundes weder verfassungsrechtlich noch finanzwirtschaftlich vertretbar“.

Ich kann mir nicht vorstellen, meine Damen, meine Herren, daß der anerkannte Anspruch Bremens auf Bundesergänzungszuweisungen nun plötzlich eine ganz andere Beurteilung erfährt, nur weil ein neuer Finanzminister beim Bund die Verantwortung trägt.

Zum Schluß möchte ich, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, noch einmal deutlich auf folgendes hinweisen: Bremen ist nach wie vor bereit, eine sinnvolle **Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs** durch eine Verhandlungslösung zu suchen und mitzutragen. Dies setzt aber ein **fairer Zusammenspiel aller Beteiligten** voraus, und zwar ungeachtet ihrer jeweiligen politischen Orientierung. Schließlich handelt es sich hier nicht

um eine beliebige gesetzliche Regelung, über deren Zweckmäßigkeit man dieser oder jener Meinung sein kann. Hier geht es vielmehr bei der Neugestaltung der Finanzbeziehungen zwischen den staatlichen Gebietskörperschaften um eine **grundlegende Materie, die für das Funktionieren unseres Bundesstaates von herausragender Bedeutung** ist. Eine solche Neuregelung kann nur im Geist des kooperativen Föderalismus und nur dadurch gefunden werden, daß alle — ich wiederhole: alle — in einem vernünftigen Interessenausgleich eine gemeinsame Lösung suchen.

Sie, Herr Kollege Späth, haben soeben dargetan, daß Ihr Vorschlag eine solche Lösungsmöglichkeit darstellt. Sie haben an uns appelliert, diese gemeinsame, faire Lösung durch Konsens mitzutragen. Sie sprachen dabei von der bewiesenen Verhandlungsfähigkeit, von Ihrem Willen und dem Willen anderer, einen Kompromiß in diesem Hause zu finden. Sie bezeichneten Ihren Vorschlag als das Ergebnis eines solchen Kompromisses.

Doch haben Sie dabei mehr oder weniger zufällig verschwiegen, daß es sich bei diesem Vorschlag nicht um den Versuch einer Kompromißfindung in diesem Hause handelt und daß Sie bei diesem Vorschlag nicht daran gedacht haben, mit allen Ländern zu prüfen, ob er kompromißfähig ist; vielmehr haben Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen von der CDU/CSU zusammengesetzt und diesen Kompromiß — zugegebenermaßen sogar zu Lasten von Baden-Württemberg — gebilligt und getragen. Und jetzt setzen Sie sich an der Spitze für eine solche parteipolitisch verständliche, aber dem Bundesrat nicht gemäße Lösung ein.

D)

Von einer dem Bundesrat nicht gemäßen Lösung spreche ich deshalb, weil die Länder insgesamt in diesem Hause in der Vergangenheit Wert darauf gelegt haben, daß es bei den Verhandlungen um Finanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen nicht um schwarze und rote Länder, nicht um A-Länder und B-Länder, nicht um CDU/CSU-, SPD- oder FDP-Positionen geht. Vielmehr wurde über die Ländergrenzen und Parteigrenzen hinweg ein Weg gefunden, eine Position zu vertreten, bei der die gebenden Länder sagten: Ja, wir tragen das mit den fordernden und nehmenden Ländern, und wir tragen es gemeinsam dem Bund vor.

Ich bin jetzt fast 20 Jahre im Amt. In diesen 20 Jahren habe ich manche Finanzverhandlung mitgemacht. Bisher habe ich nie erlebt, daß nur Sozialdemokraten und Freie Demokraten oder nur Christliche Demokraten einen Vorschlag beschlossen und gesagt haben: Das ist die Kompromißlösung; nehmt sie, freßt sie oder sterbt daran. Immer haben wir uns gemeinsam bemüht, gegenüber dem Bund — gleich, wie die politische Mehrheit des Bundes zusammengesetzt war; und ich habe inzwischen eine Reihe von Bundesregierungen in verschiedener Zusammensetzung lieben gelernt, schätzen gelernt und mich mit ihnen gestritten, wenn es um Finanzausgleich ging — Verhandlungskommissionen zu bilden, in denen unterschiedliche Länderinteressen gebündelt waren: nehmende und gebende. Politische Färbungen waren eingestimmt. Es gab nie ein

Koschnick (Bremen)

- (A) leuchtendes Schwarz und nie ein blühendes Rot dabei; es gab immer Grautöne dazwischen mit dem Versuch, Wege des Kompromisses zu finden.

Gerade der Bundesrat darf nicht in eine Gruppe CDU/CSU und eine Gruppe Sozialdemokraten aufgeteilt werden, wenn es um Grundfragen des föderativen Staates geht.

Insofern bitte ich Sie, lieber Herr Späth, der Sie ja auch stellvertretender Vorsitzender einer großen Bundespartei sind, mit Ihren Freunden darüber nachzudenken, ob man das, was man in Parteigremien zunächst vorgedacht hat, vielleicht doch noch einmal gemeinsam in ein Bundesorgan einbringen kann, um gemeinsam einen Weg zu einer Lösung zu finden. Ich weiß, ich überfordere Sie an sich, denn Sie sind einer der Gebenden. Aber vielleicht gelingt es Ihnen mit ihrer württembergischen Beredtheit, die anderen Kollegen davon zu überzeugen, daß wir versuchen sollten, kompromißfähig diesen Weg zu gehen.

- (B) Im übrigen — dies sage ich zwar nicht an die Adresse des Herrn Bundesjustizministers, aber mit der Bitte, es an die Bundesregierung, besonders an seinen Kollegen Stoltenberg, einen guten Freund von mir, weiterzugeben —: Der Bund kann sich aus der Lösung dieser Fragen nicht heraushalten. Vielmehr muß der **Bund** an seine besondere **verfassungsmäßige Verpflichtung** erinnert werden, **auf die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet hinzuwirken**. Mit anderen Worten: Der Bund kann sich aus seiner federführenden Zuständigkeit für die Bundesergänzungszuweisungen — es handelt sich ja schließlich um Mittel aus seinem Umsatzsteueranteil! — nicht in eine „Strategie der Konfliktbegrenzung“ flüchten wollen, mit der Folge, daß die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen allein den Ländern mit ihren widerstreitenden Interessen überlassen bliebe.

Dem Vernehmen nach sollen sich die Regierungschefs der CDU-regierten Länder — Verzeihung! ich entschuldige mich in aller Form: der CDU- und CSU-geführten Länder — bereits auf eine Lösung zu Lasten Bremens und Nordrhein-Westfalens geeinigt haben. Ich bin nicht sicher, daß es so ist. Deshalb weise ich vorsorglich darauf hin, daß eine solche Vorgehensweise, die einen Teil der Bundesländer nicht in die Lösung einbezieht, nicht mit einer rechten bundesstaatlichen Gesinnung in Einklang steht. Sie widerspricht auch dem wiederholt von Bundeskanzler Dr. Kohl erklärten „Miteinander zur Bewältigung der anstehenden Probleme“. Denn der Vorschlag vom heutigen Tage reit Gräben zwischen den Bundesländern auf. Er ist — ich bin jetzt vorsichtig und korrigiere mein Manuskript — nicht gekennzeichnet von überschäumender Solidarität und möglicherweise auch nicht von umfassenden Sachüberlegungen. Vielmehr haben sich hier die Egoismen der einzelnen Länder durchgesetzt und den Sieg über die bundestaatlichen Erfordernisse davongetragen. Ich bin interessiert, zu erfahren, was die Bundesregierung — später, nicht heute — zu diesem Prozeß sagen wird.

Bremen appelliert jedenfalls an die Bundesregierung und an die neue Mehrheit im Bundestag, eine

bundesstaatsgemäße Lösung im Geist des **kooperativen Föderalismus** anzusteuern. Noch ist dafür Zeit und Gelegenheit.

Meine Damen, meine Herren! Sehr verehrter Herr Präsident! Ich komme zum Schluß. Ich bin mit Ihnen kein Freund davon, politische Streitfragen auf den **Rechtsweg** zu verschieben. Ich greife gern auf, was Sie sagen: Probleme, die wir selber lösen können, sollten wir nicht Karlsruhe übertragen. Das entspricht auch ein bißchen unserer christlichen Vorstellung: Was wir selber machen können, brauchen wir dem Herrgott nicht anzudienen. Also: Versuchen wir, einen gemeinsamen Weg zu finden! Die Drohung mit der Klage vor dem Verfassungsgericht kenne ich. Ich habe sie oft genug ausgestoßen, als wir die Mehrheit hatten. Die Minderheiten haben manchmal, wenn man nicht kooperiert und aufeinander zugeht, keinen anderen Weg als den, das Recht auf diese Weise suchen zu müssen. Ich glaube aber, es muß nicht so sein.

Ich setze darauf, daß wir uns verständigen. Ich hoffe auf Einsichten. Ich weiß, es gibt für keine Seite Maximallösungen. Es müssen aber auch nicht Minimallösungen sein, indem man sagt: Schweigt mal; wir machen das schon ganz gut — nach dem alten Grundsatz: Wir haben für euch vorgedacht; es wird schon alles laufen. — Dies ist möglich, aber nicht tragfähig.

Deswegen bitte ich Sie, mit Ihren Freunden noch einmal darüber nachzudenken, ob wir nicht einen besseren Weg der **Konsensbildung** hier im Bundesrat finden, ob wir nicht in der Lage sind, wie in der Vergangenheit über 20 Jahre — nur davon rede ich jetzt — einen Weg zu finden, mit der Bundesregierung zu einem Konsens zu kommen, in dem sich nicht ein Teil der Länder verschaukelt vorkommt.

Ich könnte ja ganz burschikos und knapp sagen: Es darf sich doch eigentlich keiner den Vorwurf zuziehen wollen, der unter dem Motto steht: Die Schwarzen teilen die öffentlichen Ressourcen der Republik unter sich auf. Ich sage das deshalb nicht, weil dies eine diskriminierende Position wäre, als gäbe es hier nur farbliche Komponenten. Ich weiß natürlich, daß jede Diskussion auch bei den Ländern Betroffenheit herbeiführt. Gebende und Nehmende, sie alle haben ihre Sorgen. Und in einer schlechten Finanzlage ist es noch schwieriger, wirklich tragfähige Kompromisse zu finden.

Ich meine, lieber Herr Kollege Späth und meine sehr verehrten Damen und Herren von den CDU/CSU-geführten Ländern, allerdings auch von den sozialdemokratisch geführten Ländern, daß wir uns noch zusammensetzen müssen. Es ist doch nicht so, daß sich etwa Nordrhein-Westfalen und Hessen und Hamburg und Bremen in der gleichen Ausgangslage befinden. Es ist doch nicht so, daß Saarland und Rheinland-Pfalz, daß für Bayern und Schleswig-Holstein, für Niedersachsen und Baden-Württemberg die gleiche Ausgangslage besteht. Wir haben alle Probleme, Sorgen, Überlegungen. Die einen wollen nicht mehr für andere zahlen, weil sie sagen: Wir bluten aus. Andere wiederum sagen: Wir brauchen einen Teil des Ausgleichs, um unsere Strukturen zu erhalten. Es gibt hier nicht elf gleiche Posi-

(C)

(D)

Koschnick (Bremen)

- A) tionen. Da es aber keine elf gleichen Positionen gibt — wobei nur Berlin den Vorzug anderer Ausgleichsmöglichkeiten hat, die nicht unmittelbar in den Streit einbezogen sind, mittelbar freilich auch —, hoffe ich, daß wir den Weg zu einer Kompromißlösung über den heutigen Tag hinaus finden. Ich appelliere an alle in diesem Hause, nicht etwas für alle Zeiten entstehen zu lassen, worüber wir nicht mehr gemeinsam als Bundesrat, als Ländergemeinschaft, sondern nur noch als Fraktionen mit dem Bund verhandeln können. Dies wäre keine Lösung für den Bundesrat.

Amtierender Präsident Späth: Das Wort geht an Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ich bitte den Herrn Kollegen Koschnick, seinen Präsidentenplatz wieder einzunehmen, um mich von der Neutralität zu befreien.

(Heiterkeit)

(Vorsitz: Präsident Koschnick)

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat sich bereits in der Bundesratssitzung am 16. Juli 1982 grundsätzlich positiv zu den Bemühungen der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein geäußert, durch Vorlage eines Gesetzentwurfs eine baldige angemessene Neuregelung des Länderfinanzausgleichs herbeizuführen.

- B) Bayern hält nach wie vor daran fest, daß gleichzeitig mit der vorgeschlagenen **Einbeziehung der sogenannten Förderzinsen in den Länderfinanzausgleich** auch befriedigende Lösungen der Finanzausgleichsfragen im Bund-Länder-Verhältnis einschließlich der **Bundesergänzungszuweisungen** gefunden werden müssen.

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, daß die neue Bundesregierung den Ländern hierzu ein faires Angebot unterbreitet, das einerseits eine gewisse Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und zum andern die Beibehaltung des bisherigen Volumens der Bundesergänzungszuweisungen umfaßt.

Die Bayerische Staatsregierung schlägt daher vor, durch eine Entschließung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf nochmals klarzustellen, daß die beiden genannten Punkte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens in den vorliegenden Entwurf mit aufgenommen werden sollen.

Der Bundesrat ist traditionsgemäß nicht der Ort, an dem über die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen verhandelt wird. Die natürlicherweise unterschiedlichen Interessen aller Länder in dieser Frage konnten bis heute noch nicht abschließend aufeinander abgestimmt werden.

Bei den Verhandlungen der letzten Wochen wurden die Forderungen einzelner Länder mit der **Ankündigung von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht** untermauert. Die Bayerische Staatsregierung stellt hierzu klar:

Erstens. Bayern tritt generell dafür ein, Finanzausgleichsprobleme — das gilt sowohl für vertikale als auch für horizontale — durch Verhandlungen

unter den Beteiligten und nicht vor den Schranken eines Gerichts zu lösen. (C)

Zweitens. Sollte jedoch ein Beteiligter glauben, vor Gericht mehr zu erreichen als durch direkte Verhandlungen, so wird Bayern seine Verhandlungsgrundsätze auch in einem gerichtlichen Verfahren mit dem gebotenen Nachdruck vertreten. Für diesen Fall verweist die Bayerische Staatsregierung auf ihre am 16. Juli 1982 im Bundesrat vortragene materielle Position zur Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Posser, Nordrhein-Westfalen.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor wenigen Wochen, am 16. Juli dieses Jahres, haben wir an dieser Stelle gemeinsam die Initiative der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zu einem 7. Finanzausgleichsänderungsgesetz beraten, die im Wortlaut mit dem uns heute vorgelegten Gesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg übereinstimmte.

Wenn ich die damaligen sechs Debattenbeiträge richtig werte, dann waren wir uns alle einig darin, daß die Frage der Einbeziehung der **Förderzinseinnahmen** in den **Länderfinanzausgleich** nur einen Teilaspekt der insgesamt zur Entscheidung anstehenden Problematik darstellte, daß gleichzeitig aber, wie Herr Kollege Schmidhuber es damals laut Protokoll ausgedrückt hat — ich zitiere —, „eine befriedigende Lösung der Finanzausgleichsfragen im Bund-Länder-Verhältnis einschließlich der **Bundesergänzungszuweisungen** erzielt werden müßte“. Das entspricht auch dem, was Sie heute für richtig halten, allerdings mit Modifikationen. (D)

Gerade weil diese Gesamtlösung bislang nicht erkennbar geworden ist, hat der Finanzausschuß des Bundesrates die Beschlußfassung über die vorgenannte Gesetzesinitiative der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein zweimal vertagt. Auch die von den Regierungschefs der Länder eingesetzte Arbeitsgruppe der vier Ministerpräsidenten hat die Gespräche mit dem Bundesfinanzminister noch nicht abgeschlossen.

Auf der diesjährigen **Konferenz der Länderfinanzminister** in Hamburg am 17. September dieses Jahres, d. h. im vergangenen Monat, haben die Finanzminister zum vertikalen und horizontalen Finanzausgleich ohne Gegenstimme folgendes beschlossen:

Die Landesfinanzminister erwarten, daß die Bundesregierung alsbald ein Angebot für eine Gesamtregelung unterbreitet.

Es befremdet daher außerordentlich, daß nunmehr in einem Hauruck-Verfahren eine Lösung durchgepaukt werden soll, an deren Ausarbeitung nicht die Ländergesamtheit beteiligt war, sondern — und da nehme ich eine Rüge des Herrn Präsidenten aus seinem Debattenbeitrag für Bremen auf — nur eine parteipolitisch bestimmte Ländergruppierung. Dies ist in der an Spannungen sicherlich nicht armen Geschichte des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) meines Wissens ein einmaliger Vorgang. Es hat auch in der Vergangenheit nicht immer volle Übereinstimmung unter den Ländern in Fragen des Finanzausgleichs gegeben, aber doch zumindest ein gemeinsames Gespräch und wenigstens den Versuch, in Solidarität miteinander eine Einigung zu finden. Daran hat es diesmal gefehlt, obwohl — ich wiederhole — die Landesfinanzminister im vergangenen Monat, indem sie Teile der Vorschläge der damaligen Bundesregierung begrüßt haben, ausdrücklich gesagt haben: Wir erwarten, daß die Bundesregierung alsbald ein Angebot für eine Gesamtregelung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs vorlegt.

Die Einigung einer Ländermehrheit, die uns scheinbar heute und in den nächsten Wochen präsentiert wird, ist ausschließlich zwischen den unionsregierten Ländern ausgehandelt worden. Vorschläge der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen sind zu den Akten gelegt worden. Die Verteilung der **Bundesergänzungszuweisungen** — und dies ist ein Kernpunkt und wird ein Kernpunkt unserer Auseinandersetzungen bleiben — soll im wesentlichen unverändert fortgeführt werden, sieht man einmal von marginalen Änderungen zugunsten des Saarlandes ab, über die man sich dem Hörensagen nach inzwischen in der Ländergruppe wohl geeinigt hat, die uns aber erst in den nächsten Wochen im einzelnen bekanntgegeben werden sollen. Eine **Besserstellung des Saarlandes** bei der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen begrüßt das Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich. Diese Besserstellung wird auch von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung für erforderlich gehalten, bleibt aber in der zwischen den unionsregierten Ländern dem Vernehmen nach ausgehandelten Höhe hinter den Vorstellungen zurück, die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in dem Ihnen vorliegenden Änderungsantrag — Drucksache 429/3/82 — entwickelt hat.

Enttäuschend ist auch die bisherige Haltung der neuen Bundesregierung zu diesem Fragenkomplex. Der Bundesfinanzminister hat schon vor drei Wochen ein baldiges Angebot für den vertikalen Finanzausgleich angekündigt. Offiziell ist uns noch nichts davon bekannt.

Zur Frage der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen erweckt die **neue Bundesregierung** den Eindruck, als werde sie sich um die Verteilung eines Betrages in Höhe von doch immerhin 1,6 Milliarden DM im Jahre 1983 und möglicherweise 1,7 Milliarden DM im Jahre 1984 nicht unmittelbar kümmern, als sei die Aufteilung dieses Finanzvolumens in erster Linie Sache der Länder. Sie wird, wenn sie sich wirklich weiterhin so zögerlich verhalten sollte, ihrem Verfassungsauftrag, die den Ländern zur Verfügung gestellten Ergänzungszuweisungen nach den Kriterien des Grundgesetzes zu verteilen, nicht gerecht.

Schon sehr früh, nämlich schon 1952, hat sich das **Bundesverfassungsgericht** in einem Urteil zu Fragen des Finanzausgleichs geäußert — Sie finden diese Entscheidung, wie gesagt, ein Urteil vom 20. Februar 1952, im ersten Band der amtlichen

Sammlung — und zur Verfassungsmäßigkeit des Länderfinanzausgleichs u. a. dargelegt, daß — jetzt zitiere ich — „sorgfältig ausgewogene und möglichst objektive Grundsätze für die Berechnung der Finanzkraft und die Belastung der einzelnen Länder“ gefunden werden müßten. Genau dies hat auch für die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen zu gelten.

Die Bundesregierung wird im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Antwort auf die Frage zu geben haben, welches die Kriterien sind, nach denen sie die **Ergänzungszuweisungen** des Bundes verteilt und bemessen sehen will.

Der frühere Finanzminister Lahnstein hat diese Aufgabe der Bundesregierung zutreffend erkannt und den Ministerpräsidenten der Arbeitsgruppe am 22. September 1982 einen Vorschlag unterbreitet, der u. a. einen Verteilungsschlüssel für die Bundesergänzungszuweisungen nach dem Verhältnis der Fehlbeträge der einzelnen Länder an der sogenannten Ausgleichsmeßzahl, einschließlich der Förderzinseinnahmen, vorsah. Damit hatte Herr Lahnstein — insoweit war das eine Antwort auf den einstimmigen Beschluß der Landesfinanzminister in Hamburg vom 17. September dieses Jahres — objektive und meßbare Verteilungskriterien vorgeschlagen, die zudem den Vorzug besaßen, den sich in ständigem Wechsel befindlichen Finanzkraftrelationen der Länder stets aktuell Rechnung tragen zu können.

Dieser Vorschlag ist für uns durch den Regierungswechsel im Bund nicht einfach vom Tisch. Wir erwarten von der Bundesregierung, daß sie sich ihrer vom Grundgesetz vorgegebenen Verantwortung für eine verfassungskonforme Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen bewußt ist und entweder den Vorschlag von Herrn Lahnstein aufgreift oder neue Vorschläge unterbreitet, die den in Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes geforderten Kriterien gerecht werden.

Welches sind nun diese Kriterien der Verfassung, nach denen Verteilung und Zumessung der Bundesergänzungszuweisungen sich auszurichten haben?

Erstens. Ich unterstelle, daß die Frage der generellen Einführung von Bundesergänzungszuweisungen im **Ermessen des Bundesgesetzgebers** steht. Lange Jahre hat es diese Möglichkeit ja gar nicht gegeben. Sie ist erst 1957 ins Grundgesetz eingefügt worden, und erst seit 1967 werden Bundesergänzungszuweisungen gezahlt. Hat der Bundesgesetzgeber sich allerdings zu ihrer Einführung entschlossen, so ist er auch verfassungsrechtlich gehalten, das Volumen der Ergänzungszuweisungen so auf die in Betracht kommenden Länder aufzuteilen, daß die tatbestandsmäßigen Kriterien gemäß Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes allen Ländern gegenüber gleichmäßig gewahrt sind.

Zweitens. Honoriert der Bund die **Leistungsschwäche einzelner Länder** durch Bundesergänzungszuweisungen, dann darf er diese einem ebenso oder gar vermehrt leistungsschwachen anderen Land nicht vorenthalten.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- 1) Drittens. Tatbestandsmäßige Voraussetzung für die Einführung von Ergänzungszuweisungen und zugleich verbindlicher Maßstab für ihre Verteilung innerhalb der Ländergesamtheit ist die Feststellung der „Leistungsschwäche“ einzelner Länder.

Viertens. Die „Leistungsschwäche“ eines Landes kann nicht ohne Einbeziehung seiner **konkreten Lastensituation** bestimmt werden; „Leistungsschwäche“ kommt begrifflich von Leistung, und die Leistungen eines Landes erscheinen auf der Soll-Seite seines Haushaltes. Vergleichsmaßstab ist dabei die jeweilige finanzielle Situation des Länderdurchschnitts als in Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes vorausgesetzte Normallage. Hier spricht das Grundgesetz, anders als beim Länderfinanzausgleich, vom „Finanzbedarf“.

Fünftens. Der in Art. 107 Abs. 2 des Grundgesetzes geregelte **Finanzausgleich** ist in seiner Gesamtheit — sowohl hinsichtlich des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne als auch hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen — **periodenbezogen**. Demzufolge ist es unvereinbar mit dem Grundgesetz, das Beteiligungsverhältnis in bezug auf die Bundesergänzungszuweisungen auf dem zufälligen Stand eines weit zurückliegenden Haushaltsjahres einzufrieren.

- B) Gegen diese Grundsätze unserer Verfassung wird verstoßen, wenn die bisherige Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen — auch in leicht abgewandelter Form — fortgeführt werden sollte. Die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen weisen, zusammen mit dem Saarland, die ungünstigsten Deckungs- und Kreditfinanzierungsquoten auf, erhalten aber im Gegensatz zu leistungskräftigeren Ländern keine Ergänzungszuweisungen. Hier findet eine grobe **Ungleichbehandlung** statt.

Selbst wenn man, was ja einige Länder in der Vergangenheit vorgetragen haben, die Deckungs- und Kreditfinanzierungsquoten im Ländervergleich nicht akzeptiert und nur den Finanzkraftvergleich gelten läßt, ist die Ungleichbehandlung Nordrhein-Westfalens nachweisbar.

Ich hatte hierauf bereits in meinem Beitrag am 16. Juli im Bundesrat aufmerksam gemacht und darf auf die Begründung des Landesanspruchs Nordrhein-Westfalens, die Ihnen in Drucksache 429/3/82 vorliegt, verweisen. Danach liegt die Finanzkraft z. B. des Landes Niedersachsen schon vor Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen über dem Länderdurchschnitt und wird bei einer Fortschreibung der Bundesergänzungszuweisungen in bisheriger Höhe auf 105% und darüber hinaus des Länderdurchschnitts ansteigen. Demgegenüber bleiben die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft von den Ergänzungszuweisungen ausgeschlossen — ein verfassungsrechtlich nicht haltbares Ergebnis. Herr Lahnstein hatte dies in seinem Vorschlag vom 22. September erkannt und anerkannt und einen Vorschlag vorgelegt, der in dem von Art. 107 unserer Verfassung vorgegebenen Rahmen lag.

Die Absicht, das Beteiligungsverhältnis auf den Stand des Jahres 1972 einzufrieren — sieht man einmal von den beabsichtigten, lediglich margi-

naln Veränderungen zugunsten des Saarlandes ab —, verstößt gegen den Grundsatz des **Periodenbezugs des bundesstaatlichen Finanzausgleichs**. Sie können doch niemandem klarmachen, daß die **Aufteilungsquote der Bundesergänzungszuweisungen** — wonach Niedersachsen 36,9% aller Bundesergänzungszuweisungen bekommt, Bayern 21,8%, Rheinland-Pfalz 20,6%, Schleswig-Holstein 14,9% und das Saarland 5,8% —, die seit 1972 bis heute Jahr für Jahr unverändert geblieben ist, rechtlich haltbar sei, als hätte sich in über zehn Jahren überhaupt nichts in den Finanzrelationen geändert. Das ist festgeschrieben worden und wird hier im Bundesrat in einer unhaltbaren Weise von einer numerischen Mehrheit verteidigt und gegen Änderungen abgeschirmt.

Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Bundesregierung sich ihrer Verantwortung aus Art. 107 des Grundgesetzes, nämlich für einen angemessenen Finanzausgleich unter den Ländern Sorge zu tragen, entziehen wird. Ich erwarte von ihr, daß sie sich nicht dazu hergibt, den Verteilungsvorschlag einer Ländermehrheit zu übernehmen, dem die Verfassungswidrigkeit so deutlich auf der Stirn geschrieben steht, wie es bei Fortführung eines aus Schlüsselzahlen der Jahre 1967 und 1969 abgeleiteten Verteilungsschlüssels der Fall wäre. Das müssen Sie sich einmal überlegen. Ein solcher **Verteilungsschlüssel** liegt dieser Regelung, die sich formell auf die Zahlen des Jahres 1972 stützt, tatsächlich zugrunde. Alles, was sich in **Niedersachsen** beispielsweise im Zusammenhang mit der **bergrechtlichen Förderabgabe** abgespielt hat, bleibt völlig außer Betracht. Wir wollen übrigens von dieser bergrechtlichen Förderabgabe gar nichts haben. Wir sind aber der Meinung, sie muß doch auf die Finanzkraft Niedersachsens angerechnet werden. (D)

Es ist schon schwer, den Bürgern in **Nordrhein-Westfalen** klarzumachen, daß wir in den letzten Jahren aus unserer Landeskasse jährlich jeweils mehr als 1 Milliarde DM — bis zu 1,3 Milliarden DM — dafür gezahlt haben, daß der deutsche **Steinkohlenbergbau** im gesamtstaatlichen Interesse überleben kann. Wir tun dies, weil wir die Steinkohle mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendwann einmal als die einzig nennenswerte heimische Energiequelle, die wir besitzen, brauchen werden. Sie gibt uns bis zu einem gewissen Grade Unabhängigkeit in der Energieversorgung. Dafür zahlt das Land Nordrhein-Westfalen — ähnliches gilt für das Saarland — über 1 Milliarde DM aus Landesmitteln. Unser Nachbarland Niedersachsen erhält dafür, daß aus seinem Boden zwar keine deutsche Steinkohle, aber Erdöl und Erdgas gefördert werden, in diesem Jahr mindestens 1,6 Milliarden DM. Dieser Betrag hat steigende Tendenz. Niedersachsen behält diesen Beitrag in der Landeskasse, ohne — das ist der entscheidende Gesichtspunkt — daß dies überhaupt angerechnet wird.

Bei den sonstigen Leistungen im Länderfinanzausgleich und bei den Bundesergänzungszuweisungen kommen in diesem Jahre 3,5 Milliarden DM zusammen, denen keine haushaltsmäßige Aufgabe gegenübersteht. Diese Mittel sind zur Deckung allge-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) meiner Ausgaben bestimmt. Ein Vergleich nach den Etatvolumina und nach der Bevölkerungszahl — das Verhältnis beträgt 1 : 2,35 — ergibt, daß wir in Nordrhein-Westfalen dann in einem Jahr 7,6 Milliarden DM bekämen. Wir aber tragen — kein anderes Land beteiligt sich daran; eine Ausnahme bildet lediglich das Saarland — die Last für die Kohle allein. Das kann doch nicht richtig sein! Das ist nicht haltbar, und Sie wissen auch, daß das nicht haltbar ist.

Nun wird gesagt, die anderen Länder beteiligten sich mit dem **Kohlepfennig**. Der Kohlepfennig wird nicht aus Landeskassen, sondern vom Verbraucher gezahlt, übrigens auch vom nordrhein-westfälischen, und zwar in der gleichen Höhe wie vom Verbraucher in anderen Bundesländern. Dieser Kohlepfennig fließt nicht in die Landeskasse von Nordrhein-Westfalen. Er geht nicht einmal an die Bergbauunternehmen, sondern er geht an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil diese — richtigerweise — durch Bundesgesetz verpflichtet sind, jede zweite Kilowattstunde elektrischer Energie aus deutscher Steinkohle zu gewinnen. An diesem aus deutscher Steinkohle gewonnenen elektrischen Strom partizipieren alle sehr gern. Mit den Lasten wird Nordrhein-Westfalen aber alleingelassen.

- (B) Es geht hier, wie es Herr Ministerpräsident Späth an dieser Stelle am 16. Juli dieses Jahres ausdrückte, um eine **Bewährungsprobe des Föderalismus**, der sich auch die Bundesregierung zu stellen hat, so wie sich auch ihre Vorgängerin mit dem Vorschlag von Herrn Lahnstein vom 22. September zu dieser Pflicht bekannt hatte. Sie wird sich dieser Aufgabe nicht entziehen dürfen und die Verteilung der Ergänzungszuweisungen nach einem Schlüssel auszurichten haben, der eine Gleichbehandlung aller leistungsschwachen Länder gewährleistet.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor bereit, die Probleme des **bundesstaatlichen Finanzausgleichs** im Einvernehmen zu lösen und eine **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht** nur als **Ultima ratio** ins Auge zu fassen. Ich gehöre der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung jetzt auf den Tag genau ununterbrochen seit 14 Jahren an. Wir haben noch niemals vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Das ist atypisch hier in diesem Hause; dies möchte ich schon sagen. Die meisten anderen Länder können in dieser Hinsicht auf stolze Zahlen verweisen. Wir haben das Bundesverfassungsgericht noch nie angerufen, können also nicht mit dem Vorwurf bedacht werden, wir seien ein Prozeßhansel oder wir neigten sehr zum Streit. Letzteres tun wir nicht. Wir wollen die Probleme durchaus politisch lösen. Wir sagen aber: Bitte prüfen Sie vor der Abstimmung noch einmal unseren Landesentwurf, der eine angemessene Beteiligung der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie eine Höherdotierung für das Saarland — nach objektiven Kriterien ist das berechtigt — bei den Bundesergänzungszuweisungen vorsieht. Ich möchte Sie um Annahme dieses Antrages bitten.

Ich möchte noch ein abschließendes Wort zu dem uns ebenfalls vorliegenden **Antrag des Freistaates Bayern** sagen, der auf die Annahme einer Ent-

schließung abzielt. Herr Kollege Schmidhuber, ich begrüße, daß der Freistaat Bayern in dem Entschließungsantrag die Verknüpfung der verschiedenen Punkte aufgreift. Es entspricht voll unserer Auffassung, daß diese Punkte zusammengehören. Sie haben heute folgerichtig auch Ihre Position vom 16. Juli unterstrichen. Wenn wir dennoch nicht zustimmen können, so liegt das an dem Punkt c). Dort heißt es:

Die Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens bleiben jedenfalls unverändert.

Wenn Sie bereit wären, „... bleiben nach objektiven Kriterien ...“ zu sagen oder eine ähnliche Formulierung zu wählen, wären wir bereit, dem zuzustimmen. Wir stimmen dem Antrag im übrigen zu. Punkt c) können wir aber nicht zustimmen, weil, wenn dort nicht eine Verdeutlichung erfolgt, uns später vorgehalten werden könnte, wir wollten in diesem Bereich alles beim alten lassen. Gerade dies wollen wir aber nicht.

Präsident Koschnick: Ich erteile Herrn Ministerpräsidenten Späth das Wort. Ihm folgt Herr Minister Hasselmann.

Späth (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich fühle mich durch die Redebeiträge doch noch einmal an diesen Platz gefordert, denn hier bildet sich eine Legende. Da haben irgendwelche „Schwarzen“ — um den Begriff des Kollegen Koschnick aufzugreifen — in stiller Nacht Geld verteilt und wollen andere daran nicht partizipieren lassen. — Der amtierende Präsident und ich kennen uns persönlich so gut, daß wir hier nicht Einzelformulierungen zu bewerten brauchen. Ich möchte hier aber noch einmal an dem Punkt anknüpfen, an dem die Diskussion begonnen hat. Dies klärt manches.

Ganz am Anfang dieser Diskussion war Baden-Württemberg ziemlich allein. Wir haben die ersten Gutachten eingeholt und die Diskussion eröffnet. Damals war Hessen noch gar nicht dabei, verehrte Frau Rüdiger. Alle hatten sich daran gewöhnt, daß es einen großen Zahler gibt, nämlich Baden-Württemberg. Es gab einmal — ich will das in die Erinnerung zurückrufen — ein Gutachten über die **Länderneugliederung**. Baden-Württemberg ist nicht zuletzt deshalb wirtschaftlich so stark geworden, weil es das einzige Gebiet ist, in dem eine Länderneugliederung durchgeführt worden ist. Ein großer Teil der norddeutschen Probleme hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß es im Norden nie eine Neugliederung gegeben hat. Ich sage dies einmal im Blick auf das, was sich der Verfassungsgeber vorgestellt hat. Er hat sich nämlich einmal eine totale Neugliederung des Bundesgebietes vorgestellt. Ich will das hier gar nicht nacharbeiten, wohl aber aufzeigen, wo die Ursprünge dieses Problems liegen.

Beim **Länderfinanzausgleich** hat es ursprünglich vier zahlende Länder und sechs nehmende Länder gegeben. Berlin befand sich immer in einer Sonderposition. Es war so, daß Nordrhein-Westfalen, Ba-

Späth (Baden-Württemberg)

- A) den-Württemberg, Hessen und Hamburg gezahlt haben. Am Anfang hat sogar auch Bremen gezahlt. Bremen hat sich aus der Gebergruppe als erstes Land verabschiedet, sicherlich nicht aus dem Wunsche heraus, diesen Platz zu verlassen, sondern auf Grund seiner Finanzprobleme. Die anderen Länder haben ihre Anteile dann immer mehr abgesenkt. Plötzlich betrug der Beitrag Baden-Württembergs, der sich zu Anfang auf 350 Millionen DM und später auf 500 Millionen belief, 1,7 Milliarden DM pro Jahr. Damals habe ich von Solidarität furchtbar wenig gespürt. Ich habe bei der Leistung der Zahlungen nicht einmal einen kollegialen Brief des Inhalts bekommen, daß irgend jemand sich über das Geld freut, das er bekommt. Solange viele Geld bekommen haben und einer es gezahlt hat, sah die Solidarität vor allem so aus: Es sei ja völlig in Ordnung, daß das Geld gerecht verteilt werde. — Ich spreche das jetzt nur unter dem Aspekt der Solidarität an.

Mit der Zeit wurden wir dann immer unmutiger. Bei unserer Mentalität dauert das sehr lange. Wenn wir dann aber einmal unmutig sind, bleiben wir es auch.

(Heiterkeit)

Dann habe ich gesagt: „Wir machen das so nicht weiter mit; jetzt klagen wir.“ — Daraufhin kam zunächst der Hinweis, es sei doch überhaupt kein freundliches Verhalten, wenn man deswegen klagen wolle.

- Inzwischen hatte ich festgestellt, daß sich auch andere auf eine Klage eingestellt hatten. Der Kollege Albrecht und ich haben fast zur gleichen Stunde einen bedeutenden Anwalt angerufen und festgestellt, daß wir offensichtlich den gleichen Stand der Vorbereitungen erreicht hatten. Ich sage das nur, damit im nachhinein nicht ein bestimmter Einigungsgrad zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg als gegeben unterstellt wird. Die ganze Auseinandersetzung spielte sich zu jener Zeit durchaus im Unionslager ab, nämlich zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg. Damals haben die anderen das gewissermaßen noch vom Zuschauerplatz aus betrachtet, etwa nach dem Motto: Es ist eine tolle Sache, wie sich hier zwei CDU-Ministerpräsidenten in die Haare geraten; das ist politisch äußerst wünschenswert. — Ich sage das nur für den Fall, daß anschließend die große Einigung gewürdigt wird.
- B) Inzwischen hatte ich festgestellt, daß sich auch andere auf eine Klage eingestellt hatten. Der Kollege Albrecht und ich haben fast zur gleichen Stunde einen bedeutenden Anwalt angerufen und festgestellt, daß wir offensichtlich den gleichen Stand der Vorbereitungen erreicht hatten. Ich sage das nur, damit im nachhinein nicht ein bestimmter Einigungsgrad zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg als gegeben unterstellt wird. Die ganze Auseinandersetzung spielte sich zu jener Zeit durchaus im Unionslager ab, nämlich zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg. Damals haben die anderen das gewissermaßen noch vom Zuschauerplatz aus betrachtet, etwa nach dem Motto: Es ist eine tolle Sache, wie sich hier zwei CDU-Ministerpräsidenten in die Haare geraten; das ist politisch äußerst wünschenswert. — Ich sage das nur für den Fall, daß anschließend die große Einigung gewürdigt wird.

Wir standen nun vor der Frage: Klagen wir oder klagen wir nicht? In diesem Zusammenhang muß ich auch den anderen Ländern noch etwas sagen. Unser Gutachten hat z. B. ergeben — jetzt komme ich auf das Problem des **Förderzins** zu sprechen —, daß man sehr wohl den Rechtsstandpunkt teilen kann, daß der **Länderfinanzausgleich** ein **Einnahmeausgleich** und nicht ein Steuerlastausgleich ist und damit der Förderzins einbezogen werden kann. Das Gutachten sagt in seinem zweiten Teil: Dann können Ausgaben natürlich überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das heißt, bevor der Förderzins einwandfrei dazugehört, muß das Privileg der sogenannten **Einwohnerveredelung** weg. So unser Rechtsgutachten.

(C) Jetzt will ich einmal sagen, was passiert, wenn im Klagewege das „**Hansestädte-Privileg**“ entfiel. Ich sage nicht, daß dann kein Ausgleich erforderlich wäre. Dieser könnte möglicherweise bei den Ergänzungszuweisungen oder sonstwo vorgenommen werden. Beim typischen Länderausgleich geht es nur um die Einnahmeseite. Die sogenannte Einwohnerveredelung kann unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dann wahrscheinlich nicht beansprucht werden. Ich kann nur sagen: Wenn Baden-Württemberg eine Klage anstrengt und beispielsweise Hamburg die sogenannte Einwohnerveredelung verliert, fließen etwa 900 Millionen DM von Hamburg nach Baden-Württemberg. Ich sage das nur einmal, damit es nicht heißt, wir würden zugunsten von Niedersachsen auf etwas verzichten. Im Augenblick verzichten wir, wenn man den geschilderten Rechtsstandpunkt einnimmt, auf etwa 1,1 Milliarden DM zugunsten von Hamburg und Bremen und dann erst auf etwa 300 Millionen DM zugunsten von Niedersachsen. Ich sage dies nur der Reihenfolge wegen.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Was war denn Ihr Motiv?)

— Verehrte Frau Rüdiger, Sie müssen einmal sehen, was es für mich bedeutet, diesen Kompromiß zu schließen. Sie müssen sich einmal vergegenwärtigen, was wir unter bestimmten Umständen noch alles bekommen würden. Deshalb kann ich nur sagen: Wer zum Verfassungsgericht geht, wird erleben, daß er in der Auseinandersetzung von niemandem so schnell überholt werden wird wie von Baden-Württemberg.

(D)

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Das ist völlig klar!)

— So ist es. Ich sage das nur, weil hier jetzt alle mit Tränen in den Augen die **Solidarität der Länder** bemühen. Ich habe das Gefühl, daß immer derjenige die Solidarität bemüht, der etwas davon abkriegt. Das ist ja auch nicht unvernünftig, sondern dies liegt in der Natur politischer Auseinandersetzungen. Wir dürfen daraus allerdings keine Legenden entstehen lassen.

Im Sommer dieses Jahres, als sich die Notwendigkeit zeigte, jetzt endlich eine Lösung des **Umsatzsteuerproblems** anzustreben, habe ich den Bund von hier aus dauernd aufgefordert, er solle doch selbst einmal etwas tun.

Herr Kollege Posser, ich schätze den ehemaligen Bundesfinanzminister Lahnstein sehr. Die frühere Bundesregierung und Herr Lahnstein haben uns in all den Verhandlungen am Anfang immer gesagt: „Ihr wart dabei; bringt ihr das doch einmal in Ordnung!“ — Von bundesstaatlicher Verantwortung war dabei keine Rede. Ich habe hier am Rednerpult zweimal gesagt: „Die Bundesregierung kann sich nicht von ihrer Aufgabe im Finanzausgleich befreien.“ Sie hat jedoch erklärt: „Wieso sollen wir uns in die Nesseln setzen? Das sollen die Länder unter sich ausmachen.“ — Die neue Bundesregierung unterscheidet sich von der alten in diesem Punkt überhaupt nicht, sondern sie sagt: „Das Problem des Länderfinanzausgleichs könnt ihr selber lösen.“

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) Dazu braucht ihr uns nicht. Macht mal in Föderalismus!"

Wir kamen aber keinen Schritt weiter. Wir haben hier Gesetzentwürfe vorgelegt, wir haben Anträge gestellt. Zwar sind wir, was ich gar nicht bestreiten will, immer freundlich behandelt worden; aber erreicht haben wir überhaupt nichts.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Doch, am 22. September haben wir einen Brief bekommen!)

— Auf die Ergänzungszuweisungen komme ich gleich zu sprechen. Der Brief vom 22. September hat mit dem Länderfinanzausgleich nichts zu tun. Ich sage hier auch: Mein Gesetzesantrag ist primär überhaupt nicht auf Ergänzungszuweisungen ausgerichtet. Wenn es um diesen Bereich geht, kann ich mich gewissermaßen zurücklehnen und die Landschaft betrachten, weil ich in dieser Hinsicht ohnehin nichts zu erwarten habe. Nur möchte ich nicht gern, daß das Land Baden-Württemberg jetzt bei den Ergänzungszuweisungen als der Bösewicht dasteht. Baden-Württemberg ist in diesem Bereich überhaupt nicht gefragt, weil wir jede Hoffnung aufgegeben haben, uns hier etwa als ergänzungszuweisungsberechtigt vorschlagen zu können.

- (B) Ich komme zum **Länderfinanzausgleich** zurück. Es ist doch eigentlich unstrittig, daß wir dieses Problem lösen müssen. Nun brauchen wir eine Mehrheit. Im Länderfinanzausgleich gibt es drei Zahlende und sieben Nehmende. Ich möchte gerne einmal wissen, woher wir die demokratische Mehrheit bekommen sollen, um durchzusetzen, daß die Nehmenden zugunsten der Gebenden auf etwas verzichten. Das konnten wir erst nach langen Verhandlungen erreichen. Ich will den Verhandlungsstil von CDU-Ministerpräsidenten im Interesse des Schutzes ihrer Gesamtposition hier nicht ausbreiten. Das, was Sie hier als „faulen Kompromiß“ bezeichnen, ist in einer harten Auseinandersetzung zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg über die Frage entstanden: Gibt es einen Kompromiß oder gibt es keinen? Das waren die Hauptkontrahenten. Auch wenn viel mehr hereinkäme, müssen Sie sich einmal klarmachen, wie wenig das noch bewegen würde.

Der entscheidende Punkt war der Einstieg in die Anrechnung des **Förderzinses**, der jetzt gelungen ist. Deshalb meine ich, dieser Kompromiß trägt. Jeder, der einen anderen Kompromiß vorschlägt, muß ihn mehrheitsfähig machen. Ich sage Ihnen: Sie bekommen keinen anderen mehrheitsfähigen Beschluß in Sachen Länderfinanzausgleich! Der Bund hätte schon vor Monaten oder Jahren Gelegenheit gehabt, von sich aus eine andere Position einzubringen.

Jetzt komme ich zu den **Ergänzungszuweisungen**, über die eigentlich in der Hauptsache der Streit geht. Herr Kollege Posser, ich möchte nur noch einmal auf unsere Verhandlungen mit Bundesfinanzminister Lahnstein zurückkommen. Dabei muß ich die jetzige Bundesregierung in Schutz nehmen. Die Hauptargumentation der früheren Bundesregierung bezog sich nicht auf eine Neuverteilung, son-

dern vor allem auf eine Verringerung der Bundesergänzungszuweisungen. Die Bundesregierung hat uns nie ein Umsatzsteuerplus neben 1,5 Prozentpunkten dynamisierter Ergänzungszuweisungen angeboten, sondern alle Angebote lauteten: höchstens 1 %, wenn diese 1,5 % auf 1 % gesenkt werden, ansonsten 0,5 bis 0,75 % statt 1 %, wie wir es jetzt angeboten haben, dann aber Festschreibung und nicht Dynamisierung. Die Dynamisierung der Bundesergänzungszuweisungen ist wichtig, weil bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer noch einmal 150 Millionen DM pro Jahr hinzukommen. Ich glaube nicht, daß Sie mir hier widersprechen können. Das war die Position bei den Verhandlungen.

Über diese Quote der Bundesergänzungszuweisungen kann man reden. Dabei gab es zwei Länder, die ganz energisch auf eine **Erhöhung des Umsatzsteueranteils** um 2 Prozentpunkte gedrängt haben; das waren Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ich habe diese Position nicht aufgegeben. Früher, als die Bundesregierung mehrheitlich von der SPD gestellt wurde, habe ich den Kollegen Rau wiederholt gebeten, er möge unter Nutzung aller politischen Schienen endlich die 2 % beibringen. Auf diesem Sektor ist aber nichts passiert.

Deshalb meine ich, man kann uns jetzt nicht sagen, nachdem das Angebot verbessert ist, das sei alles unzureichend. Die Ausgangslage für die Länder war unter Herrn Lahnstein wesentlich schlechter als unter Herrn Stoltenberg. Dies muß ich noch einmal ausdrücklich festhalten.

- (D) Nun kommt der nächste Punkt. Diejenigen, die jetzt Bundesergänzungszuweisungen bekommen, wollen uns nicht helfen, den Umsatzsteueranteil zu erhöhen, wenn sie auf Ergänzungszuweisungen verzichten. Ich möchte das gern tun. Aber auch dafür bekomme ich hier keine Mehrheit. Vier Länder — Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg — hätten einen Vorteil, wenn die Umsatzsteueranteile erhöht und die Ergänzungszuweisungen gekürzt würden. Aber sie bilden hier nicht die Mehrheit.

Wenn wir Kompromisse suchen, wissen wir ganz genau, daß wir keine bessere Finanzausgleichslösung finden. Wenn wir das heute nicht tun, kriegen wir gar nichts. Das kenne ich nun zur Genüge; es war jedes Jahr das gleiche: immer viele Debatten und am Schluß keine Gesetzesänderung. Ich brauche eine Gesetzesänderung; denn 300 Millionen sind besser als nichts.

Für eine Änderung des Umsatzsteueranteils zu Lasten der Ergänzungszuweisungen gibt es ebenfalls keine Mehrheit. Also hat es keinen Sinn, hier ein „Schaubau“ zu errichten. Das hat mit Parteien nichts zu tun, sondern dieses ist nicht mehrheitsfähig, solange die Nehmenden die Mehrheit bilden. Sonst wendet sich der Kollege Koschnick sehr schnell gegen Sie und mich, weil er sagt: „Ich kann auf die Ergänzungszuweisungen nicht verzichten.“ Er hat nämlich von einer Umsatzsteuererhöhung weniger, als wenn er von den Ergänzungszuweisungen einen Brocken abbekommt. So geht es allen finanzschwachen Ländern. Ich will damit nur die Legende von den parteipolitischen Positionen

Späth (Baden-Württemberg)

- 1) zerstören. Zumindest bis dahin hat das nichts mit Parteipolitik zu tun.

Herr Kollege Koschnick, ich habe Ihnen die Bemerkung nicht übelgenommen, mit der Sie rhetorisch die Republik unter den „Schwarzen“ aufgeteilt haben. Ich will darauf nur erwidern: Der Vorwurf gilt bisher nicht. Sie haben das auch nur warnend gesagt. Meiner Meinung nach kann er für die gesetzliche Regelung, die hier vorgesehen ist, nicht gelten; denn diese Regelung ist anders nicht mehrheitsfähig. Ich sage das noch einmal.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Das war kein Vorwurf!)

— Nein, der Vorwurf stimmt nicht; denn er lautet ja nicht, daß etwa die SPD-regierten Länder beim Finanzausgleich auf etwas verzichten, was die CDU-Länder bekommen, sondern wir verzichten bei dem Kompromiß alle auf etwas, weil die anderen etwas geben.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Er hat auf die Verhandlungen abgestellt!)

— Die Verhandlungen wären nicht leichter geworden. Glauben Sie mir!

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Deswegen müssen wir draußenbleiben?)

- Nein, Sie können an den Verhandlungen pausenlos teilnehmen. Wir haben schon sehr viele solcher Verhandlungen geführt. Sie finden in einer guten Atmosphäre statt, wie es sich unter Ministerpräsidenten gehört; aber sie führen nie zu einem Ende. Ich habe meine Erfahrungen in der Ministerpräsidentenkonferenz. Ich habe einmal ganz jung dort angefangen; inzwischen gehöre ich schon zum oberen Drittel der Dienstältesten. Das geht hier ja sehr schnell.

Ich habe immer nur festgestellt, daß die Atmosphäre freundlich war, solange keine Ergebnisse erzielt werden.

(Heiterkeit)

Sobald man sich auf Ergebnisse zubewegt hat, ist die gute Atmosphäre kaputtgegangen. Dann wurde die gute Atmosphäre wiederhergestellt, und damit waren wieder keine Ergebnisse zu erzielen.

(Erneute Heiterkeit)

Ich meine, man sollte hier keine dramatischen Reden über den Föderalismus halten, ohne zu berücksichtigen, daß jeder zusieht, wie er am besten wekommt.

Wenn mir jetzt jemand sagt, das sei illegitim, kann ich nur darstellen, wie es zwischen Niedersachsen und Baden-Württemberg gelaufen ist. In der Aussprache über meine Regierungserklärung hat die Opposition, die SPD, zum Finanzausgleich folgendes ausgeführt: „Dieser Ministerpräsident baut ein Riesenscheingebäude auf. Er hat seinen Beitrag zu zahlen und sollte nicht dauernd wegen des Finanzausgleichs herumjammern.“

Zwei Jahre später hat die Opposition den Unmut der Bevölkerung registriert und die Regierung auf-

gefordert, sie solle endlich etwas im Finanzausgleich tun. (C)

Dann hat die Opposition in Niedersachsen beantragt, Niedersachsen möge nicht nachgeben, und die gleiche Opposition in Baden-Württemberg hat gesagt, wir sollten ja etwas holen. Das ist auch nicht neu.

Ich meine nur, ganz normale Vorgänge sollte man nicht so darstellen, als ob dahinter ein höherer Wert stünde, sondern hier steht ein nackter Verhandlungswert, der beim Länderfinanzausgleich ausgeschöpft ist. Er ist jetzt offensichtlich auch in der Frage Umsatzsteuer und Summe der Bundesergänzungszuweisungen ausgeschöpft.

Nun bleibt ein Problem. Ich versuche seit gestern, einen Verhandlungstermin, den der Bundesfinanzminister angeboten hat, mit der Verhandlungsgruppe der vier Ministerpräsidenten zustande zu bringen, und zwar mit dem Schwerpunkt Umsatzsteuerneuverteilung und Ergänzungszuweisungen. Ich bin der Meinung, dabei müssen wir alle Probleme noch einmal einbringen. Da aber das Problem Bundesergänzungszuweisungen nicht von allen als ausreichend gelöst betrachtet wird, können wir jetzt nicht im Rückschluß sagen, daß dann auch nicht das lösbare Teilproblem Länderfinanzausgleich auf den Tisch gelegt werden darf. Jetzt das Verfahren zu kritisieren, daß die Mehrheit den Gesetzentwurf Baden-Württembergs im Ausschuß liegen gelassen habe, statt ihn zu verabschieden, ist ein ganz schlechtes Argument. Der Finanzausschuß des Bundesrates hätte entscheiden können. Dann hätten wir auf dieser Grundlage arbeiten können. Der Entwurf ist im Ausschuß liegengeblieben, um eine Entscheidung hier zu verhindern. (D)

Was heute nicht entschieden wird, kann nicht mehr als Wille der Länder in die Überlegungen der Bundesregierung einfließen. Im Jahre 1982 hatten wir in bezug auf die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern zum ersten mal einen rechtlosen Zustand. Das ganze Verfahren ist kein Hauruck-Verfahren, sondern es ist eine Flucht aus dem ewigen Hin- und Herschieben eines Problems, zu dem es bisher keine Entscheidung gegeben hat.

Deshalb appelliere ich an dieses Haus, wenigstens diesen Gesetzentwurf heute anzunehmen, damit die Länder eine Grundlage haben, um sagen zu können, was sie unter sich mehrheitlich für kompromißfähig halten, und dann die Bundesregierung auffordern zu können, im Sinne der Anmahnungen Position zu beziehen.

Ich habe nicht für die Bundesregierung zu sprechen. Aber eines will ich erklären: Wenn die frühere Bundesregierung das entschieden hätte — und das hätte sie 1981 für 1982 tun müssen —, brauchten wir nicht Ende des Jahres 1982 in der kurzen Phase, die uns noch verbleibt, diese Entscheidung herbeiführen. Ich will damit nur ein bißchen von diesem Bild zerstören, das jetzt künstlich aufgebaut wird.

Die Realität ist, daß jetzt endlich einmal ein Vorschlag kompromißfähig ist. Diesen bitte ich Sie zu verabschieden. Dann ist Baden-Württemberg mit allen übrigen Ländern bereit, in bezug auf Umsatz-

Späth (Baden-Württemberg)

- (A) steuer und Bundesergänzungszuweisungen weiterhin nach Lösungen zu suchen. Darüber sollten wir noch einmal miteinander reden. Wir müssen die Gesichtspunkte aller Länder berücksichtigen; das ist richtig. Wenn wir jetzt überhaupt nichts tun, ist zwar die Atmosphäre gerettet, aber in der Sache nichts erreicht. Ich bin ein Mensch, der sehr viel für Atmosphäre übrig hat; aber wenn eine Sache nicht mehr läuft, bin ich zunächst für die Sache und dann erst für die Atmosphäre.

Präsident Koschnick: Herr Kollege Hasselmann, Sie haben das Wort.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vertreter des Landes Niedersachsen — eines armen, reicher geworden erscheinenden Landes — hat mit großer Aufmerksamkeit zugehört, wie das „Opferlamm“ sozusagen langsam vorgeführt wurde.

(Dr. Haak [Nordrhein-Westfalen]: Oh!)

— Ich sage das in aller Deutlichkeit und in Erinnerung an die Vorgängerregierungen, die durch Ministerpräsidenten und Finanzminister nicht nur hier, sondern auch im Deutschen Bundestag die beklagenswerte Lage des Landes über Jahrzehnte darzustellen sich bemüht haben.

Ich möchte gern, damit kein falscher Eindruck entsteht, ein paar sachliche Informationen für unsere Kollegen, die Vertreter der anderen Länder, aber auch für die Öffentlichkeit geben.

- (B) Welche Zeitung auch immer von 3,5 Milliarden DM **Förderzinseinnahmen** berichtet haben mag: Das sind **keine Haushaltseinnahmen des Landes!** Wir müssen genau unterscheiden zwischen den Bruttoumsätzen und dem, was dann auf Grund geltenden Rechts noch zu zahlen notwendig ist. Also darf nicht der Eindruck entstehen, als ob das Land 3,5 Milliarden DM Förderzinseinnahmen bekommen hätte. Dies wäre falsch. Wir sind jahrelang Empfänger gewesen und danken den Ländern, die einzuzahlen hatten und einen Ausgleich herbeiführen konnten, weil es ihnen unbestreitbar gut ging, weil sie die Geschäftssitze in ihren Ländern hatten und damit dort auch die Steuern anfielen.

Ich möchte gern noch eine Bemerkung machen, verehrter Herr Kollege Dr. Posser. In unserem Land sind die Steuerausfälle in einer so erschreckenden Art rückläufig, mit steigender Tendenz rückläufig, daß Ihre Hinweise — —

(Zurufe: Die Steuereinnahmen!)

— Ja, Entschuldigung! Einnahmen haben wir nicht mehr. Sie gehen in einer solchen Art und Weise zurück, daß ich nicht weiß, ob die von Ihnen hier öffentlich genannte Zahl stimmt. Ich kann sie heute morgen nicht nachprüfen.

Es ist nach meinem Dafürhalten auch nicht richtig, wenn Sie jetzt schon meinen, wir würden 1,6 Milliarden DM in diesem Jahr einnehmen. Eines steht fest, und hier haben Sie recht: Der Umsatz der fördernden Wirtschaft ist gestiegen. Er ist nicht zuletzt deshalb gestiegen — denn dort sitzen verantwortlich wirtschaftende Männer und Frauen, die

rechnen können —, weil man der Erhöhung des Zinses entgehen wollte. Deshalb hat man gesagt: „Solange es noch geht, fördern wir kräftig.“ Aber ob das so bleibt?

Bei der großen Zahl von Arbeitslosen, die wir verringern wollen, darf deshalb auch nicht der Finger auf die Möglichkeiten, die dieses Land jüngst hatte, gerichtet werden. Meine verehrten Damen und Herren, wir müssen an die Wirtschaft denken, um dort nicht Arbeitsplätze zu gefährden, weil nicht nur hohe, sondern höchste Investitionssummen notwendig sind. Öl wie Gas liegt nicht dicht unter der Erdoberfläche, sondern in tiefen Schichten und in Formationen, deren Erschließung hohe Investitionen erforderlich macht, weil es nicht so einfach ist, an dieses wertvolle Gut heranzukommen. Infolgedessen gehen wir im Interesse der Sicherung von Arbeitsplätzen auch ganz behutsam vor. Das wollte ich gern gesagt haben.

Ich glaube im übrigen nicht, daß durch eine **Neugliederung der Länder** im Norden, daß durch das Zusammenpacken von mehreren Kranken in einem Bett gleich ein Gesunder entstünde. Deshalb haben wir auch den Gedanken einer Neugliederung der Länder im Norden nicht weiterverfolgt, obwohl diese Möglichkeit in der Tat gegeben wäre und es sogar vorgegeben war, darüber nachzudenken — neben vielen anderen Hinweisen. Ich will das nur erwähnen und nicht weiter darauf eingehen.

Ich will aber Ihnen, Herr Ministerpräsident Späth, doch für die Offenheit danken, mit der Sie hier im Hause und gegenüber jedermann den Anfang des Streites, der zum Kompromiß geführt hat, zwischen unseren beiden Ländern erwähnt haben. Ich werde das nicht vergessen, und ich werde es auch entsprechend weiterberichten. Dies war nicht einfach. Sie waren derjenige, der als erster und als Meistzahlender daran gedacht hat. Wir sind ein bißchen stolz auf den Kompromiß, der gefunden worden ist. Wir halten ihn zwar nicht für eine historische Geste, aber für durchaus bundesratsgenehm.

Dem Kompromiß, den wir heute finden können, kann man, glaube ich, im ersten Anlauf zustimmen. Deshalb würde ich auch Sie gern bitten, diesem Kompromiß wohlwollend Ihre Zustimmung zu geben. Wir bleiben ja miteinander verbunden und warten die Entwicklungen ab, die sich in der einen und der anderen Richtung ergeben könnten und die immer wieder neue Herausforderungen für uns bedeuten, um zu Abmachungen kommen zu können, die für uns alle wichtig sind. Dabei nehme ich den Bund nicht aus. Zu den Fragen, die mit dem Bund zu diskutieren sind, haben Fachkundigere das Notwendige gesagt.

Ich wollte mit einer echten Verbeugung vor Ihnen, Herr Ministerpräsident Späth, die Ansicht unseres Landes noch einmal deutlich machen.

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen jetzt zur Beratung und Abstimmung. Hierzu liegen Landesanträge in Drucksachen 429/1/82 bis 429/6/82 vor.

Präsident Koschnick

- A) Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsanträge abstimmen lasse und danach die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen werde. Im Anschluß hieran werden wir darüber abstimmen, ob noch eine EntschlieÙung gefaÙt werden soll.

Wir stimmen als erstes über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 429/1/82 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 429/6/82 auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag von vier Ländern in Drucksache 429/2/82 (neu) auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag der Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 429/3/82 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sich aus den vorausgegangenen Abstimmungen ergeben hat, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

- B) Wir haben jetzt noch über die EntschlieÙungsanträge zu befinden. Ich rufe zunächst den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 429/4/82 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 429/5/82 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit über die **EntschlieÙungsanträge** nach Maßgabe der vorausgegangenen Abstimmung **Beschluß gefaÙt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf aufgreifen, was Frau Dr. Rüdiger zart angedeutet und worauf Herr Kollege Späth ebenso behutsam repliziert hat, und darauf hinweisen, daß dem Hause zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern immer noch ein gleichlautender **Antrag der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein in der Drucksache 288/82** vorliegt. Ich kann wohl feststellen, daß diese Vorlage mit der jetzigen Abstimmung untergegangen ist und als **erledigt betrachtet** werden kann. — Ich höre keinen Widerspruch.

Die beiden gleichlautenden Anträge hätten Anlaß für eine interessante Geschäftsordnungsdebatte bieten können. Da heute kein Land Einwände dagegen erhoben hat, daß über den Gesetzentwurf zum Finanzausgleich in der Sache beschlossen wurde, brauchten auch Geschäftsordnungsfragen nicht erörtert zu werden. Ich möchte jedoch anregen, aus der heutigen Entscheidung keinen Präzedenzfall zu machen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines **Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes** (21. StrÄndG)
(Drucksache 382/82)

Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Engelhard. Bitte, Herr Bundesjustizminister!

(Vorsitz: Amtierender Präsident Späth)

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes will die Möglichkeiten zur **Bekämpfung neonazistischer Agitation und Propaganda** verbessern. Militanz und Unberechenbarkeit des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Seit 1980 haben wir es mit Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten zu tun, die bis zu Sprengstoffverbrechen und Mord reichen. Ich erinnere etwa an den Anschlag auf die Ausländerunterkunft in Hamburg, den Bombenanschlag auf dem Münchner Oktoberfest und die in Niedersachsen entdeckten umfangreichen Waffenlager, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die rechtsextremistischen Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten sind eingebettet in ein neonazistisches Umfeld, das den NS-Staat und seine Repräsentanten glorifiziert, jede Schuld am Ausbruch des 2. Weltkrieges leugnet sowie Kriegs- und KZ-Verbrechen in Abrede stellt. Aus diesem Umfeld bezieht der rechtsextremistische Terrorismus seine ideologischen Vorstellungen, und hier rekrutiert er neue, auch zu schweren Straftaten bereite Gewalttäter. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus darf deshalb über der Verfolgung spektakulärer Einzelaktionen den Nährboden, aus dem diese Gewaltakte erwachsen oder erwachsen können, nicht übersehen. Neben der Gewaltkriminalität muß deshalb mit besonderem Nachdruck die Agitationskriminalität verfolgt werden.

(D)

Wie die Erfahrung der Sicherheits- und Strafverfolgungsorgane bisher zeigt, reicht zur Bekämpfung der rechtsextremistischen Gewaltkriminalität das strafrechtliche Instrumentarium aus. Für die Verfolgung der Agitation und der Propaganda mit neonazistischem und rechtsextremistischem Hintergrund dagegen trifft das nur mit Einschränkungen zu. Hier gibt es zunehmend Erscheinungen, die strafrechtlich noch nicht befriedigend geahndet werden können. Die sichtbar gewordenen Lücken will der vorliegende Gesetzentwurf schließen.

Der Entwurf wurde im Bundesjustizministerium erarbeitet. Die Anregungen der Praxis sind geprüft und weitgehend aufgenommen worden. Die vom Rechtsausschuß des Bundesrates und aus einigen Ländern gekommenen Änderungsvorschläge und Anregungen müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren gründlich geprüft werden. Zu dieser gründlichen Prüfung in jeder Richtung ist die volle Bereitschaft vorhanden.

Am wichtigsten ist der Vorschlag, das **Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes** für den Fall unter Strafe zu stellen, daß

Bundesminister Engelhard

- (A) diese Handlungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören. Schon heute macht sich strafbar, wer Haß gegen unsere jüdischen Mitbürger mit der Behauptung schürt, sie verbreiteten Lügen über Vergasungen, etwa um Wiedergutmachungsleistungen zu erschwindeln. Es mehren sich jedoch auch Veröffentlichungen, die in vordergründiger Scheinobjektivität und oftmals unter Berufung auf angebliche „Beweismittel“ die historisch unbestreitbare Tatsache der Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus leugnen, ohne damit ausdrücklich hetzerische Angriffe gegen jüdische Mitbürger zu verbinden.

Der **Bundesgerichtshof** hat hierzu zwar in aller Klarheit festgestellt, daß Angehörige der Opfer der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik und darüber hinaus alle Juden im Sinne der Nationalsozialistischen Judengesetzgebung gegen solche Behauptungen wegen Beleidigung vorgehen können. Damit darf es aber nicht sein Bewenden haben. Denn es geht bei der Verfälschung des planmäßig durchgeführten nationalsozialistischen Völkermordes als „Auschwitz-Lüge“ nicht allein um die Ehre einzelner Menschen. Sollen wir es wirklich den Überlebenden und ihren Kindern überlassen, die strafrechtliche Ahndung durch einen Strafantrag erst zu ermöglichen, wenn es darum geht, daß auf einem Flugblatt 10 000 DM Belohnung für jede einwandfrei nachgewiesene „Vergasung“ in der „Gaskammer“ ausgelobt oder — wie jüngst in Hamburg geschehen — die Einrichtung und hermetische Abschließung des Warschauer Ghettos als Maßnahme der Seuchenbekämpfung bezeichnet wird?

- (B)

Die Verbrechen der Nazi-Herrschaft prägen in besonderem Maße das Verhältnis unseres Volkes zu seiner Geschichte und zu anderen Völkern. Die Erkenntnis — der unterschiedene Wille, eine **Wiederkehr des Gewesenen unmöglich zu machen**, gehören zum **Grundkonsens** der Väter unserer freiheitlichen Verfassung. Wer die nationalsozialistischen Verbrechen leugnet, der zielt auf diesen Grundkonsens, auf das durch unsere Verfassung gesicherte friedliche Zusammenleben der Bürger und die Wahrung der Menschenrechte. Die strafrechtliche Sicherung dieser Werte kann deshalb nicht den Nachkommen der Opfer aufgeladen werden. Wir selbst müssen dafür sorgen, daß der Gemeinschaftsfriede nicht durch neonazistische Agitation und Propaganda beeinträchtigt wird und daß in unserem Lande nicht erneut eine Atmosphäre entsteht, in der eine menschenverachtende Ideologie gedeihen kann. Ich meine, nicht nur die Achtung vor den Opfern und ihren Nachkommen, sondern auch unsere Selbstachtung und Zukunftserwartung rufen uns zum Handeln auf. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung weist einen möglichen Weg hierzu.

Manchmal war zu hören, mit dem vorliegenden Entwurf werde das strafrechtliche Instrumentarium einseitig nur nach rechts, nicht aber auch nach links erweitert; der Entwurf sei gewissermaßen einäugig. Das ist nicht richtig. Im Laufe der Vorarbeiten im Bundesjustizministerium sind auch Lösungen erwogen worden, durch die der Straftat-

bestand auf das Leugnen oder Verharmlosen anderer als nazistischer Gewalttaten, insbesondere Handlungen des Völkermords ganz allgemein, erstreckt worden wäre. Gegen eine solche Lösung hat aber vor allem die Praxis mit gewichtigen Gründen Einwände vorgebracht.

Über das geltende Recht hinaus, das schon jetzt das Belohnen und Billigen bestimmter schwerer Straftaten unter Strafe stellt, soll künftig auch das Leugnen und Verharmlosen der nationalsozialistischen Völkermord-Verbrechen geahndet werden können, wenn es geeignet ist, den Gemeinschaftsfrieden zu stören. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn anlässlich einer Demonstration von Opfern des Nationalsozialismus Flugblätter verteilt werden, in denen die Behauptung aufgestellt wird, von den Verantwortlichen des NS-Regimes sei in den Konzentrationslagern kein Jude getötet worden.

(Vorsitz: Präsident Koschnick)

Die verschiedentlich geäußerte Sorge, die vorgesehene Neuregelung könnte die Möglichkeiten zur — unter Umständen auch polemisch geführten — Diskussion über das Regime des Nationalsozialismus beschneiden, halte ich nicht für begründet. Eine kritische Erörterung etwa der Frage, in welchem Umfang während des NS-Regimes eine planmäßige Tötung von Juden stattgefunden hat, wird regelmäßig nicht ohne weiteres — wie von der vorgeschlagenen Strafnorm vorausgesetzt — geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Zudem stellt eine „**Sozialadäquanzklausel**“ sicher, daß die Strafbarkeit z. B. des Verbreitens von Schriften von vornherein nicht in Betracht kommt, wenn die Handlung anerkannten Zwecken dient, etwa der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft oder der Berichterstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte.

Ob auch hier in Einzelfragen gleichwohl noch Verbesserungen möglich sind — wie es in der Entschließungsempfehlung des Rechtsausschusses zum Ausdruck kommt —, wird während der weiteren parlamentarischen Behandlung zu prüfen sein.

Ich habe jedenfalls mit Befriedigung festgestellt, daß über das Grundanliegen des Entwurfs — wie könnte es anders sein? — Einvernehmen besteht. Ich bin zuversichtlich, daß wir von dieser Grundlage aus auch eine in den Einzelheiten allgemein befriedigende Lösung werden finden können. Für unseren Grundkonsens, die Schmähung der Opfer unserer jüngeren historischen Vergangenheit nicht zuzulassen, muß es jedenfalls auch Mittel der Realisierung geben.

Zwei weitere Regelungsvorschläge, die ich noch erwähnen möchte, sind rechtspolitisch weniger wichtig. Dennoch kommt auch ihnen für die staatsanwaltschaftliche und für die gerichtliche Praxis erhebliche Bedeutung zu.

Schon nach geltendem Recht macht sich ja strafbar, wer **Kennzeichen** verfassungswidriger, insbesondere ehemaliger **nationalsozialistischer Organisationen** verbreitet oder öffentlich verwendet. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, daß dies nicht aus-

(C)

(D)

Bundesminister Engelhard

- A) reicht, die friedliche Ordnung des politischen Lebens in der Bundesrepublik zu schützen und den möglichen Störungen dieser Ordnung vorzubeugen.

Aus dem Ausland wird nach den Berichten der Länder in zunehmendem Umfang **NS-Material** eingeführt, ohne daß dem in wirksamer Weise begegnet werden könnte. Das ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Mit dem strafrechtlichen Zugriff darf nicht abgewartet werden, bis dieses Material in der Bundesrepublik verbreitet oder öffentlich verwendet wird. Schon im Vorfeld, etwa bei der Einfuhr zum Zwecke des Verbreitens, bedarf es einer strafrechtlichen Verbotsnorm, um sicherzustellen, daß aus dem öffentlichen Erscheinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen verbannt bleiben.

Ferner stellt der Entwurf klar, daß **rechts-**, aber auch **linksextremistische Schriften** selbst dann noch eingezogen werden können, wenn wegen Eintritts der Strafverfolgungsverjährung eine bestimmte Person nicht mehr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird diese Frage unterschiedlich beurteilt. Es ist aber nahezu unsträglich, daß nach Ablauf der kurzen presserechtlichen Verjährung nur noch in bestimmten Gerichtsbezirken Schriften beispielsweise volksverhetzenden Charakters sichergestellt und beschlagnahmt werden dürfen, in anderen Bezirken dagegen nicht mehr. Ein Eingreifen des Gesetzgebers erscheint hier besonders dringlich.

- B) Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Verschärfung des Strafgesetzes ist selbstverständlich kein Allheilmittel im Kampf gegen Neonazismus und Rechtsextremismus. Wir wissen dies alle. Ich möchte deshalb nochmals betonen, was schon wiederholt öffentlich festgestellt worden ist: Vorrang muß auch weiterhin die geistig-politische Auseinandersetzung haben, und zwar mit dem Rechtswie mit dem Linksextremismus gleichermaßen und gleichgewichtig. Beide können zur Bedrohung für unsere freiheitliche Verfassungsordnung werden. In der Auseinandersetzung darf und wird es keine Einseitigkeit und keine Einäugigkeit geben.

Was den Rechtsextremismus angeht, so bedeutet das, daß wir das **Wissen um die nationalsozialistische Gewaltherrschaft, um Kriegsverbrechen und um Konzentrationslager nicht verdrängen** dürfen. Das bedeutet ferner, daß wir die Lehren unserer Geschichte weitergeben müssen, nicht nur in den politischen Parteien und staatsbürgerlichen Vereinigungen, sondern gleichermaßen in den Schulen, in den Jugendorganisationen und in den Elternhäusern, dort eigentlich so recht beginnend. Besonders der Jugend, die das nationalsozialistische Unrechtssystem nicht mehr selbst erlebt und erfahren hat, müssen die Kenntnis vom damaligen Geschehen und die hieraus für unsere gesellschaftliche Ordnung gezogenen Konsequenzen vermittelt werden. Für den Fortbestand und die Stabilität unserer Demokratie ist dies von lebenswichtiger Bedeutung.

Der Strafrichter kann hierzu nur einen geringen Beitrag leisten. Auch diesen sehr geringen Beitrag

kann er aber nur dann leisten, wenn ihm der Gesetzgeber das hierfür notwendige gesetzliche Instrumentarium zur Verfügung stellt. (C)

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Staatssekretär Dr. Vorndran.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes geht auf einen Beschluß der **49. Justizministerkonferenz** in Essen zurück. Damals wurde der Bundesminister der Justiz gebeten, insbesondere eine Ergänzung des § 86 a StGB zu prüfen. Es sollten damit Lücken im Strafgesetzbuch bei der Verbreitung und Verwendung von Propagandamitteln und Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen geschlossen werden.

Wir unterstützen die vom Entwurf insoweit vorgeschlagene Regelung wie auch die Vorschrift, die klarstellen soll, daß die Strafverfolgungsverjährung der Einstellung von Schriften mit extremistischem Gedankengut nicht entgegensteht.

Der Rechtsausschuß hat sein grundsätzliches Einverständnis mit diesen Regelungen mit einer Entschliebung zu Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs verbunden, der **§ 140 des Strafgesetzbuches** betrifft. Der Rechtsausschuß hat in dieser Entschliebung zum Ausdruck gebracht, daß Bestrebungen und Versuchen zur Wiederbelebung des Rassenhasses, gleich, ob sie offen oder verdeckt geführt werden, mit allem Nachdruck entgegenzutreten ist. Dabei sind neben der in erster Linie notwendigen geistigen und politischen Auseinandersetzung auch rechtliche Mittel einzusetzen. Der Vorschlag zu einer Änderung des § 140 StGB sollte bei allem Verständnis für die Ziele des Entwurfs so — ich betone: so — nicht weiterverfolgt werden. (D)

Wir alle teilen den Zorn und den Unmut über Böswillige und Uneinsichtige, die die gerichtlich vielfach festgestellten Mordtaten in Vernichtungslagern wie Treblinka und Majdanek abstreiten oder nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Freilich bleibt ein grundsätzliches Unbehagen bei der Vorstellung, daß der Staatsanwalt gegen Geschichtsverfälschungen angehen soll. Auch wird die Frage gestellt — und der Herr Justizminister hat dies heute hier ebenfalls angesprochen —, ob ein Strafgesetz nicht gleichermaßen gegen Rechts- und Linksextremismus gerichtet sein muß. Ich habe seinen Ausführungen entnommen, daß auch das noch einmal überprüft werden soll.

Der Blickwinkel verändert sich aber, wenn die **Geschichtsverfälschung** — und das ist nach bisherigen Erfahrungen nicht selten der Fall — dazu benutzt wird, **Rassenhaß** zu fördern. Wenn dies z. B. in scheinobjektiven Erörterungen oder in sonstigen Formen geschieht, die nicht offen zum Rassenhaß „aufstacheln“, handelt es sich strafrechtlich um das Vorfeld des bisherigen § 131 StGB. Wie das Anliegen, dieses Vorfeld zu erfassen, in verfassungsrechtlich unbedenklicher und vor allen Dingen kriminalpolitisch zweckmäßiger Weise verfolgt werden kann, bedarf nach Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates weiterer eingehender

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) Prüfung. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es sich um strafrechtliches Neuland handelt und auch im Ausland vergleichbare Regelungen bisher nicht bestehen.

Gegen den Entwurf bestehen Bedenken einmal wegen des **Mangels an tatbestandlicher Bestimmtheit**, wie sie für Strafrechtsnormen geboten ist. Das gilt insbesondere für das vom Entwurf vorgesehene Tatbestandsmerkmal „verharmlosen“, das nach der Begründung sowohl das qualitative wie das quantitative Verharmlosen erfassen soll. Damit entstünde die kaum lösbare Frage, von welcher Grenze ab sich derjenige strafbar macht, der die Schätzzahl der Opfer beispielsweise in Frage stellt.

Der Entwurf schließt ferner nicht in gesicherter Weise hinreichend aus, daß im Einzelfall von der vorgeschlagenen Vorschrift auch nicht strafwürdiges Verhalten erfaßt wird. Soll wirklich bestraft werden, wer etwa behauptet, ein einzelnes, namentlich bekanntes Opfer der Massenvernichtung habe überhaupt nie gelebt oder sei jedenfalls nicht im Konzentrationslager umgekommen? Wir sollten auch vorsichtig sein, daß nicht jede mehr oder minder zufällige öffentliche Äußerung, etwa Biertischgeschwätz, in die Zone des Strafbaren kommt.

Daß der Entwurf zu den oben geschilderten Ergebnissen führen kann, hat einen inneren Grund: Sein Ansatzpunkt ist nicht richtig gewählt. Es sollte nicht um eine Erweiterung der schon jetzt gesetzlich vorgeschriebenen Strafbarkeit der Billigung von Straftaten gehen. Zielrichtung muß vielmehr sein, verdeckten Bestrebungen zur Wiederbelebung des Rassenhasses entgegenzuwirken.

Wir haben in § 131 StGB bereits eine Bestimmung, die das Aufstacheln zum Rassenhaß mit Strafe bedroht. Es muß meines Erachtens darüber nachgedacht werden, wie man im Vorfeld dieser Bestimmung Schriften und andere Medien erfassen kann, die die nationalsozialistische Massenvernichtung, also insbesondere die systematische Ausrottung jüdischer Menschen in Vernichtungslagern, leugnen und die den Umständen nach geeignet sind, Rassenhaß zu fördern. Es ist ein Unterschied, ob das Strafrecht gewissermaßen zur Bekämpfung einer Geschichtsverfälschung eingesetzt wird oder ob eine Regelung getroffen wird, deren Kern darin besteht, daß bestimmte, zur Förderung oder Wiederbelebung des Rassenhasses geeignete Handlungen unter Strafe gestellt werden.

Der vorliegende Entwurf kann vor allem auch folgende Schwäche nicht vermeiden, die schwer ins Gewicht fällt: Verfahren, die auf Grund der bisherigen Fassung des Entwurfs eingeleitet würden, könnten **extremistischen Kreisen** besondere Gelegenheit zu dem Versuch geben, den **Gerichtssaal zum Forum ihrer Propaganda** umzufunktionieren. Das Agitationsforum, das jedem Angeklagten vor Gericht geboten würde, könnte sich als weit gefährlicher erweisen als der eigentliche Anlaß des Verfahrens.

Eine Lösung kann deshalb nur befriedigen, wenn sie ausschließt, daß es in der einzelnen Gerichtsverhandlung wegen des ausgedehnten Beweisantrags-

rechts der Strafprozeßordnung zu einer umfangreichen Beweisaufnahme, etwa über die genaue Zahl der Ermordeten, kommt. Daß eine **Massenvernichtung Millionen jüdischer Menschen** stattgefunden hat, ist eine **historische Tatsache**; das Bundesverfassungsgericht hat sie als offenkundig und keines weiteren Beweises bedürftig bezeichnet.

Schon vom Tatbestand her sollte aber ausgeschlossen werden, daß etwa über das zahlenmäßige Ausmaß der nationalsozialistischen Völkermorde Beweis erhoben oder daß hinsichtlich einzelner Taten festgestellt werden muß, ob sie im Rahmen der Massenvernichtungsaktionen oder in anderen Zusammenhängen durchgeführt wurden. So unangemessen und makaber solche Vorgänge im Gerichtssaal auch wären — nach dem Entwurf wären sie vielfach unvermeidbar.

Noch unannehbarer ist die Konsequenz, daß fehlende letzte Klarheit etwa über Zahlen der Opfer sich strafprozessual am Ende noch zugunsten des Angeklagten auswirken müßte und dementsprechend erneut zur Propaganda mißbraucht würde. Wir meinen, daß man damit dem Anliegen einen schlechten Dienst erweisen würde.

Präsident Koschnick: Herr Senator Kahrs, Bremen, hat seine Erklärung zu Protokoll gegeben*).

Ich gebe das Wort Herrn Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesjustizminister hat ausführlich zu dem Entwurf Stellung genommen. Herr Kollege Vorndran hat das gleiche getan. Ich glaube, wir sind uns im Ergebnis in der Bewertung dieses Entwurfs einig. Es muß Mittel und Möglichkeiten geben, die Leugnung, das, was an bewußter Lüge über das Geschehen in der Vergangenheit ins Land gestreut wird, mit anderen Mitteln als nur mit einer Klage wegen Beleidigung zu bekämpfen. Dazu stehe ich. Herr Bundesjustizminister, es ist durchaus richtig, wenn Sie sagen, daß **Agitationskriminalität** bestraft werden müßte. (D)

Nach dem, was die beiden Vorredner über dieses Problem gesagt haben, hätte ich eigentlich keinen Anlaß gehabt, hierher zu kommen und etwas Zusätzliches zu sagen, wenn nicht — ich befürchte, daß dies Schule machen und in der nächsten Zeit Gegenstand mancher Auseinandersetzung sein könnte — gestern die Meldung über eine Äußerung des Vorsitzenden des Arbeitskreises „Rechtswesen“ der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Herrn Dr. Emmerlich, gekommen wäre, in der es heißt — ich darf, Herr Präsident, zitieren —:

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat sich mit Mehrheit dagegen ausgesprochen, die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung von Völkermorden während der Nazi Herrschaft unter Strafe zu stellen.

Wenn dies die Art und Weise der Auseinandersetzung in den nächsten Monaten werden sollte, dann,

*) Anlage 5

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- A) meine Damen und Herren, muß ich fragen, ob es eigentlich noch erlaubt ist, daß der Rechtsausschuß des Bundesrates während der Beratung gewisse Bedenken gegen einen Gesetzentwurf vorbringt.

Ich habe in zig Sitzungen des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages — auch zusammen mit Ihnen, Herr Bundesjustizminister — erlebt, daß man dort hart um einzelne Begriffe gerungen und sich die Frage gestellt hat: Sind sie praktikabel? Kann der Staatsanwalt damit etwas anfangen? Oder führt das am Ende dazu, daß durch Prozesse, die wir führen, viel mehr Schaden angerichtet wird als durch eine einmalige oder auch eine wiederholte Veröffentlichung?

Solche Bedenken sind im Rechtsausschuß des Bundesrates vorgebracht worden, mit der Folge, daß man den berühmten Entschließungsantrag vorgelegt hat, in dem nicht mehr und nicht weniger steht, als daß wir mit dem Grundgedanken dieses Gesetzentwurfs durchaus einverstanden sind. Wir sind der Auffassung — dazu stehe ich, und das kann ich für alle Länder, die diesen Entschließungsantrag mit gestellt haben, hier erklären —, daß die Verfälschung der Geschehnisse während des Dritten Reiches unter Strafe gestellt werden muß. Aber wir haben Bedenken, daß einzelne Rechtsbegriffe, etwa der Begriff der **Verharmlosung**, in dieses Gesetz Eingang finden, ohne daß noch einmal gründlich gefragt wurde, ob dies auch praktikabel ist.

- B) Damit tut man nichts anderes, als daß man Art. 103 unseres Grundgesetzes gerecht wird und die Frage stellt: Ist dieser Begriff der Verharmlosung eigentlich bestimmt genug, um gegen denjenigen, dem dies zur Last gelegt wird, strafrechtlich vorgehen zu können? Das ist die Grundfrage.

Ich weiß, kein Mitglied dieses Hauses hat eine solche Stellungnahme abgegeben. Mir scheint jedoch, daß dies der Grundtenor der Auseinandersetzung werden sollte. Dies würde allerdings dazu führen, daß keine sachliche Auseinandersetzung über dieses Gesetz mehr möglich wäre und daß durch die Diskussion mehr Schaden angerichtet werden könnte, als eine sachliche Auseinandersetzung darüber auslösen würde, was man in dieses Gesetz hineinschreiben kann und was man nicht.

Herr Bundesjustizminister, wir haben deswegen in diesem Entschließungsantrag nicht ohne Grund darum gebeten, vielleicht in der Gegenäußerung zu dem, was der Bundesrat vorschlägt, konkrete Vorstellungen zu entwickeln, die in die Richtung gehen, die wir alle anstuern, und die zugleich die Unklarheiten, die heute noch bestehen und über die wir nachdenken müssen, bereits ein Stück weit ausräumen können.

Ich weiß, daß dies ein außerordentlich schwieriger Fall ist. Ich weiß, daß wir uns in Beratungen der Ausschüsse oft über die Bestimmtheit von Rechtsbegriffen unterhalten haben, daß wir bei der Diskussion etwa über die **Verfahrensverkürzung** auch die Frage der **rechtsmißbräuchlichen Anwendungen eingeräumter Verfahrensrechte** diskutiert haben und ebenfalls dort zu dem Ergebnis gekommen

sind: Es ist nicht hinreichend sicher, ob man diesen (C) Begriff verwenden kann.

Nur haben wir deswegen, weil der andere geglaubt hat, dies müsse man noch einmal überdenken, zu keiner Zeit den Vorwurf erhoben, er meine es mit der Gesetzesvorlage nicht ernst. Wir haben ihm zugestanden, daß er, auch wenn er nach unserer Meinung nicht auf dem richtigen Weg ist, die Möglichkeit haben muß, Bedenken vorzutragen.

Ich bin deswegen dankbar, daß ich dies hier noch einmal zum Ausdruck bringen konnte. Ich tue dies in dem Bewußtsein, daß das, was wir hier beraten, sicherlich auch dem rechtsextremistischen Terror dienen könnte, daß wir das aber durch unsere Beratung verhindern sollten.

Ich bin der Auffassung, es sollte festgestellt werden: Alle, die den Entschließungsantrag gestellt haben, sind in der Tendenz und in den weit überwiegenden Teilen dieses Gesetzentwurfs mit der Bundesregierung — in diesem Fall sogar der alten Bundesregierung — im wesentlichen einig.

Ich bitte nur, noch einmal zu überlegen, ob wir uns nicht, wenn wir das Gesetz so, wie es uns jetzt vorliegt, ohne nochmalige Prüfung auch der Verfassungsmäßigkeit und der vorgebrachten Bedenken billigten, am Ende einen Bärenienst erweisen würden, weil die Praxis — sie hat schon vor Vorlage dieses Gesetzentwurfs durch die alte Bundesregierung ihre Bedenken geltend gemacht — mit diesem Gesetz nicht arbeiten kann und der Schaden am Ende größer wäre, als er wäre, wenn dieses Gesetz nicht erlassen würde. (D)

Präsident Koschnick: Frau Minister Donnepp hat das Wort.

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den vorliegenden Gesetzentwurf besteht aus der Sicht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein unabweisbares Interesse, das auf seine möglichst schnelle Realisierung drängt. In meiner Beurteilung stimme ich im wesentlichen mit dem überein, was der Herr Bundesminister der Justiz heute morgen vorgetragen hat. Mit noch größerem Nachdruck stimme ich auch den Ausführungen zu, die der Sprecher der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag anläßlich der Aussprache über die Regierungserklärung des Bundeskanzlers am 14. Oktober 1982 zu dieser Frage gemacht hat. Ich teile die Ansicht jener Abgeordneten der CDU/CSU, die diesen Ausführungen Beifall gezollt haben. Im Grundsatz stimme ich auch mit den Rednern des heutigen Tages, den Kollegen Justizministern aus anderen, CDU-regierten Ländern, überein.

Ich darf in Ihre Erinnerung rufen, daß die **Strafbarkeitslücken** in der für die Bekämpfung des Rechtsextremismus so wichtigen Vorschrift des § 86 a StGB schon die 49. Konferenz der Justizminister und -senatoren beschäftigt haben. Auch das ist hier vorgetragen worden. Diese Konferenz hat an den Bundesminister der Justiz die Empfehlung gerichtet, angesichts der zu beobachtenden Entwicklung darauf hinzuwirken, daß der Tatbestand des

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

- (A) § 86 a StGB um bestimmte Vorbereitungshandlungen erweitert wird. Diese Empfehlung ist nach der genannten Konferenz von mehreren Landesjustizverwaltungen bekräftigt worden und war letztlich mitbestimmend für die Vorlage des Gesetzentwurfs. Die vorgesehene notwendige Ergänzung des § 86 a StGB wird einer dem Schutzzweck der Norm zuwiderlaufenden, der **Vorbereitung von Verbreitungsaktionen** dienenden Anhäufung einschlägigen Materials entgegenwirken und eine angemessene strafrechtliche Ahndung zulassen. Nach Inkrafttreten der Vorschrift wird es nicht mehr vorkommen, daß, wenn z. B. bei einer Hausdurchsuchung größere Mengen von NS-Emblemen gefunden werden, die der Beschuldigte etwa aus den USA oder Kanada zur Verbreitung bezogen hat, strafrechtlich nicht eingeschritten werden kann, weil noch kein Verbreitungsakt vorliegt.

Der Gesetzentwurf wird aber auch für einen weiteren Fragenbereich eine dringend notwendige Verbesserung der Gesetzeslage bringen. In der Praxis haben sich die geltenden Bestimmungen über die **Einziehung von gewaltverherrlichenden, pornographischen und extremistischen Schriften** in solchen Fällen als problematisch erwiesen, in denen wegen des Eintritts der kurzen presserechtlichen Strafverfolgungsverjährung das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt werden muß. Das Oberlandesgericht Hamm hat in einer Entscheidung von Mai 1980 die Auffassung vertreten, daß eine Einziehung von Schriften mit strafrechtlich relevantem Inhalt nicht mehr zulässig sei, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Eintritts der Verjährung eingestellt worden ist. Das hatte zur Folge, daß in solchen Fällen im größten Oberlandesgerichtsbezirk Nordrhein-Westfalens die Durchführung von sogenannten objektiven Verfahren nicht mehr möglich war. Es besteht daher insoweit auch keine Möglichkeit, die Herausgabe von Hetz- und Schmähschriften an den Berechtigten zu verweigern.

Zwar hat ein anderer Senat des Oberlandesgerichts Hamm sich inzwischen mit einem Teil des Schrifttums und der sonstigen Rechtsprechung auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt. Im Interesse einer baldigen Beseitigung der aufgetretenen Unklarheiten und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung hält die Landesregierung Nordrhein-Westfalen jedoch die in dem Entwurf vorgesehene Klarstellung, daß der Einbeziehung entsprechender Machwerke der Gesichtspunkt der Strafverfolgungsverjährung nicht entgegensteht, für dringend erforderlich. In einer so wichtigen Frage muß bei divergierender Rechtsprechung der Gesetzgeber klärend eingreifen.

Gestatten Sie mir nun einige Ausführungen zu der das wesentliche Anliegen des Entwurfs bildenden Erweiterung des § 140 StGB. Sie hat zum Ziel, der **Belohnung, Billigung, Leugnung und Verharmlosung von Völkermord während der NS-Zeit mit strafrechtlichen Mitteln** angemessener, als es uns bisher möglich ist, zu begegnen. Diese Regelung ist der Punkt des Entwurfs, an dem die Auffassungen im Rechtsausschuß auseinandergingen. Um so er-

freulicher ist es, daß gerade auch in der Beurteilung der Unzulänglichkeit der bisher bestehenden Handlungsmöglichkeiten und der Notwendigkeit einer entsprechenden Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums der eingangs erwähnte Grundkonsens im politischen Raum besteht.

Es kann, wie ich meine, unter Demokraten keine Meinungsverschiedenheiten darüber geben, daß neben der vorrangig zu betreibenden geistigen und politischen Auseinandersetzung mit den Greueln des NS-Regimes auch das strafrechtliche Instrumentarium dort einzusetzen ist, wo es in Wahrheit nicht mehr um eine geistige Auseinandersetzung geht, sondern um den Versuch, das verbrecherische System des Dritten Reiches reinzuwaschen und in mehr oder minder abgewandelter Form wieder hoffähig zu machen.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Entschlie-ßung zeigt, daß es solche Meinungsverschiedenheiten in der Grundfrage nicht gibt. Wir meinen, es dürfte sie auch in der Beurteilung der Dringlichkeit des Anliegens nicht geben.

Eine baldige strafrechtliche Regelung sind wir zum einen den Angehörigen der damaligen Opfer und zum anderen auch dem ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung unserer Republik und dem Selbstverständnis unseres Staates schuldig, der sich um eine Bewältigung der schrecklichen Vergangenheit bemüht, indem er gerade nicht die Geschehnisse bagatellisiert, sondern sich der geschichtlichen Verantwortung stellt. Letztlich auch mit strafrechtlichen Mitteln gegen diejenigen vorzugehen, die den Eindruck erwecken wollen, als erwehre sich das deutsche Volk dieser historischen Verantwortlichkeit, ist mindestens genauso ein gesetzgeberisches Anliegen wie jenes, das sich in den §§ 86 und 86 a StGB geäußert hat, und mindestens ein ebenso dringliches Anliegen wie die Erweiterung des § 86 a StGB.

Daß die zweckentsprechende Ausgestaltung eines geeigneten Straftatbestandes im einzelnen mit rechtstechnischen Schwierigkeiten verbunden ist, brauche ich an dieser Stelle nicht besonders auszuführen. Ich nehme das auf, was hier zu diesem Punkt an Bedenken geäußert worden ist. Es ist daher auch verständlich, daß zu dem Regierungsentwurf insoweit Änderungsanträge vorgebracht werden. Darüber wird man sprechen können, wenn sie konkret auf dem Tisch liegen. Gerade hieran fehlt es aber auch bei denen, die im Rechtsausschuß der **Entschlie-ßung zu § 140 StGB** zugestimmt haben.

Die bisher gegen den Regelungsvorschlag vorge-tragenen Argumente halte ich nicht für so schwerwiegend, daß sie geeignet wären, die Vorschrift insgesamt in Frage zu stellen. So ist angezweifelt worden, ob § 140 StGB der richtige Standort für die Regelung ist. Ich meine, daß die Diskussion von Standortfragen im Zusammenhang mit der geplanten Bestimmung angesichts ihres Regelungsgehalts nur von untergeordneter Bedeutung sein kann. Überdies erscheint die Einfügung der Regelung in den geltenden § 140 des Strafgesetzbuches aus den von der Bundesregierung angeführten Gründen sachentsprechend, ist doch bereits ein ähnlicher

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

- 1) Fall, nämlich die Billigung von Völkermord, in § 140 StGB erfaßt.

Auch das Bedenken, die Regelung sei tatbestandlich nicht genügend bestimmt, greift letztlich nicht durch. Zwar mag es sein, daß sich aus der vorgeschlagenen Fassung des § 140 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches in der Anfangszeit für die Praxis gewisse **Auslegungsschwierigkeiten** ergeben könnten. Ich bin allerdings sicher, daß die Gerichte in der Lage sein werden, dieser Vorschrift feste Konturen zu geben. Dabei ist zu bedenken, daß der in § 140 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Begriff des „Verharmlosens“ bereits im geltenden § 131 des Strafgesetzbuches Verwendung findet. An diese Bestimmung ist auch die Fassung des Abs. 3 von § 140 StGB angelehnt worden; sie bietet daher insoweit keine über das bisherige Recht hinausgehenden Schwierigkeiten.

- Schließlich ist hier heute zu bedenken gegeben worden, daß nach der vorgesehenen Vorschrift eingeleitete Verfahren den Angeklagten die Möglichkeit bieten könnten, den Gerichtssaal zu Propagandazwecken zu mißbrauchen. Dies wird im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können. Allerdings handelt es sich nicht um ein Problem, das mit der vorgesehenen Erweiterung des § 140 des Strafgesetzbuches neu aufträte. Die Sachverhalte, um die es hier geht, sind ja auch heute schon, wenngleich unter den völlig unzureichenden rechtlichen Gesichtspunkten der Beleidigung und der Verunglimpfung der in der NS-Zeit verfolgten jüdischen Mitbürger, Gegenstand von Gerichtsverfahren. Es ist hier auch angesprochen worden, daß in Hamburg erst in letzter Zeit ein derartiger Fall verhandelt worden ist.

Zusammenfassend, meine Damen und Herren, meine ich, daß die vorgesehene Regelung trotz der vorgebrachten Bedenken alsbald verwirklicht werden muß. An ihr besteht ein erhebliches Interesse, gerade in Zeiten, in denen wir verstärkt mit neonazistischen Aktivitäten konfrontiert werden. Das ist auch der tragende Grund des Ihnen vorliegenden Antrages Nordrhein-Westfalens. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hielte es für unerträglich, wenn der vorliegende Gesetzentwurf nicht beschleunigt beraten und verabschiedet würde.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

Präsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 382/1/82 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 382/2/82 vor. Ich rufe auf:

Ziff. 1 der Ausschußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 der Ausschußempfehlungen! — Das ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen zu dem nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 382/2/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 (C) des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 371/82).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 371/1/82 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 371/2/82 vor.

Frau Minister Donnepp gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschußempfehlungen, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde, sowie über den bayerischen Antrag abstimmen werden. Abschließend wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen der Empfehlungsdruksache gemeinsam abgestimmt. Ich rufe auf — und bitte um das Handzeichen —:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 371/2/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 bis 12 und 14 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit ist die Ziff. 15 erledigt.

Wer stimmt nun auch Ziff. 13 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziff. 16. Ich bitte, das Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 371/1/82 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts** (Drucksache 370/82)

Ich höre gerade, daß Herr Bundesjustizminister Engelhard, Frau Minister Donnepp, Herr Senator

*) Anlage 6

Präsident Koschnick

- (A) Meyer und Herr Senator Czichon Erklärungen zu Protokoll*) geben.

(Zuruf Prof. Dr. Scholz [Berlin])

— Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe natürlich „Scholz“ gemeint. Aber ich bin noch in alten Strukturen verhaftet, Herr Professor Scholz. Es soll nicht wieder vorkommen. Ich kann mich nicht so schnell umstellen. Ich brauche ein bißchen Zeit.

(Prof. Dr. Scholz [Berlin]: Ich bin für jede Tradition dankbar!)

— Also, Herr Professor, die nächste Runde auf meine Rechnung!

(Heiterkeit)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 370/1/82 und drei Länderanträge in Drucksachen 370/2/82, 370/4/82, 370/5/82 vor.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses auf Ablehnung des Gesetzentwurfs unter Ziff. 1 der Empfehlungsdrucksache ab. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun über die Ziff. 2 bis 6 gemeinsam ab. Wer stimmt diesen Ziffern zu? — Das ist die Mehrheit.

Zum weiteren Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen, für die eine Einzelabstimmung gewünscht wurde, sowie über die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Empfehlungen der Empfehlungsdrucksache gemeinsam abgestimmt. Ich rufe auf:

(B)

Ziff. 7! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Minderheit.

Wer Ziff. 14 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Ziff. 17 und 18. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wegen des Sachzusammenhangs stimmen wir hier auch über die Ziff. 44 und 45 ab, und zwar in umgekehrter Reihenfolge.

Wer für Ziff. 45 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Ziff. 44 erledigt.

Wir fahren fort mit Ziff. 20. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 31 wird bis zur Abstimmung über die Ziff. 48 und 49 zurückgestellt.

Wer stimmt Ziff. 34 zu? — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 36! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 37 erledigt.

Wir kommen jetzt zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 370/4/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 38 wurde absatzweise Abstimmung gewünscht. Ich rufe auf:

Ziff. 38 Abs. 1! — Mehrheit.

Absatz 2! — Mehrheit.

Absatz 3! — Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziff. 39. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 40 erledigt.

Zu Ziff. 41 wurde gesonderte Abstimmung über Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz gewünscht. Daher stimmen wir zunächst über Ziff. 41 Abs. 1 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Absatz 2! — Mehrheit.

Absatz 3 ohne den letzten Satz! — Mehrheit.

Jetzt Absatz 3, letzter Satz! — Mehrheit.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 47! — Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Damit ist Ziff. 49 erledigt.

Wer stimmt Ziff. 31 zu? — Das ist die Mehrheit. (I)

Wer stimmt Ziff. 51 zu? — Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu dem nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 370/2/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Ich rufe nun die Ziff. 54, 55, 57 gemeinsam auf. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 56! — Minderheit.

Ziff. 58! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu dem bayerischen Antrag in Drucksache 370/5/82. Wer stimmt diesem Antrag zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 68! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 69 erledigt.

Ziff. 70! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 370/1/82 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Faktenbericht 1981 zum Bundesbericht Forschung (Drucksache 166/82)

*) Anlagen 7 bis 10

Präsident Koschnick

- 1) Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr Minister Prof. Dr. Becker, Saarland, gibt eine Erklärung zu Protokoll*).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 166/1/82 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist mehrheitlich angenommen.

Ziff. 6! — Auch das ist mehrheitlich angenommen.

Bei Ziff. 7 ist gewünscht worden, über die Worte „im Bundesbericht Forschung beziehungsweise“ getrennt abzustimmen.

Ich lasse daher zunächst über die Ziff. 7 ohne diese Worte abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über die zurückgestellten Worte ab. Wer stimmt auch ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! Handzeichen, bitte! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 Satz 1! — Mehrheit.

- 3) Ziff. 10 Sätze 2 und 3! — Mehrheit.

Ziff. 11 Satz 1! — Mehrheit.

Satz 2! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Das ist mehrheitlich angenommen.

Ziff. 14! — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Faktenbericht, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über **Zinszuschüsse** für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (Drucksache 294/82)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat diese Verordnung inzwischen verabschiedet. Die Ausschussempfehlungen sind daher gegenstandslos geworden.

Ich schlage Ihnen vor, festzustellen, daß der Bundesrat aus diesem Grunde **von einer Stellung-**

nahme absieht. Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 22 der Tagesordnung:

- a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung der Fangquoten für die in den Gewässern Schwedens fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung bestimmter Fangquoten** für die in der Wirtschaftszone Norwegens und in der **Fischereizone um Jan Mayen fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung der Fangquoten** auf die in den **Gewässern der Faröer fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten (Drucksache 307/82)

- b) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung** der gemäß dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Kanadas für die Gemeinschaft verfügbaren **Fangquoten unter den Mitgliedstaaten in 1982** (Drucksache 308/82)

- c) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge** und des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen **in der Fischereizone der Gemeinschaft 1982** (Drucksache 309/82) (D)

Kollege Czichon!

Dr.-Ing. Czichon (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Die vier Küstenländer haben Ihnen eine gemeinsame Entschließung vorgelegt, in der sie auf die **existentielle Bedeutung der Fangquoten für die deutsche Fischwirtschaft** aufmerksam machen. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Vorschläge der Kommission zur Verteilung der Gesamtfangmenge im EG-Meer und der Fangmöglichkeiten vor Drittländern das gesamte Potential darstellen, das unserer Fischerei im Jahre 1982 und — entsprechend den Anteilen — auch in den Folgejahren zur Verfügung steht.

An der Küste gehen wir davon aus, daß die **Kommissionsvorschläge eine vernünftige Ausgangsbasis** für weitere Verhandlungen darstellen, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Anteil von 14 % für die Bundesrepublik Deutschland an der EG-Quote erhalten bleibt und keine Abstriche an den Fangquoten vor Drittländern zugestanden werden. Eine Gesamtfangmenge von 220 000 t marktgängiger Fischarten im EG-Meer ist notwendig, um die auf das ökonomisch gerade noch erträgliche abso-

*) Anlage 11

Dr.-Ing. Czichon (Bremen)

- (A) lute Minimum geschrumpfte Fangflotte aufrechtzu-
erhalten.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Fischereiverhandlungen haben wir aber Befürchtungen, daß unserem Anliegen nicht entsprochen wird. Insbesondere wegen der mit Ende des Jahres auslaufenden Übergangsregelung für die Fischerei in der Küstenzone und angesichts des immer stärker werdenden Drucks, endlich eine Einigung über das EG-interne Fischereiregime zu erzielen, besteht die Gefahr, daß noch weitere Kompromisse zu Lasten der deutschen Fischerei gemacht werden. Ein zusätzliches Entgegenkommen gegenüber Dänemark und ein Absinken des Anteils der Bundesrepublik unter den jetzt erreichten Anteil an der EG-Quote wären für die deutsche Seefischerei nicht zu ertragen. Denn auch in Zukunft sind taktische Verzögerungen durch andere Mitgliedstaaten und damit verbundene Verluste an Fangmöglichkeiten nicht auszuschließen. Wir haben das in diesem Jahr vor Kanada, den Färöer, vor Ost- und Westgrönland schon leidvoll erlebt.

Eine solche Entwicklung muß unter allen Umständen verhindert werden. Hier ist die neue Bundesregierung in besonderem Maße gefordert. Es wäre gut gewesen, wenn das Wort „Fischerei“ in der Regierungserklärung vorgekommen wäre, hätte dies doch gezeigt, daß die **Strukturprobleme der Küste** gesehen werden, die mit Fischerei, Werften, Luft- und Raumfahrt sowie Stahl verbunden sind. Wir erwarten von der Bundesregierung, daß sie bei der Lösung der gravierenden Strukturprobleme der

- (B) Küste die notwendige Hilfe nicht verweigert, zumal sie — wie im Falle der Fischerei — als Verhandlungspartner in Brüssel für die Ergebnisse direkt Verantwortung trägt.

Es ist einhellige Auffassung an der Küste, die Kernflotte der deutschen Hochseefischerei zu erhalten und zukunftsorientierte Fangkapazitäten im Bereich der Kutterfischerei zu ermöglichen. Die vorliegende Entschließung verlangt von der Bundesregierung sowohl, daß in Brüssel keine Zugeständnisse gemacht werden, als auch die Bereitschaft, im Haushalt die notwendigen Mittel zur Erhaltung unserer Fischwirtschaft bereitzustellen, und zwar im Interesse der gesamten Bundesrepublik, die die Existenz ihrer Seefischerei nicht aufs Spiel setzen darf.

Präsident Koschnick: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Die Ausschlußempfehlungen ersehen sie aus der Drucksache 309/1/82. Wir stimmen darüber ab.

Ziff. 1 bis 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Gebührenordnung für Ärzte — GOÄ (Drucksache 295/82, zu Drucksache 295/82).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen und drei Anträge des Freistaates Bayern in den Drucksachen 295/1/82 bis 295/4/82 vor.

In der Drucksache 295/1/82 rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Nun rufe ich den Antrag Bayerns in der Drucksache 295/2/82 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Antrag Bayerns in der Drucksache 295/3/82 und die Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen stehen in Konkurrenz miteinander. Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag Bayerns in der Drucksache 295/3/82 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Dann bitte jetzt das Handzeichen für die Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist auch die Minderheit.

Weiter in der Drucksache 295/1/82 mit der Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Wir kommen nun zu den Empfehlungen zur Anlage, Abschnitt A. Den hierzu gestellten Antrag Bayerns in der Drucksache 295/4/82 werde ich nach Ziff. 21 der Ausschlußempfehlungen zur Abstimmung stellen.

In der Drucksache 295/1/82 rufe ich zur Abstimmung auf:

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Minderheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9! — Minderheit.

Ziff. 10! — Minderheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Minderheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Minderheit.

Ziff. 19! — Minderheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Jetzt komme ich zu dem Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 295/4/82:

Buchstabe a)! — Minderheit.

Buchstabe b)! — Minderheit.

Buchstabe c)! — Minderheit.

Weiter in der Drucksache 295/1/82!

Ziff. 22 zunächst ohne Begründung! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Koschnick

- .) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zuzustimmen.

Wir haben noch über die unter Ziff. 23 angeführte EntschlieÙung zu befinden. Wer stimmt der EntschlieÙung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung** **gefaÙt**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur **Änderung straÙenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 379/82)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 379/1/82 vor. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

- 3) Damit hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der soeben erfolgten BeschluÙfassung** **zugestimmt**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über **bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke** (Drucksache 378/82)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 378/1/82 vor.

Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **votiert**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Wahl eines **Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** (Drucksache 419/82)

Es liegt der Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz vor, Herrn Staatssekretär Hanns-Eberhard Schleyer in den Rundfunkrat der Deutschen Welle **zu wählen**.

Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung **abgewickelt**.

Zu seiner **nächsten Sitzung** berufe ich den Bundesrat auf Freitag, den 26. November 1982, 9.30 Uhr, ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(SchluÙ: 12.40 Uhr)

(D)

Berichtigung

515. Sitzung

Es ist zu lesen:

S. 316 A, 28. Zeile:

„20. Juli 1982“.

Einsprüche gegen den Bericht über die 515. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als **genehmigt**.

(A) Anlage 1

Umdruck 9/82

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 516. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Gesetz zur **Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung** (Drucksache 399/82, zu Drucksache 399/82)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zu dem **Abkommen vom 24. November 1981 der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen** (Drucksache 397/82)

Punkt 7

Gesetz zu dem **Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 398/82)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendung zu erheben:

Punkt 11

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher** (Drucksache 372/82)

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nord-**

irland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 373/82)

IV.

Dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen:

Punkt 14

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1981 — Einzelplan 20 — (Drucksache 269/82)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Durchführung von Artikel 18 der Richtlinie 69/73/EWG zur **Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr** (Drucksache 306/82 (neu), Drucksache 306/1/82)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine **Verordnung (EWG)** des Rates zur Gewährung einer **finanziellen Unterstützung** für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung **alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen**

Vorschlag für eine **Verordnung (EWG)** des Rates zur Gewährung einer **finanziellen Unterstützung** für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der **Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe** (Drucksache 345/82, Drucksache 345/1/82)

Punkt 19

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- 1) Vorschlag für eine dreizehnte **Richtlinie** des Rates zur **Harmonisierung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Umsatzsteuern** — Modalitäten der Erstattung der **Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige**, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind (Drucksache 348/82, Drucksache 348/1/82)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die **Landwirtschaft in Berggebieten** und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** (Drucksache 343/82, Drucksache 343/1/82)

Punkt 21

- 3) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines **Abkommens** in Form eines Briefwechsels zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien** betreffend die **Manihot-Einfuhren** aus Indonesien und anderen Lieferländern, die GATT-Mitglieder sind

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zollltarifs anwendbare Einfuhrregelung

Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend die Änderung des Zollzugeständnisses für Rückstände der Maisstärkegewinnung (Drucksache 250/82, Drucksache 250/1/82)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur **Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur** (Drucksache 310/82, Drucksache 310/1/82)

Punkt 24

(C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates mit den Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften (Drucksache 326/82, Drucksache 326/1/82)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 25

Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften (Drucksache 368/82)

Punkt 27

Vierzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**14. Bemessungsverordnung**) (D) (Drucksache 367/82)

Punkt 28

Verordnung zu dem Abkommen vom 15. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen von Grenzgängern (Drucksache 357/82)

Punkt 29

Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 (GräbPauschSV 1981/1982) (Drucksache 376/82)

Punkt 32

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** und zur gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 355/82, zu Drucksache 355/82)

(A)

VII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 33

Personelle Veränderung beim Bewertungsbeirat (Drucksache 186/82, Drucksache 186/1/82)

Punkt 34

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost (Drucksache 375/82)

Punkt 35

Wahl von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 354/82, Drucksache 354/1/82)

Punkt 36

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (Drucksache 374/82)

(B)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 37

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 401/82)

Anlage 2

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Für das Land Baden-Württemberg erkläre ich zur Abstimmung:

Baden-Württemberg unterstützt die Anrufung des Vermittlungsausschusses, soweit sie die Erhöhung der Rechtsmittelsummen zum Ziel hat. Eine deutliche Anhebung der Berufungssumme, aber auch der Beschwerdesumme, hält das Land für unerlässlich. Nur sie führt zu einem Abbau des Geschäftsanfalls und damit zur wirksamen Entlastung der Ziviljustiz.

Demgegenüber vermag das Land eine weitergehende Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte, als sie der Deutsche Bundestag zur Anpassung an die zwischenzeitliche und absehbare wirtschaftliche Entwicklung beschlossen hat, nicht zu unterstützen. Diese Wertgrenzänderung führt lediglich zu einer Verlagerung der Geschäfte, nicht zu deren Verminderung. Wegen der damit zusätzlich auf die Landgerichte zukommenden Berufungssachen und wegen der Umsetzungsverluste wäre im Ergebnis im richterlichen Bereich nur mit geringfügigen Personalentlastungen zu rechnen; sie würden mehr als aufgewogen durch die Verstärkung des Unterbaus, die wegen der höheren Erledigungszahlen der Amtsrichter erforderlich wird, und durch den dafür notwendigen Raumbedarf. Werden mit den Zivilsachen auch die dafür notwendigen Richter auf die Amtsgerichte verlagert, dann wird schließlich auch das vorrangige Ziel — die Entlastung der Landgerichte — verfehlt.

Anlage 3

Erklärung

von Senator Kahrs (Bremen) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Bremen ist der Auffassung, daß eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 4 500 DM, wie vom Bundestag vorgesehen, nicht ausreichend ist, um den Geschäftsanfall wieder ausgewogen auf Amtsgericht und Landgericht zu verteilen. (I

Die gegen eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 6 000 DM vorgebrachten Argumente überzeugen m. E. nicht.

Wenn etwa behauptet wird, der Geschäftsanfall bei den Amts- und Landgerichten habe sich nicht in einem derartigen Ausmaß unterschiedlich entwickelt, daß eine beträchtliche Verschiebung der Zuständigkeitsgrenzen gerechtfertigt sei, so belegen zum Beispiel die für Bremen vorliegenden Zahlen das Gegenteil:

1960 kamen in Bremen auf eine allgemeine Zivilsache beim Landgericht 7,2 gleichartige Verfahren beim Amtsgericht.

Bis 1980 hat sich dieses Verhältnis kontinuierlich auf 1 zu 2,9 verschoben. Seitdem hat sich dieses Verhältnis noch weiter zu Lasten der amtsgerichtlichen Zuständigkeit verändert.

Die Steigerungsrate der Eingänge beim Landgericht liegt im Jahre 1981 gegenüber dem Vorjahr mit 8,8 % fast doppelt so hoch wie die bei den Amtsgerichten (4,5 %).

Eine Anhebung der Wertgrenze auf 6 000 DM würde noch nicht einmal das Verhältnis von 1960 von 1 zu 7,2 erreichen, sondern ein Verhältnis von 1 zu 4 ausmachen.

Die vergleichbaren Zahlen aus den Landgerichtsbezirken anderer Bundesländer belegen diese Tendenz teilweise noch deutlicher.

- A) Aus diesen Verhältniszahlen ergibt sich bereits, daß von einer Aushöhlung der Landgerichte überhaupt nicht gesprochen werden kann. Sonst hätte man im Jahre 1960, als ein Verhältnis von 1 zu 7,2 bestand, erst recht von einer Aushöhlung sprechen können. Derartige Erwägungen hat damals aber mit Recht niemand angestellt.

Durch die von uns geforderte Anhebung der Streitwertgrenze auf 6 000 DM wird vielmehr noch nicht einmal annähernd das frühere Gefüge wiederhergestellt.

Die Streitwertgrenze soll auch in Zukunft bewirken, daß nur wirtschaftlich bedeutende Zivilprozesse in erster Instanz vor den vergleichsweise personalaufwendigen Kammern des Landgerichts verhandelt werden.

Man darf in diesem Zusammenhang allerdings auch Argumente der Wirtschaftlichkeit nicht vollständig ignorieren. Dies geschieht in der Diskussion vielfach mit dem Hinweis, wenn es um die Aufrechterhaltung des Rechtsschutzes für den Bürger gehe, dürfe man nicht mit Kosten argumentieren. Da der Staat jedoch die Aufgabe hat, mit den vorhandenen Mitteln einen möglichst effektiven und schnellen Rechtsschutz durch die Gerichte zu gewährleisten, und wenn ein Zuwachs im Bereich der Justiz angesichts der Haushaltslage nicht möglich ist, so liegt es doch gerade im Interesse des rechtsuchenden Bürgers, wenn bei steigendem Geschäftsanfall die vorhandenen Kapazitäten besser ausgenutzt werden.

- B) Dies kann nur mit einer beträchtlichen Anhebung der Streitwertgrenze erreicht werden. Denn der Aufwand, den die Behandlung einer Zivilsache in einem Kollegialgericht erfordert, ist unstreitig größer als der bei einer Entscheidung durch einen einzelnen Amtsrichter. Das beweisen die Erledigungszahlen.

Obgleich beispielsweise beim Landgericht Bremen nicht zuletzt durch einen überdurchschnittlichen Arbeitseinsatz des Richterkollegiums die Erledigungsquote bundesweit eine Spitzenstellung einnimmt, kann man nicht darüber hinwegsehen, daß Amtsrichter durchschnittlich ein Mehrfaches der Fälle erledigen können, die pro Richter eines Kollegialgerichts abgeschlossen werden.

Es gehört daher zu einer vorausschauenden Politik, durch diese Maßnahmen rechtzeitig eine zügige Rechtsprechung zu gewährleisten und nicht erst einen Prozeßstau abzuwarten, der bei der derzeitigen Personallage nicht abzubauen sein wird.

Bremen ist weiterhin der Auffassung, daß in einem Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit auch eine Anhebung der Berufungs- und Beschwerdesumme enthalten sein muß. Es überzeugt nicht, wenn eingewandt wird, durch eine Verdoppelung der Berufungs- und Beschwerdesumme werde der Rechtsschutz verkürzt. Auch insoweit geht es nicht um einen Eingriff in das bestehende Gefüge, sondern umgekehrt um einen relativ kleinen Schritt zur Wiederherstellung des durch Geldentwertung aus dem Lot geratenen Gefüges und um die Entlastung der Gerichte von

Bagatellstreitigkeiten, bei denen die Kosten den Streitwert weit überragen. (C)

Die Verdoppelung dient außerdem der Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Streitwertgrenze und der Berufungssumme.

Letztlich geht es auch darum, daß wieder ein angemessenes Verhältnis zwischen der Bedeutung des einzelnen Rechtsfalles und des mit seiner Behandlung verbundenen Aufwandes hergestellt wird. Dies ist ein — hier wieder legitimer — Kostengesichtspunkt. In einer Zeit knapper Ressourcen wird zunehmend überlegt werden müssen, daß Rechtsmittel nur noch in wirtschaftlich nicht ganz unerheblichen Angelegenheiten zugelassen werden. Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden hat, fordert die Verfassung einen Instanzenzug nicht.

Bremen stimmt aus diesen Gründen dafür, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um eine Erhöhung der Streitwertgrenze auf 6 000 DM und eine Verdoppelung der Berufungs- und Beschwerdesumme zu erreichen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister Vogel (Bundeskanzleramt)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Nach den Vorstellungen der Hessischen Landesregierung soll eine **Ergänzungsabgabe** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt werden, konkret 3 v. H. für Einkommensbezieher mit einem Einkommen von mehr als 50 000/100 000 DM (Ledige/Verheiratete) in den Jahren 1983 und 1984. (D)

Das Aufkommen, 1983 und 1984 je 2,5 Milliarden DM, stünde dem Bund zu und sollte, wie der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen ist, zur Finanzierung eines Programms „zur gezielten Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Erweiterung des Ausbildungsplatzangebots bei Bund, Ländern und Gemeinden“ verwandt werden. Aus reiner Haushaltssicht wären die Einnahmen sicher zu begrüßen. Klar gesagt werden muß aber auch, daß die Einführung einer Ergänzungsabgabe eine Erhöhung der direkten Steuern bedeuten würde; die Wirtschaft würde jährlich mit ca. 1,25 Milliarden DM mehr belastet.

Die Steuerlast — insbesondere die Belastung mit direkten Steuern — hat in der Bundesrepublik eine Größenordnung erreicht, die eine weitere Steigerung nicht zuläßt. Dies gilt selbst in Zeiten besonderer Anspannung der öffentlichen Kassen. Die negativen Wirkungen einer Steuererhöhung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft breiter Schichten wären gewichtiger einzuschätzen als der Entlastungseffekt für die Haushaltskassen. Aus diesem Grunde kann unter den gegebenen Umständen eine Mehrbelastung der Lohn- und Einkommensteuerzahler mit einer Ergänzungsabgabe für die Bundesregierung nicht in Betracht kommen.

- (A) Eine Ergänzungsabgabe für alle wäre auch konjunkturpolitisch verfehlt, denn sie träfe auch diejenigen, die dieses Geld dringend für neue Investitionen brauchen. Dies stünde überdies im Widerspruch zu dem erst einige Monate alten Beschäftigungsförderungsgesetz.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß diese Nachteile durch die geplante Investitionshilfe vermieden werden.

Die Investitionshilfe erhöht nicht die Steuerlast. Ihre Rückzahlung ist gesetzlich gesichert.

Mit den vorgesehenen Mindestgrenzen für die Bemessungsgrundlage wird erreicht, daß nur sparfähige Bürger mit höheren Einkommen in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen werden.

Die Verrechnung mit begünstigten Investitionen erlaubt es schließlich der Wirtschaft, durch entsprechendes Investitionsverhalten die liquiditätsmindernde Wirkung der Abgabe zu vermeiden. Ein nachteiliger Einfluß auf die Investitionstätigkeit und -bereitschaft ist damit ausgeschlossen; eher ist mit einer stimulierenden Wirkung zu rechnen.

Eine Sofortwirkung erwartet die Bundesregierung insbesondere durch die gezielte, gesetzlich festgeschriebene Verwendung der Mittel im Bereich des Wohnungsbaus, da in diesem Bereich eingesetzte Mittel ohne lange Vorlaufzeiten die Bau- nachfrage verstärken und dadurch der Arbeitsmarkt schnell entlastet wird.

- (B) Zusammenfassend bin ich der Meinung, daß die geplante Investitionshilfe das mildere, vor allem aber auch tauglichere Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft ist. In der Erhebung einer Ergänzungsabgabe, wie die Hessische Landesregierung sie vorschlägt, sieht die Bundesregierung dagegen einen nicht notwendigen Griff in die Tasche des Bürgers, wobei nicht einmal sicher ist, ob sich Mittel und Ziel nicht widersprechen.

Anlage 5

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Bremen begrüßt, daß der Gesetzentwurf für ein **21. Strafrechtsänderungsgesetz** das gesetzliche Instrumentarium schafft, um der Leugnung und Verharmlosung der Völkermordverbrechen des NS-Regimes mit angemessenen strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten zu können. Damit werden auch diejenigen zur Verantwortung gezogen werden können, die scheinbar „objektiv“ und vielleicht sogar unter Benennung von angeblichen Beweismitteln die historische Tatsache der Judenvernichtung leugnen. Bisher war eine Verfolgung nur dann möglich, wenn diese Lügen verbreitet wurden, um Haß gegen unsere jüdischen Mitbürger zu schüren.

Ich möchte dabei hervorheben, daß natürlich auch hier die geistig-politische Auseinandersetzung grundsätzlich das wichtigste Mittel im Kampf gegen die Agitation und Propaganda des Neonazis-

mus sein muß. Die Leugnung des millionenfachen Judenmordes beschwört jedoch Gefahren für die Wahrung der unter der Herrschaft des Grundgesetzes geschaffenen Werte herauf, zu deren Abwehr es auch der Hilfe des Strafrechts bedarf.

Bei der hier zu schaffenden neuen Norm des Strafrechts kann man zwar einwenden, das Strafrecht sei kein Mittel im Kampf um die geschichtliche Wahrheit; aber, so ist hinzuzufügen, in diesem Bereich ist es ein notwendiges Mittel neben anderen. Der Staat darf die Wahrheit natürlich dann nicht unter Strafandrohung durchsetzen, wenn es um Sachverhalte geht, die aktuell Gegenstand der politischen Diskussion in der Bundesrepublik sind; bei Sachverhalten, bei denen sich die Ansichten über ihre Richtigkeit und über ihre Bewertung erst bilden, sich ständig erneuern oder jedenfalls noch nicht verfestigt sind.

Bei der geplanten Erweiterung des § 140 StGB geht es jedoch um einen Sachverhalt, der zum Inbegriff wurde für ein Regime, das wie kein anderes Recht in Unrecht verkehrte und die Menschenrechte insbesondere unserer jüdischen Mitbürger auf das schwerste verletzte.

Es geht hier auch nicht um irgendeinen Vorgang der Geschichte, sondern um einen singulären, historisch umgrenzten Sachverhalt. Die Leugnung gerade der historischen Tatsache der Judenvernichtung im Dritten Reich ist in besonderem Maße geeignet, das durch unsere Verfassung gesicherte friedliche Zusammenleben der Bürger empfindlich zu stören.

Wir können schließlich auch nicht die Sicherung dieser Werte den Nachkommen der Opfer überlassen. Der Bundesgerichtshof hat zwar erfreulicherweise klar herausgestellt, daß Angehörige der Opfer nationalsozialistischer Ausrottungspolitik sowie auch alle anderen Juden gegen derartige Behauptungen wegen Beleidigung vorgehen können. Es geht hier jedoch neben der Ehre auch um unser gemeinsames Bemühen, solche Untaten zukünftig sicher auszuschließen und auch diese Form der Agitation des Neonazismus zu bekämpfen. Deshalb muß zukünftig in § 140 StGB die Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord und die Verbreitung von Schriften solchen Inhalts unter Strafe gestellt werden.

Anlage 6

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Als der Gesetzgeber im Jahre 1968 die als Übertretungen und damit als Straftaten zu ahndenden Verkehrsverstöße aus dem Kriminalrecht in das **Ordnungswidrigkeitenrecht** übernahm, war es auch ein Ziel dieser Entkriminalisierung auf dem Gebiete des **Straßenverkehrsrechts**, die Staatsanwaltschaften und Gerichte von der Bearbeitung bloßer Ordnungsverstöße freizustellen und sie in den Stand zu versetzen, sich verstärkt der Bekämpfung

- A) wirklich kriminellen Unrechts zu widmen. Dieses Ziel konnte bisher nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die Zahl der Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten ist bei der Justiz in einem Maße angestiegen, das gesetzgeberische Maßnahmen unerlässlich macht.

Lassen Sie mich dies durch einige Zahlenbeispiele verdeutlichen: Während 1971 nur ca. 186 000 Bußgeldverfahren (ohne Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft) von den Amtsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland erledigt wurden, waren es 1981 ca. 473 000 Bußgeldverfahren. Der Anteil der Bußgeldsachen an den erledigten amtsgerichtlichen Straf- und Bußgeldsachen insgesamt lag damit 1981 bei 38,4 % gegenüber 26,4 % im Jahre 1971. Der Geschäftsanfall bei den Oberlandesgerichten durch Rechtsbeschwerden und Zulassungsanträge, der 1971 nur 3 390 erledigte Verfahren betrug, erreichte 1981 eine Höhe von 9 001 erledigten Verfahren und lag damit bei 52,8 % aller erledigten Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren insgesamt gegenüber 33,1 % im Jahre 1971.

Aber nicht nur die mengenmäßige Belastung durch Bußgeldverfahren stellt eine Herausforderung an die Justiz dar; auch der in vielen Fällen praktizierte Verfahrensablauf bindet Kräfte der Justiz in unangemessener Weise und ist geeignet, das Ansehen der Rechtspflege zu beeinträchtigen.

- B) In Übereinstimmung mit der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen deshalb seit langem für Reformen ein, die das gerichtliche Bußgeldverfahren selbst vereinfachen und straffen, vor allem aber auch für solche, die zu einer Verminderung der Zahl der gerichtlichen Bußgeldverfahren überhaupt führen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch an die einstimmigen Beschlüsse der Justizminister und -senatoren auf ihren Konferenzen in den Jahren 1979 bis 1981 erinnern, in denen gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens zur Entlastung der Gerichte für dringend geboten erachtet worden sind.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt es deshalb sehr, daß mit dem uns vorliegenden Gesetzentwurf ein großer Schritt zur Entlastung der Justiz getan werden soll. Mit dem Gesetzesvorhaben wird nach unserer Ansicht auch der richtige Weg beschritten, da er vor allem dort ansetzt, wo die Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten in besonderem Maße auftreten, nämlich namentlich beim Zwischenverfahren *) nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, bei der Beweisaufnahme, bei den Kennzeichenanzeigen und bei der Eintragung von Verkehrsordnungswidrigkeiten in das Verkehrszentralregister.

*) Erläuterung: Zwischenverfahren ist das Verfahren, das nach Einspruch des Betroffenen gegen den von der Verwaltungsbehörde erlassenen Bußgeldbescheid durchgeführt wird, bevor die Sache zum Gericht geht — praktisch ein Widerspruchsverfahren, ohne daß ein neuer Bescheid erlassen wird.

Der Gesetzentwurf findet daher, wie die Beratungen und Empfehlungen der Ausschüsse zeigen, von seiner Zielsetzung und seinen Lösungsvorschlägen her weitgehend Zustimmung. Mit Genugtuung ist dies insbesondere deshalb hervorzuheben, weil in der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten, zum Teil in sehr heftiger Form, Kritik gegen die beabsichtigten Änderungen, zum Beispiel bezüglich der Beweisaufnahme, geäußert worden ist. So wird dem Gesetzesvorhaben der Vorwurf gemacht, es gehe einseitig zu Lasten des Betroffenen, in fundamentale Verteidigungsrechte werde eingegriffen, ja, der Rechtsstaat sei in Gefahr.

Lassen Sie mich zur Entgegnung einige Sätze aus der Rede des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vor dem Deutschen Richtertag 1979 in Essen ins Gedächtnis rufen. Professor Dr. Benda sagte: „Es ist noch nicht allgemein bemerkt worden, daß bei zunehmender Verfahrens- und Normenfülle auch die Rechtsgewährung längst ein ‚knappes Gut‘ geworden ist... Wir werden uns im kommenden Jahrzehnt, so fürchte ich, mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß wir neben den bisherigen Leitprinzipien größtmöglicher Gerechtigkeit und Rechtssicherheit vielleicht den Rechtsstaatsgedanken mit einem unumgänglichen dritten Element, nämlich dem Prinzip einer möglichst gerechten Zuteilung der nicht unbegrenzten Rechtsfindungsressourcen, befrachten müssen.“ — Dem ist voll zuzustimmen. Da die Zahl der Richter und der sonst in der Rechtspflege tätigen Personen nicht beliebig vermehrt werden kann, kann eine Überlastung mit den weniger bedeutsamen Bußgeldsachen zur Folge haben, daß gewichtigere Verfahren nicht so zügig durchgeführt werden, wie es erforderlich ist. Nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist es deshalb nicht vertretbar, daß zum Beispiel ein Bußgeldverfahren wegen einer Buße von 40 DM mit einem Aufwand wie eine mittlere oder größere Strafsache betrieben wird. Bei einer sorgfältigen Abwägung des allgemeinen Interesses an einer wirksamen Strafrechtspflege einerseits und des Interesses des einzelnen Bürgers an einer möglichst gründlichen Aufklärung und Nachprüfung seines Bußgeldfalles andererseits muß und kann es eher in Kauf genommen werden, daß die **Verfahrensgarantien zum Schutze des Betroffenen in den weniger bedeutsamen Verfahren auf ihren Kern konzentriert werden**, als daß bedeutsamere Sachen nicht mehr mit der gebotenen Gründlichkeit und Zügigkeit behandelt werden können. Ich halte es deshalb für ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, das gerichtliche Bußgeldverfahren zu vereinfachen. Die Justiz will sich damit nicht auf Kosten des Betroffenen entlasten. Das knappe Gut Rechtsgewährung soll vielmehr im Interesse aller Bürger gerecht verteilt werden.

Die im Entwurf in § 25a StVG vorgesehene Kostentragungspflicht des Kraftfahrzeughalters oder seines Beauftragten bei den sogenannten Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten wird von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt. Der derzeitige Rechtszustand bei Kennzeichenanzeigen bedarf dringend Gesetzeskorrekturen. Es verstößt gegen das Gleich-

- (A) heitsgebot, beeinträchtigt den Wert und das Ansehen der Rechtspflege und stört das Gerechtigkeitsgefühl, wenn in diesen Verfahren meist nur der ehrliche Bürger, der sein Fehlverhalten eingesteht, zur Verantwortung gezogen werden kann, während sich die vielen, die sich durch eine — in Anführungsstrichen — „geschickte“ Einlassung herauswinden, auf Kosten der Staatskasse freigesprochen oder die Verfahren gegen sie eingestellt werden. Die vorgesehene gebührenrechtliche Halterhaftung erscheint jedoch nicht ausreichend. Es ist zu bezweifeln, ob die vorgeschlagene Gebühr von 10 bzw. 20 DM allein wesentlich mehr Halter als bisher dazu bewegen wird, sich zu der von ihnen begangenen Ordnungswidrigkeit zu bekennen, zumal dann, wenn die zu erwartende Buße höher ausfällt. Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen bitte ich deshalb um Unterstützung der Empfehlung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den neuen § 25a StVG um Regelungen zu ergänzen, durch die die Möglichkeit eröffnet wird, die Führung eines Fahrtenbuches auch im Bußgeldverfahren anzuordnen, und durch die die geltende Regelung über die Fahrtenbuchauflage praktikabler gestaltet wird. Es kann erwartet werden, daß die Furcht vor einer drohenden Fahrtenbuchauflage viele Täter vor Ausflüchten und der Einlegung unbegründeter Einsprüche abhalten wird.

Ein besonderes Gewicht, auch in der öffentlichen Diskussion, kommt der Neuregelung der Eintragungstatbestände im Verkehrszentralregister zu.

- (B) Man kann sicher davon ausgehen, daß bei den Verkehrsordnungswidrigkeiten in einer Vielzahl, wenn nicht sogar in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle, Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid nur deshalb eingelegt wird, um nach Möglichkeit nicht im Verkehrszentralregister eingetragen zu werden. Für viele Betroffene ist nicht das Bußgeld selbst, sondern die Eintragung im Register das Hauptübel bei einem Bußgeldbescheid. Eine drastische Reduzierung der Eintragung von Bußgeldentscheidungen im Verkehrszentralregister sollte deshalb eine deutliche Abnahme gerichtlicher Bußgeldverfahren zur Folge haben. Auch aus justizpolitischer Sicht muß deshalb das Verkehrszentralregister ganz erheblich beschränkt werden, um Anreize für die Anrufung der Gerichte abzubauen.

Ich will nicht verhehlen, daß ich von daher als Justizminister Sympathie für den Entwurf der Bundesregierung habe, nach dem die Eintragungsgrenze auf 120 DM angehoben werden soll. Ich will mich jedoch nicht den Argumenten derer verschließen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit eine so weitgehende Heraufsetzung für unververtretbar halten, da dann ihrer Ansicht nach unfallträchtige Verstöße nicht mehr registriert werden. Hier stellt nach Auffassung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Empfehlung der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Verkehr und Post, Bußgeldentscheidungen ab 80 DM einzutragen, eine akzeptable Kompromißlösung dar, da sie sowohl die Belange der Verkehrssicherheit als auch die Interessen der Justiz ausgewogen berücksichtigt. Wir übersehen dabei nicht, daß dann noch einige weni-

ge, nicht unerhebliche Ordnungswidrigkeiten von der Eintragung ausgenommen werden. Die hierdurch entstehenden Nachteile sind jedoch nicht als so gewichtig anzusehen, daß sie nicht im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege insgesamt hingenommen werden könnten.

Da angesichts der Belastung der Justiz mit Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Verkehrsordnungswidrigkeiten, durchgreifende Reformen unabweisbar sind und Randkorrekturen nicht ausreichen, kann es nicht ausbleiben, daß entlastende Maßnahmen in anderen Bereichen zu Einbußen führen. Sofern diese Einbußen noch vertretbar erscheinen, sollten wir uns nicht davon abhalten lassen, alle Bestrebungen zu unterstützen, durch die im Interesse der Bürger eine Verzettlung der knapper werdenden Personalreserven auf weniger bedeutsame Verfahren vermieden und die Konzentration auf die Bekämpfung der gefährlichen schweren Kriminalität gefördert werden kann. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird daher das Gesetzesvorhaben, wie sie dies bereits in den langwierigen und schwierigen Vorarbeiten getan hat, auch weiterhin nachdrücklich unterstützen.

Anlage 7

Erklärung

von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Das Recht der Urheber ist geistiges Eigentum; es genießt den Schutz des Art. 14 unseres Grundgesetzes. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Urheberrechtsnovelle trägt die Bundesregierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das diesen Grundsatz in mehreren Entscheidungen bekräftigt hat.

Der nach unserer Verfassung gebotene Schutz des geistigen Eigentums der Urheber ist in bestimmten Bereichen zur Zeit wegen neuerer technischer Entwicklungen nicht mehr voll gewährleistet. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die gesellschaftlichen Folgen des technischen Fortschritts aufzufangen und die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen durchzusetzen. Das Recht der Vervielfältigung geschützter Werke, ein Kernstück der Verwertrungsrechte des Urhebers und damit für ihn von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung, ist durch die technischen Möglichkeiten, die heute jedermann zur Verfügung stehen, in erheblichem Maße beschnitten. Es geht einmal um die Vervielfältigung von Druckwerken im Wege der Reprographie und zum anderen um die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Bild- und Tonwerke durch die Aufnahme von Leerkassetten. Zwar ist schon 1966 eine Vergütungspflicht auch für das Vervielfältigen von Bild- und Tonwerken zum privaten Gebrauch eingeführt worden — die sog. Geräteabgabe —; von einer Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen für den privaten und sonstigen Gebrauch im Wege der Reprographie wurde jedoch abgesehen, weil Reprographien in diesem Bereich noch ohne nennens-

- A) werte Bedeutung waren. Dies hat sich inzwischen grundlegend geändert. Jeder ist heute — wie es einmal zutreffend ausgedrückt worden ist — sein eigener Verleger. Zeitungen, Zeitschriften, ja sogar Bücher, braucht man nicht mehr zu kaufen, man fotokopiert sie einfach und spart dabei oft viel Geld. Zu bezahlen sind lediglich der Papierwert der Fotokopie und die Benutzung des Fotokopierapparates. Den Inhalt des fotokopierten Werkes, auf den allein es dem Fotokopierer ankommt, gibt es dagegen umsonst. Dies konnte hingenommen werden, solange sich das Fotokopieren in bescheidenem Rahmen hielt und das Vervielfältigungsrecht des Urhebers im wesentlichen unberührt blieb. Bei dem Ausmaß, das das Fotokopieren jedoch inzwischen angenommen hat, kann es nicht mehr hingenommen werden. Dabei brauchen wir nicht darüber zu rechten, wie groß die Zahl der fotomechanisch hergestellten Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken ist. Eine exakte Zahl wird sich nicht ermitteln lassen. Das liegt in der Natur der Sache. Klar ist, daß die Zahl der Vervielfältigungen weit über das hinausgeht, was der Gesetzgeber 1965 durch seine Regelung vergütungsfrei lassen wollte. Die Reprographie hat einen solchen Umfang erreicht, daß man von einer neuen Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sprechen muß, deren wirtschaftlicher Wert im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Urheber zusteht. Der Regierungsentwurf schlägt daher die Einführung einer Vergütungspflicht vor. Vergütungspflichtig soll der Betreiber eines Fotokopiergerätes sein. Dieser Weg des Einzugs der Vergütung ist gewählt worden, weil er so weit wie möglich auf den tatsächlichen Umfang urheberrechtlich bedeutsamen Kopierens abstellt. Er ist am ehesten geeignet, ungerechtfertigte Belastungen von Gerätebesitzern und -betreibern zu vermeiden.

B)

Der Regierungsentwurf sieht auch eine Neuregelung des Vergütungsanspruchs für das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Bild- und Tonwerke vor. Die derzeit geltende Regelung — Einziehung der Vergütung über eine Geräteabgabe — hat in der Praxis Mängel gezeigt. Insbesondere hat sie zu einer Benachteiligung der deutschen Geräteindustrie gegenüber ausländischen Herstellern geführt, weil sich die vollständige Erfassung der Importgeräte nach geltendem Recht als undurchführbar erwiesen hat. Auch läßt sich eine zunehmende Sättigung des Gerätemarktes feststellen. Das würde dazu führen, daß die Vergütungslast allmählich auf immer weniger Schultern geladen würde.

Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, nicht allein die Mängel der Geräteabgabe abzustellen, sondern sie durch eine kombinierte Geräte- und Leerkassettenabgabe mit einer Meldepflicht für Importe zu ersetzen. Erreicht werden damit drei Ziele:

1. Die Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der deutschen Geräteindustrie wird beseitigt.
2. Die Last der Vergütung wird auf die Geräteindustrie und die Leerkassettenindustrie verteilt,

deren Marktchancen gleichermaßen auf der Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke beruhen. So wird mehr Belastungsgerechtigkeit erreicht.

3. Die Höhe der urheberrechtlichen Vergütung, die der Verbraucher zu zahlen hat, ist stärker an dem Ausmaß der Nutzung orientiert. Es drückt sich am ehesten in der Anzahl der Leerkassetten aus, die von den Verbrauchern gekauft werden, jedenfalls besser als in der Zahl der verkauften Geräte.

Für beide Vervielfältigungsarten sind feste Vergütungssätze vorgesehen, die nur im Wege der Rechtsverordnung geändert werden können. Die Bundesregierung hat nicht den einfacheren Weg vorgeschlagen, im Gesetz nur den Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ anzuerkennen. Die Festsetzung von Vergütungssätzen ist aus der Sicht des Gesetzgebers zweifellos der dornenreichere Pfad. Dornenreich deshalb, weil teilweise in den Ausschüssen verlangt worden ist, die vorgeschlagenen Vergütungssätze als eindeutiges Ergebnis einer Rechenaufgabe herzuleiten. Dies ist leider nicht möglich. Es gibt zwar eine Reihe von Kriterien, an denen die Vergütungssätze ausgerichtet worden sind; unvermeidlich bleibt dennoch ein Element des Ermessens oder — man kann sagen — der politischen Gestaltung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Vergütungssätze einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber und der Verbraucher schaffen. (D)

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang in aller Kürze auf einen Antrag eingehen, der im Rechtsausschuß abgelehnt worden ist und der — wie ich erfahren habe — als Länderantrag erneut gestellt werden soll. Es handelt sich um die von den Rundfunkanstalten angestrebte Beteiligung an der Vergütung für das private Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Bild- und Tonwerke. Der Regierungsentwurf geht, wie das geltende Recht, davon aus, daß eine Teilhabe der Sendeanstalten an diesem Vergütungsanspruch, soweit er das Senderecht betrifft, weder aus verfassungsrechtlichen noch aus rechtspolitischen Gründen geboten ist. Die privaten Aufzeichnungen, um die es in erster Linie geht, beeinträchtigen nicht den Kernbereich der Tätigkeit, die durch das Leistungsschutzrecht der Sendunternehmen gewährleistet werden soll. Dessen Mittelpunkt ist nicht das Vervielfältigungsrecht, sondern das ausschließliche Recht der Weitersendung und der entgeltlichen öffentlichen Wiedergabe. Beide Rechte werden durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Einschränkung des Vervielfältigungsrechtes nicht berührt. Der Vergleich mit dem Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller, auf das in diesem Zusammenhang immer verwiesen wird, geht fehl. Denn die Tonträgerhersteller sind allein an der Produktion und am Verkauf von Vervielfältigungsstücken interessiert. Die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch berührt daher, anders als bei den Sendeanstalten, den Kernbereich ihres Leistungsschutzrechtes.

- (A) Im übrigen bleibt den Sendeanstalten das Vielfältigkeitsrecht, soweit es über die Ausnahmeregelung hinausgeht, also insbesondere auch das gewerbliche Vielfältigkeitsrecht. Unberührt bleiben auch Ansprüche, die den Sendeunternehmen auf Grund anderer Leistungsschutzrechte zustehen.

Bei Ihrer Entscheidung über den Antrag bitte ich zu berücksichtigen, daß eine Teilhabe der Sendeanstalten an den Vergütungsansprüchen zu Lasten der anderen Berechtigten, in erster Linie also der Urheber und der ausübenden Künstler, gehen würde. Daß eine entsprechende Erhöhung der Vergütungssätze auf Widerstand stoßen würde, brauche ich nicht zu betonen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Neuregelung der Vergütungspflicht bei der öffentlichen Wiedergabe geschützter Werke in Gottesdiensten oder ähnlichen Veranstaltungen trägt der Kirchenmusikentscheidung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Darüber hinaus soll die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke nur noch vergütungsfrei sein, wenn es sich um Veranstaltungen der Jugend- oder Sozialhilfe sowie der Alten- oder Wohlfahrtspflege oder um Schulveranstaltungen handelt und im übrigen die schon geltenden Voraussetzungen für eine vergütungsfreie Wiedergabe vorliegen.

Weiter sieht der Regierungsentwurf die Einführung des vollen urheberrechtlichen Schutzes für Lichtbildwerke vor. Die Photographie ist heute ein anerkanntes Medium der Kunst; dem trägt der Entwurf Rechnung.

- (B) Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Entwurfs ist die Neuregelung des Schiedsstellenverfahrens mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstelle auch für Tarifstreitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern. Das obligatorische Schiedsstellenverfahren wird zu einer Entlastung der Gerichte führen.

Soweit in Kürze die Grundzüge des Entwurfs.

Der federführende Rechtsausschuß hat nicht nur die Konzeption des Entwurfs gebilligt, sondern unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch ausdrücklich auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung hingewiesen. Er hat in diesem Sinne eine Entschließung gefaßt, deren Verabschiedung er dem Plenum empfiehlt.

Der Finanzausschuß hat das Gesetz im ganzen abgelehnt. Natürlich habe ich Verständnis für diese Entscheidung. Gleichwohl bitte ich den Bundesrat, dieser Empfehlung nicht zu folgen, da sie die verfassungsrechtliche Situation nicht berücksichtigt. Daß die Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber zum grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrecht gehört, habe ich schon ausgeführt. Zwar unterliegt auch das Urheberrecht der Sozialbindung; doch muß auch hier der wesentliche Gehalt des Eigentumsrechts erhalten bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Schulbuchentscheidung aus dem Jahre 1971 wörtlich ausgeführt:

„Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch

darauf, daß ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird, soweit nicht Gründen des gemeinen Wohls der Vorrang vor den Belangen des Urhebers zukommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht aber etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs. Daher kann der Ausschluß eines Vergütungsanspruchs nicht durch jede Gemeinwohlerwägung gerechtfertigt werden; insbesondere reicht das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken nicht aus.“

Noch weniger, das muß ich leider sagen, reichen fiskalische Interessen aus.

Ich bitte Sie daher, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Frau Minister **Donnepp** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Ihnen liegt in der Drucksache 370/2/82 ein Landesantrag Nordrhein-Westfalens vor, den ich begründen möchte.

§ 53 Abs. 5 des geltenden **Urheberrechtsgesetzes** sieht eine Gerätegebühr vor, die im wesentlichen die Hersteller und Importeure von Kassetten- und Videogeräten an die Zentralstelle für private Überpielungsrechte zahlen müssen. Diese Zentralstelle verteilt den Erlös an verschiedene Gruppen, denen Urheberrechte an Werken und Leistungen zustehen, die mit Audio- oder Videogeräten aufgezeichnet oder überspielt werden können.

Die Sendeunternehmen sind zwar durch § 87 Urheberrechtsgesetz geschützt, werden aber in Abs. 3 der Vorschrift ausdrücklich von der Teilnahme an der Gerätegebühr ausgeschlossen. Diese Ausnahme zuungunsten der Sendeunternehmen ist seinerzeit mit der Erwägung begründet worden, es sei nicht zu erwarten, daß den Sendeunternehmen durch den privaten Mitschnitt von Hörfunksendungen ein nennenswerter Einnahmeausfall entstehe.

Der uns vorliegende Entwurf der Bundesregierung will hieran nichts ändern. Die Sendeunternehmen sollen auch weiterhin von der Teilhabe an der geänderten Gerätegebühr und der nun vorgesehenen Leerkassettengebühr ausgeschlossen bleiben. Die Ausnahmevorschrift soll lediglich im Wortlaut den vorgesehenen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes angepaßt werden.

Dieser Vorschlag der Bundesregierung berücksichtigt nicht, daß sich seit dem Erlass des Urheberrechtsgesetzes von 1965 die Verhältnisse erheblich geändert haben. Er berücksichtigt auch nicht die Erfahrungen, die seither gemacht worden sind.

1965 ging es um den damals allein praktischen Mitschnitt von Hörfunksendungen mit Spulentonbandgeräten. Man hat damals bestimmt nicht vorausgesehen, welche Verbreitung die Audiokassetten heute haben. Nach den Zahlen, die der Bundesminister der Justiz mitgeteilt hat, rechnet man für 1982

A) damit, daß 90 Millionen Leerkassetten verkauft werden. Nach Marktuntersuchungen werden sie zu über 80 % dafür benutzt, Musikwerke mitzuschneiden, wobei der Rundfunk mit rund 68 % die wichtigste Programmquelle für den Mitschnitt ist. Hinzugekommen sind weiter seit 1965 Videogeräte mit Videokassetten. Hier rechnet das Bundesministerium der Justiz für 1982 mit dem Verkauf von 1 Million Geräte und 15 Millionen Kassetten. Es ist unbestreitbar, daß diese Geräte und Kassetten ganz wesentlich dazu benutzt werden, Fernsehsendungen mitzuschneiden, und zwar nicht nur zum sogenannten zeitversetzten Fernsehen, sondern auch zur Benutzung als sogenannte Dauerkonserve.

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Sendeunternehmen von der Geräte- und Leerkassettengebühr ausgeschlossen bleiben sollen, wenn sie ganz überwiegend das Material liefern, das mit den Geräten auf den Kassetten mitgeschnitten wird.

Den Sendeunternehmen soll die Teilhabe an der Geräte- und Leerkassettengebühr mit der Begründung verweigert werden, daß sie durch das Mitschneiden keine Einnahmeausfälle erleiden. Das ist nicht richtig. Wenn z. B. Komponisten, ausübende Künstler und Filmhersteller einem Sendeunternehmen das Recht übertragen, ihre Werke und Leistungen auszusenden, dann müssen sie damit rechnen, daß die Aussendung in großem Umfang mitgeschnitten wird und daß dadurch die Chance geringer wird, das Werk auf einer Schallplatte oder einer bespielten Kassette zu verkaufen. Die Urheber müssen von den Sendeunternehmen höhere Entgelte fordern, um diese Nachteile auszugleichen. Die Sendeunternehmen sind auch daran interessiert, Werke, an denen sie die Urheberrechte besitzen, nach der Aussendung auch anderweitig zu verwerten, indem sie z. B. die Lizenz vergeben, den Fernsehfilm auf einer Videokassette zu verkaufen. Die Möglichkeit, diesen Markt zu nutzen, sinkt in dem Maße, in dem die Aussendung des Films schon privat mitgeschnitten worden ist.

Es ist also nicht richtig, daß den Sendeunternehmen durch den privaten Mitschnitt keine finanziellen Nachteile entstehen. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Gerätegebühr durch die Möglichkeit, das Werk mitzuschneiden und wiederholt abzuspielen, gerechtfertigt wird und nicht allein durch etwaige finanzielle Nachteile der Urheber.

Es heißt ferner, die Sendeunternehmen könnten ja wegen anderer Urheberrechte als dem Sendeunternehmen einen Anteil an der Geräte- und Leerkassettengebühr verlangen, also etwa als Filmhersteller, wenn sie den Film selbst hergestellt haben oder ihnen die Rechte am Film umfassend übertragen worden sind. Meine Damen und Herren, das sind komplizierte Umwege, die in den Einzelheiten umstritten sind. Hier hilft nur eine klare Regelung, die vom Senderecht ausgeht.

Als Hauptargument gegen die Beteiligung der Sendeunternehmen wird immer wieder angeführt, es bleibe für die Urheber nicht genug übrig, wenn die Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettengebühr beteiligt würden. Wenn sie be-

teiligt würden, müßte die Gebühr erhöht werden. (C) Auch dieses Argument überzeugt nicht. Einmal muß man sich von der Vorstellung lösen, es gehe hier um Urheber wie den von Spitzweg gemalten armen Poeten. Bei der Geräte- und Leerkassettengebühr geht es um populäre Filme, um internationale Popmusik sowie um Schlager- und sonstige Unterhaltungsmusik. Mit einem Wort: Es geht um einen Bereich, in dem Millionen umgesetzt werden. Es ist nicht einzusehen, daß die Sendeunternehmen hier mit ihren legitimen Interessen zurückstehen sollen. Das Geld, das ihnen hier entgeht, muß der Bürger draußen im Lande in Form von Rundfunkgebühren zusätzlich tragen. Zum anderen regelt weder das geltende Gesetz noch der Entwurf endgültig, nach welchem Schlüssel die Zentralstelle für private Überspielungsrechte die Erträge der Gebühr an die verschiedenen Berechtigten verteilt. Wir können es wie bisher den verschiedenen Gruppen überlassen, einen Verteilungsschlüssel zu finden, der allen Interessen einschließlich der besonderen Berücksichtigung der kulturell bedeutenden Werke und der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen Rechnung trägt.

Alle diese Bedenken rechtfertigen es nicht, die Sendeunternehmen von der Geräte- und Leerkassettengebühr auszuschließen, obwohl es überwiegend ihre Sendungen sind, die mitgeschnitten werden.

Ich bitte Sie daher, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen.

(D)

Anlage 9

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Für eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, der die Urheber von Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst besser als bisher an der durch die technische Entwicklung stark vermehrten Nutzung ihrer Werke beteiligen will, kann nicht die Frage, ob überhaupt Änderungen des geltenden Urheberrechts in der beabsichtigten Richtung erfolgen sollen, das entscheidende Kriterium sein, sondern es muß die Frage des Wie und des Zeitpunkts in den Vordergrund gestellt werden.

Die Frage nach dem Ob der Gesetzesänderung, d. h. nach ihrer Erforderlichkeit und Wünschbarkeit, wird von Berlin grundsätzlich bejaht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Geltung der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG auch für das sogenannte geistige Eigentum, also für das Urheberrecht, klargestellt und in Konsequenz daraus die in § 52 des geltenden Urheberrechtsgesetzes bestehende Vergütungsfreiheit für bestimmte Fälle der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken im Rahmen religiöser Veranstaltungen für verfassungswidrig erklärt. Dies verpflichtet den Gesetzgeber zu baldmöglichem Handeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf jedoch beschränkt sich nicht auf die verfassungsrechtlich

- (A) zwingend gebotenen Änderungen, sondern bringt umfassende Neuregelungen, die ungeachtet dessen, daß sie mit der Verwirklichung eines verfassungsrechtlichen Erfordernisses verbunden sind, einer kritischen Prüfung ihrer Berechtigung und insbesondere ihrer Vertretbarkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt standhalten müssen.

Unter diesem Aspekt aber sind leider nicht unerhebliche Bedenken anzumelden, wenn — wie aus den Empfehlungen des Finanzausschusses hervorgeht — Mehrausgaben für die öffentliche Hand entstünden, die sich nach Angaben der Bundesregierung auf 17 Millionen DM belaufen, wovon die Länder 14 Millionen zu tragen hätten. Da diese Schätzungen möglicherweise noch zu niedrig liegen und im Zusammenhang mit der vorgesehenen Betreiber-Abgabe außerdem ein erheblicher Verwaltungsaufwand zu erwarten wäre, erweist sich der Gesetzentwurf als eine jener ausgabewirksamen Gesetze, die wegen der schwierigen gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Situation schon Ende Oktober 1981 — als die Regierungschefs der Länder ein Moratorium für derartige Gesetze forderten — nicht mehr vertretbar erschienen. Angesichts der inzwischen noch verstärkten wirtschaftlichen Schwierigkeiten müssen auch die von den beabsichtigten Vergütungsregelungen im Urheberrecht ausgehenden Belastungen der privaten Wirtschaftsunternehmen genauer bedacht und in Grenzen gehalten werden.

- (B) Ein neu zu erarbeitender Entwurf zur Änderung von Vorschriften des Urheberrechts wird zumindest gesichertere tatsächliche Feststellungen hinsichtlich der praktischen Auswirkungen seiner Neuregelungen benötigen. Im übrigen und vor allem aber wird er zu berücksichtigen haben, daß an sich berechnete oder wünschenswerte Verbesserungen zugunsten der Urheber nur schwer Verständnis finden können in einem Zeitpunkt, zu dem von fast allen anderen Gruppen und Personen finanzielle Einschränkungen gefordert werden müssen. Mit anderen Worten: Wir brauchen eine gesetzliche Regelung, die das im Urheberrecht verfassungsrechtlich Gebotene mit dem finanz- und gesellschaftspolitisch Vertretbaren in Einklang bringt.

Der vorliegende Entwurf entspricht diesen Erfordernissen noch nicht hinlänglich.

Anlage 10

Erklärung

von Senator Dr.-Ing. Czichon (Bremen)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Wir Bremer sind in Fragen des Urheberrechts besonders Betroffene. Der „Bremer Schulkopienstreit“ hat die Gemüter nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und nicht nur bei Lehrern bewegt. Nach langen und intensiven Verhandlungen seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs ist nun in diesem Sommer eine Vereinbarung zwischen der Verwertungsgesellschaft WORT und den Ländern getroffen worden, die im

Bereich des Fotokopierens an den Schulen eine Klärung gebracht hat. Diese Vereinbarung vom Sommer 1982 begrüßen wir natürlich mit Befriedigung.

Der uns hier zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** bedeutet jedoch für die Länder die Schaffung neuer Probleme gerade für die kulturellen Bereiche der Schule, der Hochschulen und auch der Bibliotheken.

Die alte Bundesregierung bezweckte mit dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf eine Verbesserung der Stellung der Künstler und Publizisten — eine Zielrichtung, die die Länder uneingeschränkt unterstützen können.

Gleichzeitig muß aber ein Gesetzentwurf zum Urheberrecht auch die Interessen der Öffentlichkeit und der kulturellen Einrichtungen im Blick behalten. Die öffentlichen kulturellen Einrichtungen ermöglichen es doch häufig erst, daß ein Werk von einem breiteren Publikum überhaupt zur Kenntnis genommen wird. Zwischen diesen beiden Interessen ist ein Ausgleich zu schaffen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterfällt das „geistige Eigentum“ des Urhebers dem Artikel 14 unseres Grundgesetzes. Dies bedeutet dann aber auch, daß der Gesetzgeber, mithin auch der Bundesrat, aufgerufen ist, „Inhalt und Schranken“ dieses „geistigen Eigentums“ zu bestimmen und gleichzeitig Sorge dafür zu tragen, daß der Gebrauch dieses „geistigen Eigentums“ zugleich „dem Wohle der Allgemeinheit“ dient. (D)

Mißt man an diesem Anspruch die uns vorliegende Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, so wird dort festgestellt, die Bundesregierung habe mit ihrem Gesetzentwurf diese Bedingung nicht erfüllt. Betrachtet man die Vielzahl der Änderungsanträge aus den Ausschüssen in den vor uns liegenden Empfehlungen, so liegt in der Tat dieser Schluß nahe.

Ich glaube aber, daß mit einer völligen Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Länder weder den Urheberinteressen noch ihren eigenen Interessen entsprechen. Bremen wird daher der ausgewogenen Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses ebenso zustimmen wie der Mehrzahl der uns von den Ausschüssen vorgelegten Änderungsanträge. Diese Anträge beschreiben die Möglichkeiten, die verfassungsrechtlich gegeben und geboten sind im Interesse von Bildung und Forschung.

Bei jedem Gesetzentwurf, der Inhalt und Schranken von Eigentum konkretisieren soll, ist die Grenzziehung schwierig; es wird kaum gelingen, die Interessen aller gleichzeitig zu befriedigen. Um so erfreuter kann ich feststellen, daß die Position der Länder in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates so einheitlich ist. Aus Bremer Sicht begrüße ich besonders, daß die in diesen Fragen gute Zusammenarbeit in der Kultusministerkonferenz zwischen Bayern und Bremen sich offenkundig

- 1) auch in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates fortgesetzt hat.

Die Empfehlungen der Ausschüsse beziehen sich auf eine Verstärkung der Inpflichtnahme der Urheber, auf eine Erleichterung des Zugangs zu diesen Werken unserer Kultur. Dies erscheint notwendig, denn m. E. hat die Bundesregierung die Interessen der anderen kulturellen Träger zu gering bewertet.

Das „geistige Eigentum“ ist dem materiellen Eigentum nicht in vollem Umfang vergleichbar.

Gerade dort, wo Eigentum sich auf die Möglichkeiten anderer, von diesem Eigentum Betroffener erstrecken kann, ist es eine uralte und auch von unserem Grundgesetz anerkannte Forderung, den insoweit Betroffenen eine Möglichkeit der Mit-Einflußnahme, der Mitbestimmung zu geben. Dies gilt nicht nur bei den Fragen der betrieblichen Mitbestimmung. Mir scheint, auch das „geistige Eigentum“ muß unter diesem Blickwinkel gesehen werden. Das „geistige Eigentum“, das Produkt des einzelnen Urhebers, entsteht seltener aus sich selbst heraus, es fußt vielmehr auf dem Wissen und den Erfahrungen seiner Zeit und seiner Umwelt. Das Werk des Urhebers, der es mit Recht als sein „geistiges Eigentum“ betrachtet, gewinnt seine Bedeutung aus dem Kontakt mit seiner Umwelt: Der privat geschriebene und einbehaltene Text genießt zwar den Schutz des Urheberrechtsgesetzes, aber zu eigentlichem „Leben“ gerät er erst mit seiner Veröffentlichung. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1971:

- 8) „Mit der Publikation steht das geschützte Werk nicht nur dem einzelnen zur Verfügung, es tritt sogleich in den sozialen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor werden.“

Dabei darf man natürlich nicht verkennen, daß gerade mit der Veröffentlichung das geistige Produkt auch der spezifischen Gefahr ausgesetzt wird, daß jeder sich seiner bemächtigen kann, es verändern, es verwerten, es mißbrauchen kann. Davor soll das Urheberrechtsgesetz schützen.

Schutz, das wissen wir aus ganz anderen Zusammenhängen, kann aber auch „zu Tode schützen“. Wir müssen also sicherstellen, daß das „Leben“ des geistigen Produktes eines Urhebers in und mit seiner Umwelt erhalten bleibt, denn — ich zitiere wiederum eine mehrfach gebrauchte Wendung des Bundesverfassungsgerichts —:

„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum/Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.“

Ein wichtiger Ort, an dem das Leben mit geistigen Schöpfungen gelernt wird, an dem sie „leben“, ist die Schule. Sie bedarf einer Privilegierung im Bereich von Urheberrechten, die über die Ermäßigung eines Abgeltungstarifes für die Herstellung von Kopien hinausgeht. Die Ausschüsse haben

hierzu eine ganze Reihe von wichtigen Empfehlungen vorgelegt. (C)

Gleiches gilt aber auch für den Bereich der Hochschule: Gerade wissenschaftliche Texte leben davon, daß sie „verwertet“, in den wissenschaftlichen Prozeß des gegenseitigen Gebens und Nehmens eingebracht werden. So ist es nicht verwunderlich, daß eine große Anzahl von Wissenschaftlern, von den Ingenieuren bis hin zur Westdeutschen Rektorenkonferenz, die insoweit von der Bundesregierung vorgesehene Regelung, die ja eigentlich zu ihrem eigenen Schutz sein soll, als überflüssig ablehnen. Deren Interesse geht in erster Linie dahin, den freien Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu behindern. Wir sollten uns hüten, Gesetze zum Schutze von Urhebern vorzulegen, die deren eigentlichen Interessen nicht entsprechen!

Die Bibliotheken brauchen den gleichen Schutz, erfüllen sie doch in starkem Maße Servicefunktionen für die Wissenschaft, sorgen sie doch für den freien Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Auch die Weiterbildung bedarf der Privilegierung. Wer vom „lebenslangen Lernen“ als einer Notwendigkeit in einer sich so schnell ändernden Gesellschaft ausgeht, muß Sorge dafür tragen, daß hier dieses Lernen mit geistigen Produkten weiterhin zu optimalen Bedingungen möglich ist.

Der Urheber muß den möglichst wenig behinderten Zugang zu seinen geistigen Werken gestatten, allerdings, wie mir scheint, auch durchaus im eigenen Interesse: Wenn etwa in der Schule nicht mehr gelernt werden kann, wie man geistige Produkte für sich selbst zum „Leben“ erweckt, wie man mit ihnen „lebt“, würde dies auch eine Verarmung unserer Kultur bedeuten, die gerade nicht im Interesse der Schöpfer geistiger Produkte liegen kann. Deshalb richten sich die Ausdehnungen der Privilegierungstatbestände, die uns die Ausschüsse des Bundesrates vorgeschlagen haben, nicht gegen die Interessen der Schöpfer geistiger Produkte, sondern stärken letztendlich deren Position. Sie stärken damit auch unser kulturelles Leben insgesamt. (D)

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Becker** (Saarland)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Mit dem federführenden Ausschuß für Kulturfragen und dem Wirtschaftsausschuß (Drucksache 166/1/82, Ziff. 13) vertritt die Regierung des Saarlandes nachhaltig die Auffassung, daß bei der Festlegung des Standortes neuer Forschungseinrichtungen und der Schaffung neuer wissenschaftlicher Kapazitäten auch regionalpolitische Überlegungen berücksichtigt werden müssen.

Die Aussage des **Faktenberichts 1981 zum Bundesbericht Forschung**, bei der Verteilung der Forschungseinrichtungen und Forschungsmittel zeigten sich auf der Ebene der Bundesländer keine ausgeprägten Ungleichgewichte, vermag das Saarland nicht zu akzeptieren. Schon die in dem Bericht her-

- (A) angezogenen Bezugsgrößen sind problematisch. Bei der Bewertung der regionalen Verteilung der Forschungseinrichtungen auf die Bundesländer ist nämlich ein Vergleich des Forschungspersonals mit der Bevölkerungsverteilung ein unzureichender Indikator, da er den qualitativen Aspekt der Anzahl und Vielfalt von Forschungseinrichtungen und des mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationsnetzes in einem Bundesland zu ihrer entwicklungspolitischen Bedeutung nicht genügend gewichtet.

Schließlich stellt sich die Frage nach einer ausgewogenen regionalen Verteilung von Forschungsmitteln gerade nicht bei den landeseigenen Einrichtungen, sondern bei den vom Bund allein oder von Bund und Ländern gemeinschaftlich finanzierten Forschungseinrichtungen. Bei diesen Einrichtungen nimmt selbst unter Zugrundelegung der Bezugsgröße des Berichts (Wohnbevölkerung/Forschungspersonal) das Saarland unter allen Bundes-

ländern den letzten Platz ein: Im Saarland stehen einem Bevölkerungsanteil von 1,7 % nur 0,2 % wissenschaftliches Personal in derartigen Forschungseinrichtungen gegenüber. Ein Blick auf die Bund- bzw. Bund-Länder-finanzierten Einrichtungen und Vorhaben zeigt, daß von den 260 derartigen Einrichtungen auf das Saarland mit dem Fraunhofer-Institut für zerstörungsfreie Prüfungsverfahren nur eine einzige Einrichtung entfällt.

Daraus ergibt sich, daß das Saarland forschungspolitisch eine strukturell völlig vernachlässigte Region in der Bundesrepublik Deutschland ist. Die glättende Argumentation und die kritikwürdige Wahl der statistischen Bezugsgrößen in Teil III des Faktenberichts müssen daher aus saarländischer Sicht auf Ablehnung stoßen.

Aufgabe der zukünftigen Forschungspolitik der Bundesregierung ist es auch, krasse Ungleichgewichte bei der Verteilung der Forschungsmittel zukünftig zu beseitigen.

(B)

(I)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

516. Sitzung

Bonn, Freitag, den 29. Oktober 1982

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	367 A		
Zur Tagesordnung	367 B		
Ansprache des Präsidenten	367 B		
1. Wahl des Präsidiums	369 A		
Beschluß: Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rau, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.			
Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Hans Koschnick, Ministerpräsident Dr. Ernst Albrecht (Niedersachsen) und Ministerpräsident Lothar Späth (Baden-Württemberg) werden zu Vizepräsidenten gewählt.	369 C		
2. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse (Drucksache 414/82)	369 C		
Beschluß: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 414/82 gewählt.	369 C		
3. Wahl der Schriftführer	369 D		
Beschluß: Minister Frau Ingeborg Donnepp (Nordrhein-Westfalen) und Staatssekretär Dr. Wilhelm Vorn dran (Bayern) werden wiedergewählt.	369 D		
4. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Pockenschutzimpfung (Drucksache 399/82, zu Drucksache 399/82)	369 D		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	398* A		
5. Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (Drucksache 398/82)		369 D	
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)		370 A	
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)		400* B	
Kahrs (Bremen)		400* C	
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses		371 A	
6. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen (Drucksache 397/82)		369 D	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG		398* A	
7. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 396/82)		369 D	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG		398* A	
8. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (2. Ergänzungsabgabengesetz) — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 387/82)		371 B	

- | | | | |
|--|--------|--|--|
| Frau Dr. Rüdiger (Hessen) | 371 B | | |
| Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler | 401* C | | |
| Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag | 372 D | | |
| 9. Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG) (Drucksache 382/82) | 387 C | | |
| Engelhard, Bundesminister der Justiz | 387 C | | |
| Dr. Vorndran (Bayern) | 389 C | | |
| Kahrs (Bremen) | 402* B | | |
| Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) | 390 C | | |
| Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) | 391 D | | |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 393 C | | |
| 10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 371/82) | 393 C | | |
| Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) | 402* D | | |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 393 D | | |
| 11. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Drucksache 372/82) | 389 D | | |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 398* B | | |
| 12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Drucksache 370/82) | 393 D | | |
| Engelhard, Bundesminister der Justiz | 404* C | | |
| Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen) | 406* C | | |
| Prof. Dr. Scholz (Berlin) | 407* D | | |
| Dr.-Ing. Czichon (Bremen) | 408* B | | |
| Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 394 D | | |
| 13. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (Drucksache 373/82) | 369 D | | |
| Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 398* B | | |
| 14. Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1981 — Einzelplan 20 — (Drucksache 269/82) | 369 D | | |
| Beschluß: Erteilung der Entlastung gemäß § 101 Bundeshaushaltsordnung | 398* C | | |
| 15. Faktenbericht 1981 zum Bundesbericht Forschung (Drucksache 166/82) | 394 D | | |
| Prof. Dr. Becker (Saarland) | 409* D | | |
| Beschluß: Stellungnahme | 395 B | | |
| 16. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (Drucksache 294/82) | 395 B | | |
| Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen | 395 B | | |
| 17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Durchführung von Artikel 18 der Richtlinie 69/73/EWG zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Drucksache 306/82 [neu]) | 369 D | | |
| Beschluß: Stellungnahme | 398* C | | |
| 18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (Drucksache 345/82) | 369 D | | |
| Beschluß: Stellungnahme | 398* C | | |
| 19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine dreizehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Modalitäten der Erstattung der Mehrwert- | | | |

- steuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind (Drucksache 348/82) 369 D
Beschluß: Stellungnahme 398* C
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine **Richtlinie** des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/268/EWG über die **Landwirtschaft in Berggebieten** und in bestimmten benachteiligten Gebieten
Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse** (Drucksache 343/82) 369 D
Beschluß: Stellungnahme 398* C
21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Empfehlung für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines **Abkommens** in Form eines Briefwechsels zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien betreffend die Manihot-Einfuhren** aus Indonesien und anderen Lieferländern, die GATT-Mitglieder sind
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über die 1982 auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolitarifs anwendbare Einfuhrregelung
Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend die Änderung des Zollzugeständnisses für Rückstände der Maisstärkegewinnung (Drucksache 250/82) 369 D
Beschluß: Stellungnahme 398* C
22. a) Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung der Fangquoten für die in den Gewässern Schwedens fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung bestimmter Fangquoten** für die in der Wirtschaftszone Norwegens und in der **Fischereizone um Jan Mayen fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung der Fangquoten** auf die in den Gewässern
- der **Faröer fischenden Fischereifahrzeuge** auf die Mitgliedstaaten (Drucksache 307/82)
- b) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Aufteilung** der gemäß dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung Kanadas für die Gemeinschaft verfügbaren **Fangquoten unter den Mitgliedstaaten in 1982** (Drucksache 308/82)
- c) Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur **Festlegung der zulässigen Gesamtfangmenge** und des für die Gemeinschaft verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen bei der Ausübung der Fischerei hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen **in der Fischereizone der Gemeinschaft 1982** (Drucksache 309/82) 395 C
Dr.-Ing. Czichon (Bremen) 395 D
Beschluß: Stellungnahme 396 B
23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur **Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur** (Drucksache 310/82) 369 D
Beschluß: Stellungnahme 398* C
24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates mit den Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse erlassener Vorschriften (Drucksache 326/82) 369 D
Beschluß: Stellungnahme 398* C
25. **Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und Ausfuhrvorschriften** (Drucksache 368/82) 369 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 399* C
26. **Gebührenordnung für Ärzte — GOÄ** (Drucksache 295/82, zu Drucksache 295/82) 396 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 397 A
27. **Vierzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die**

- Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**14. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 367/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 399* C
28. **Verordnung zu dem Abkommen vom 15. Februar 1982 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bei Familienangehörigen von Grenzgängern** (Drucksache 357/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 399* C
29. **Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1981 und 1982 (GräbPauschSV 1981/1982)** (Drucksache 376/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 399* C
30. **Dritte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 379/82) 397 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 397 A
31. **Verordnung über bergbauliche Unterlagen, Einwirkungsbereiche und die Bergbau-Versuchsstrecke** (Drucksache 378/82) 397 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 397 C
32. **Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über den Einzug der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 355/82, zu Drucksache 355/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 399* C
33. **Personelle Veränderung beim Bewertungsbeirat** (Drucksache 186/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 186/1/82 400* A
34. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost** (Drucksache 375/82) 369 D
- Beschluß: Minister Edwin Hügel (Saarland) wird vorgeschlagen. 400* A
35. **Wahl von zwei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 354/82) 369 D
- Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 354/1/82 400* A
36. **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 374/82) 369 D
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 374/82 400* A
37. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 401/82) 369 D
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 400* B
38. **Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** (Drucksache 419/82) 397 C
- Beschluß: Staatssekretär Hanns-Eberhard Schleyer (Rheinland-Pfalz) wird gewählt. 397 C
39. **Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (7. FAG-ÄndG) — Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein —** (Drucksache 429/82) 372 D
- Späth (Baden-Württemberg) 372 D, 382 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 374 D
- Koschnick (Bremen) 375 D
- Schmidhuber (Bayern) 379 A
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 379 C
- Hasselmann (Niedersachsen) 386 A
- Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Annahme einer Entschließung 387 A
- Nächste Sitzung** 397 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Koschnick, Präsident des Senats,
Bürgermeister der Freien Hansestadt Bre-
men

Amtierender Präsident Späth, Ministerpräsi-
dent des Landes Baden-Württemberg — zeit-
weise —

Schriftführer:

Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Frau Griesinger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Dr. Eyrich, Justizminister

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesan-
gelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsmini-
sterium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermei-
ster

Dr.-Ing. Czichon, Senator für Bundesangele-
genheiten

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug

Hamburg:

Frau Elstner, Zweiter Bürgermeister

Apel, Senator, Baubehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Dr. Schnoor, Innenminister

Bäumer, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten

Dr. Haak, Minister für Bundesangelegenhei-
ten

Frau Donnepp, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Gaddum, Bevollmächtigter des Landes Rhein-
land-Pfalz beim Bund, Minister für Bundes-
angelegenheiten

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident

Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Ge-
sundheit und Sozialordnung

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Prof. Dr. Zeitel, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Claussen, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Franke, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Arbeit und Sozialordnung

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler